This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

North Campus Storage

Würtembergische Jahrbücher

PARSONS LIBRARY University of

für

vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie.

Herausgegeben

von

J. G. D. Memminger.

Jahrgang 1829. Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1831.

Inhalt.

Chronik.

(Fortsetzung).

Seite

IV. Staatsverwaltung. (Fortsetzung).

Verwaltung des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:

A. innere Verwaltung 237

B. Kirchen- und Schulwesen 258

Gewerbe und Handel 273

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

Herzog Friedrich und seine Hof-Alchymisten (Schluß) 292

Allgemeiner Umriß des Würtembergischen Armenwesens und insbesondere der seit dem Regierungs-Antritt des jetzigen Königs dabei eingetretenen Verbesserungen. Von Herrn Secretär Schmidlin 311

Der Kirchheimer Wollmarkt in den Jahren 1829 und 1830 442

Zwei Briefe Schillers, geschrieben auf seiner Flucht von Stuttgart an den Herzog Karl von Würtemberg und den Obersten von Seeger, Intendanten der Akademie zu Stuttgart; nach den Originalien buchstäblich abgedruckt 449
Menagerien des Herzogs Christoph 455

Chronik.

(Fortsetzung.)

IV. Staats-Verwaltung.

Verwaltung des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

A. Innere Verwaltung.

Im Geschäfts-Kreise der Stellen des Departements des Innern ist nur durch die Minist. Verfügung vom 23. Febr. 1829 (Rgs. Bl. S. 125) insofern einige Aenderung eingetreten, daß das Erkenntniß über Veränderungen im Feldbau, welches früher den Cameral-Aemtern und beziehungsweise den Kreis-Finanzkammern zustand, für die Zukunft den mit der Handhabung der Orts-Polizey beauftragten Gemeinde-Behörden, beziehungsweise den dieselbe beaufsichtigenden Stellen überlassen worden ist.

Die Zahl der Bezirks-Polizey-Aemter hat sich durch die im Januar 1829 erfolgte Einsetzung des Königl. Gräfl. Königsegg-Aulendorf'schen Amts Aulendorf-Königseggwald abermals um Eines vermehrt.

In Beziehung auf die Verhältnisse mit dem Ausland ist hier des mit der K. Schwedischen und Norwegischen Regierung unter dem 22. Juli 1829 (Rgs. Bl. S. 460) abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrags zu erwähnen.

Während auf der einen Seite den Würtembergern das Einwandern in fremde Staaten auf mancherlei Weise, wie z. B. in diesem Jahre durch die in Bayern und Oestreich festgesetzte Bedingung des Nachweises über den Besitz einer Reise-Baarschaft von wenigstens 350 fl. erschwert wird, findet auf der andern Seite die diesseitige Regierung kein Bedenken, die Hindernisse wegzuräumen, welche Auswanderungslustigen bisher im Lande selbst in Weg gelegt worden sind, wie denn durch einen Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen vom 1. Juni 1829 ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß die früher vorgeschriebene Nachweisung der Aufnahme in einem fremden Staate nicht mehr unter den Bedingungen begriffen sey, von welcher die Gültigkeit des Verzichts auf das Würtemb. Staatsbürgerrecht abhänge, daß mithin auch die neuerdings an die Stelle der früheren Entlassung aus dem Würtemb. Unterthanen-Verbande getretene bloße Cognition über das Daseyn der Erfordernisse einer gültigen Auswanderung nicht mehr auf jene Nachweisung sich zu erstrecken habe.

Die Regierung fährt fort, die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen

wenn sich diese unter den im Allgemeinen festgesezten Bestimmungen herbeilassen, durch besondere Deklarationen festzustellen, wie dieß im Jahr 1829 mit dem Fürstl. Hause Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst der Fall war. — Das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel wurde durch die Verordnung vom 3. Mai (Rgs. Bl. S. 205) näher bestimmt.

Indem wir auf die verschiedenen Zweige der Staats-Polizey übergehen und das Wichtigere, was in denselben geschehen, ausheben, betrachten wir zuerst die Thätigkeit der hauptsächlich zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit bestimmten Anstalt des Landjäger-Corps. Die Zahl der durch dasselbe aufgegriffenen und eingebrachten Verbrecher war im Jahr 1829 folgende:

Mörder		1
Räuber		3
Brandstifter		1
Diebe		568
Wilderer		5
Deserteurs	inländische	27
	ausländische	8
entwichene Militärpflichtige		5
Vaganten		2742
Bettler		1268
sonstige Verbrecher		2354
	Zusammen	6982

Wenn dieses Resultat im Vergleich mit den vorhergehenden Jahren (z. B. 1828 — 1 : 9088, 1827 — 1 : 9909) auffallend gering erscheint, während doch die Anzahl der Verbrecher nach den Notizen des Justiz-Departements im Steigen begriffen ist; so darf die Ursache hievon gewiß nicht in einer verminderten Thätigkeit des Landjäger-Corps, welches nach allgemeinem Zeugniß allen billigen Erwartungen entspricht, sondern sie muß vielmehr in der Zunahme der — die Landjäger ihrem eigentlichen Berufe entziehenden — Gefangenen-Transporte und in der Schwierigkeit, das Corps neben der bessergestellten Zollschutzwache mit tüchtigen Leuten zu ergänzen, gesucht werden.

Das im Jahr 1828 eröffnete, in gesundheitspolizeilicher Rücksicht für das ganze Land wichtige Catharinen-Hospital zu Stuttgart hat schon im ersten Jahre, noch weit mehr aber im zweiten Jahre seines Bestehens den von dieser Anstalt gehegten Erwartungen nicht nur entsprochen, sondern dieselben übertroffen, indem sich bei ihm am Schlusse des Etatsjahrs 1833 ein im Vergleich mit andern ausländischen Anstalten dieser Art äusserst günstiges Verhältniß zwischen den Geheilten und Gestorbenen dargestellt hat. Auch war die Aufnahme in diese Anstalt so gesucht, daß eine bedeutende Vermehrung der anfänglich festgesetzten Zahl von Betten nöthig ward.

Ein anderes, für das Leben und die Gesundheit mancher Staatsbürger sehr wichtiges Institut, das

bisher noch in Württemberg mangelte, ist hauptsächlich durch die Unterstützung des Staates im Jahr 1829 zu Cannstatt gegründet worden, nehmlich die orthopädische Anstalt des Dr. Heine von Lauterbach, eines Verwandten und Schülers des bekannten Orthopäden Heine in Würzburg. Durch einen nicht unbedeutenden Beitrag zu den ersten Einrichtungs-Kosten und durch ein noch bedeutenderes mehrjähriges unverzinsliches Anlehen aus der Staats-Casse ist es demselben möglich geworden, eine solche Anstalt in Cannstatt zu gründen, an der nun auch Minderbemittelte, welche die mit der orthopädischen Kur in auswärtigen Anstalten dieser Art verbundenen großen Kosten zu scheuen hatten, Theil nehmen können. Das Bedürfniß und der Werth einer solchen Anstalt springen aber noch mehr in die Augen, wenn man die traurige Erfahrung bedenkt, daß in den neuesten Zeiten so viele junge Leute, besonders aber viele Mädchen, in Folge der zweckwidrigen Erziehung dieses Geschlechts, an Rückgrathe-Verkrümmungen leiden; was sich auch gleich bei der Eröffnung der Anstalt beurkundete.

Die Fürsorge der Gesundheits-Polizey nahmen in diesem Jahre mehrere Epidemien und Epizootien, in hohem Grade aber die Menschen-Pocken, in Anspruch. Diese zeigten sich an vielen Orten und in verschiedenen Gegenden des Landes, so daß, um ihrer weitern Verbreitung Einhalt zu thun, kräftige Maaßregeln zu treffen für nöthig erachtet wurde, daher durch die K.

Verordnung vom 11. März 1829 (Rgs. Bl. S. 133) die Impfung aller noch nicht geimpften Individuen unter 30 Jahren, die Untersuchung der bereits Geimpften und eine nochmalige Impfung bei zweifelhaftem Erfolg angeordnet und sonstige Maasregeln gegen das Ueberhandnehmen der Menschen-Pocken getroffen wurden, was dann auch eine baldige Abnahme derselben bewirkte. Auch wurde in Betracht der Wichtigkeit, welche die Gewinnung vorzüglichen Impfstoffs von natürlich pockenkranken Kühen bei dieser Verbreitung der Menschen-Pocken gewonnen hatte, nicht nur die Erneuerung der Preis-Austheilung an diejenigen Personen, welche das Erkranken ihrer Kühe an dem natürlichen Pocken zu gehöriger Zeit anzeigen, auf weitere 3 Jahre, sondern auch die Erhöhung der einzelnen Preise von 2 auf 4 Kronenthaler verfügt, (vergl. Bekanntmachung vom 28. März 1829 Rgs. Bl. S. 154.)

„Ihre besondere Aufmerksamkeit schenkte die Regierung auch der auffallend um sich greifenden Krätze-Krankheit, indem sie gegen deren weitere Verbreitung unter dem 3. Sept. 1829 (Rgs. Bl. S. 384 ff.) dreierlei Verfügungen erließ, deren eine die Maasregeln gegen die Verbreitung der Kräze unter den Gefangenen, die zweite eine allgemeine Reinigung der Stations-Gefängnisse, und die dritte die polizeilichen Maasregeln gegen die Verbreitung der Kräze durch wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute zum Gegenstand hat. Leztere hatte noch

eine weitere Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Okt. (Kgs. Bl. S. 446) zur Folge, wodurch eine größere Aufmerksamkeit bei Visirung der Wanderbücher der vom Auslande kommenden Handwerksgehülfen von Seite der Grenz-Oberämter empfohlen wurde.

Die in neuester Zeit allgemeiner vorkommende wuthartige Krankheit unter den Hunden veranlaßte eine Minist. Verfügung vom 26. Jan. 1829 (Kgs. Bl. S. 90), wodurch neben einer von dem K. Medizinal-Collegium verfaßten Belehrung über diese Krankheit nähere polizeiliche Vorschriften in Betreff der Behandlung derselben ertheilt wurden.

Der Ausbruch der Rinder-Pest in mehreren Gegenden der Donauländischen Monarchie bewog die diesseitige Regierung, durch eine Verfügung vom 29. Nov. 1829 (Kgs. Bl. S. 554) im Einklange mit dem im Königreich Bayern deßhalb ergriffenen Vorsichts-Maasregeln mehrere Anordnungen zu Verhütung der Einschleppung dieser gefährlichen Krankheit in das Königreich zu treffen, welche jedoch nach dem Verschwinden der Gefahr alsbald wieder zurückgenommen wurden.

Zur Befriedigung des Bedürfnisses an Leichnamen bei den anatomischen Anstalten des Königreichs wurde unter dem 23. April 1829 eine Minist. Verfügung (Kgs. Bl. S. 184) erlassen, wodurch theils die Leichname, welche zur Ablieferung an die öffentlichen anatomischen Anstalten sich eignen, theils die Vertheilung

derselben unter diesen Modalitäten selbst bestimmt und für den Vollzug die erforderlichen Anordnungen getroffen wurden.

Zu Hebung der inländischen Gewerbe hat die Regierung auch im Jahr 1829 wieder Manches gethan. So wurde z. B. der Maschinen-Baumeister Grundler nach den Niederlanden, England und Frankreich versandt, um sich in den dortigen Fabriken und Manufakturen umzusehen und sich über diejenigen Fabrikzweige, welche in Würtemberg noch fehlen, und über ihre Verpflanzung dahin genauere Notizen zu verschaffen. In Folge seiner dießfalls gemachten Vorschläge wurde unter anderm von Seiner Königl. Majestät die Absendung eines fähigen Handwerkers zur Erlernung der Nadelfabrikation nach den Niederlanden und die Erweiterung der K. Fabrik für Schlosser-Arbeiten in Königsbronn verfügt. Auch wurde aus derselben Veranlassung zum Behuf der Verbesserung der bisherigen Walk-Einrichtung unserer wollenen Tücher dem Fabrik-Inhaber Baumann in Göppingen theils aus den Mitteln der K. Eisenwerke theils aus der K. Ober-Hof-Casse zu Anschaffung einer niederländischen Walk-Maschine bewilligt.

Durch Verfügung vom 23. Dec. 1829 (Rgs. Bl. von 1830 S. 11) wurde das in der Strumpfweber-Ordnung vom Jahr 1750 enthaltene Verbot des Gebrauchs der sogenannten Walzenstühle zur Strumpfweberei, in Erwägung, daß diese Stühle nach der ihnen

[illegible] gegebenen Verbesserung zur Strumpfweber-Arbeit, vorzüglich zur gröberen, vollkommen brauchbar sind und durch größere Wohlfeilheit vor den eisernen Stühlen sich auszeichnen, ausser Wirkung gesezt.

Patente für nützliche Erfindungen haben folgende Personen erhalten:

der Kaufmann Rudolph Walz von Leipzig zu Einführung des von dem Controleur Schneider in Berlin erfundenen Apparats zum Staubbad auf die Dauer von 5 Jahren;

der Uhrenmacher Valentin Stoß zu Ulm für die ausschließliche Verfertigung der von ihm erfundenen einfacheren Thurm-Uhren auf 10 Jahre;

der Schullehrer Maurer zu Nürtingen ein Einführungs Patent für eine in Amerika erfundene Feder zum Zudrücken der Thüren auf 10 Jahre;

ein gleiches der Handlungs-Commis Clemens Martini aus Biberach für eine in Nord-Amerika erfundene Flachs-Brech-Maschine auf 6 Jahre;

die Gebrüder Dittmar in Heilbronn für die nach ihrer Erfindung verbesserten Rasirmesser mit künstlich eingesezten Rücken auf 5 Jahre.

Behufs der Gründung einer Muster- und Unterrichts-Anstalt in Würtemberg für Bereitung des Rohzuckers aus Runkelrüben wurde auf h. Befehl der Med. Dr. Berg von Stuttgart nach Frankreich abgesandt und von Seiner Königl. Majestät die Hälfte der Kosten dieser Sendung auf Höchst Ihre Privat-

Casse übernommen. Ferner wurde vorläufig die Einrichtung einer kleinen Runkelrüben-Zuckerfabrik zu Hohenheim in Verbindung mit der dortigen landwirthschaftlichen Anstalt genehmigt.

In Beziehung auf Landwirthschaft ist hier zu erwähnen, daß mehrere Privaten der Regierung den Plan zu Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt im Lande zur Genehmigung vorgelegt haben, welche die Regierung gerne ertheilte. Diese Anstalt trat jedoch im Jahr 1829 nicht mehr ins Leben.

Dadurch, daß — wie bereits Anfangs erwähnt wurde — das Erkenntniß über Veränderungen im Feldbau den Finanz-Behörden abgenommen und den mit der Handhabung der Orts-Polizey beauftragten Gemeinde-Behörden überlassen worden ist, ist die zweckmäßigere Benützung der Grundstücke durch die für sie passendste Cultur-Art wesentlich erleichtert worden.

Um sowohl den Behörden, als den Schaafhaltern und Schäfern eine vollständige Uebersicht über die bestehenden, auf die Schaafzucht sich beziehenden Polizey-Verordnungen zu gewähren, ist auf Veranlassung des Ministeriums des Innern eine Zusammenstellung dieser Polizey-Verordnungen verfaßt worden, welche bei der Zerstreutheit derselben und durch die Sichtung des Ungültigen vom Gültigen von Werth ist.

Um die Land-Gestüts-Anstalt, durch welche den Eigenthümern der Zucht-Stuten die beste Gelegen-

heit hergeboten ist, Pferde von vorzüglicher Art gegen eine geringe Beschäl-Gebühr zu ziehen, nutzbarer zu machen und ihren Hauptzweck, die in Verfall gerathene Pferde-Zucht im Lande wieder empor zu bringen, zu befördern, sind die Oberämter aufgefordert worden, Sorge dafür zu tragen, daß der sehr häufige Unfug, welcher mit nicht patentisirten, in der Regel mindertüchtigen und die Pferde-Zucht verschlechternden Privat-Zuchthengsten getrieben wird, abgestellt werde. Auch ist den Oberämtern, in deren Bezirke sich Beschäl-Platten befinden, empfohlen worden, sich zu bemühen, die Ortsvorsteher für eine lebhafte Theilnahme an Beförderung einer verbesserten Pferde-Zucht empfänglich zu machen und zu vermögen, die Stuten-Eigenthümer zu ermuntern, die ihnen ertheilten Belehrungen über die Pferde-Zucht zu befolgen, auch sie dabei mit gutem Rath zu unterstützen.

In Beziehung auf das Postwesen ist zu bemerken, daß der im Jahr 1819 mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen auf 10 Jahre abgeschlossene Post-Vertrag, wonach in diesem Fürstenthum drei Würtembergische Post-Anstalten bestanden, wieder aufgehört hat und nicht mehr erneuert worden ist, indem die Regierung jenes Fürstenthums diesfalls mit dem Fürsten von Thurn und Taxis einen Vertrag abgeschlossen hat. — Ueber die zollamtliche Behandlung der Postwagen sind im Einverständniß mit der Krone Bayern durch die Verfügung der Ministerien des In-

nern und der Finanzen vom 5. Nov. 1829 (Rgb. Bl. S. 519) nähere Bestimmungen ertheilt worden.

Die Fürsorge der Regierung in Absicht auf die Landstraßen zeigt sich weniger durch größere Neubauten, als durch die Erhaltung und Verbesserung der bestehenden, in so weit es die verhältnißmäßig beschränkten Mittel erlauben. Von bedeutenderen Neubauten, die im Jahr 1829 zur Vollendung kamen, sind blos die Murgthal-Straße von Freudenstadt gegen Gernsbach im Badenschen und die Correction des sogenannten Pragstichs zwischen Stuttgart und Ludwigsburg anzuführen, da die übrigen noch in der Arbeit befindlichen Straßenbauten, weil ihre Kosten in den Etat mehrerer Jahre aufgenommen worden, ihrer Vollendung nur allmählig entgegenrücken.

Endlich ist hier auch noch die für den Holzhandel eines Theils des Schwarzwalds und die Flößerei wichtige Floßbarmachung des oberen Neckars von Rottweil bis gegen Horb, welche im Jahr 1829 durch bedeutende Beiträge des Staats und der betheiligten Gemeinden zu Stande gebracht worden ist, anzuführen.

Indem wir auf die Feuer-Polizey übergehen, haben wir zu bemerken, daß im Jahr 1829, bei 96 Brandfällen 136 Haupt- und 36 Neben-Gebäude völlig abgebrannt und 94 Haupt- und 9 Neben-Gebäude durch das Feuer mehr oder minder beschädigt worden sind. Der Verlust der Brand-Versicherungs-Anstalt wurde auf 194,826 fl., der Verlust an beweglichem

Eigenthum auf 159,178 fl. 14 kr. geschätzt. Bei diesem vergleichungsweise bedeutenden Verluste der Brand-Versicherungs-Anstalt wurde auf das Verwaltungs-Jahr 1823 zuerst durch Verfügung vom 12. Juni eine Brandschadens-Umlage von 5 kr. auf 100 fl. Gebäude-Anschlag, und später wegen einiger eingetretenen grössern Brandfälle durch Verfügung vom 11. Aug. 1829 eine solche von 6 kr. angeordnet.

Die Vollziehung des — einige Beschränkungen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung von 1807 in Absicht auf die Schlösser der Standesherrn und Mitterguts-Besitzer, die Kirchen und Kapellen, Gefängnisse ꝛc. aufhebenden Gesetzes vom 28. März 1828 hat, wie zu erwarten stand, eine bedeutende Erhöhung des Gesammt-Anschlags der versicherten Gebäude, und zwar von 168,221,000 fl. am 1. Juli 1828 auf 184,638,475 fl. am 1. Juli 1829, also innerhalb eines Jahres ein Steigen von 16,417,475 fl., zur Folge gehabt, während die Progression in den letzten Jahren im Durchschnitt nur ungefähr 4 Millionen jährlich betrug.

Da die Bemerkung gemacht worden war, daß bei denjenigen Gebäuden, zu deren Wiederherstellung im Fall eines Brandes der Eigenthümer oder Baupflichtige gewisse Beiträge an Bauholz und dergl. von der Gemeinde, dem Lehenherrn oder irgend einem Dritten anzusprechen hat, der Werth dieser anderwärtigen Beiträge an dem Brand-Versicherungs-Anschlage nicht

in Abzug gebracht, mithin der Brand-Versicherungs-Beitrag auch aus dem vollen Werthe des Gebäudes entrichtet werde, und so der Inhaber für seinen Verlust wenigstens theilweise doppelt entschädigt, eben hiedurch aber zu geringerer Aufmerksamkeit auf die Abwendung von Feuers-Gefahr oder gar zu heimlicher Anstiftung eines ihm vielleicht Gewinn bringenden Brandes verleitet werden könnte; so würde durch Beifügung von 24. Sept. 1829 (Rgs Bl. S. 421) jenes Verfahren abgestellt und eine Vorschrift wegen der Behandlung solcher Baubeiträge bei der Einschätzung der betreffenden Gebäude ertheilt.

Durch die Untersuchung der häufigen Brandfälle, welche in neuerer Zeit besonders im Oberamts-Bezirke Rottweil Statt gefunden hatten, wurde die Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften nicht selten bei der Annahme der Versicherungen diejenigen Vorsichts-Maasregeln hintansetzen, ohne welche keine Gewißheit vorliegt, daß nicht Uebertreibungen in der Schätzung des versicherten Mobiliars Statt finden; die dem Leichtsinn und selbst der Bosheit die Thore öffnen, und dadurch sowohl das Publikum als die Versicherungs-Anstalten bedeutend gefährden. Das Ministerium des Innern glaubte sich dadurch aufgefordert, den Anzeigen, die für eine übertriebene Schätzung des versicherten Mobiliars sich ergeben, von Amtswegen seine Aufmerksamkeit zu widmen, und erließ daher durch

Circular-Erlaß vom 18. Sept. 1824 an die Kreis-Regierungen die Weisung, durch Einsichtnahme von den Verzeichnissen der Versicherten bei den Agenten der verschiedenen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und durch Anordnung einer Cognition von Seiten der Orts-Vorstände über den versicherten Betrag und eine etwaige Uebertreibung desselben einzuschreiten. Diese Verfügung fand jedoch hauptsächlich von Seite der Agenten jener Gesellschaften so vielen Widerspruch, daß sich die Regierung zu einer dießfälligen Einleitung im Gesetzgebungs-Wege bewogen fand, von der in der Chronik des nächsten Jahres die Rede seyn wird.

Nach dem Rechenschafts-Berichte der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der K. Armen-Commission auf das Rechnungs-Jahr 18²⁴/₂₅ haben ihre Bemühungen zu zweckmäßiger Beschäftigung der Armen, besonders der Kinder, bei der Doppelspinnerey, dem Spitzenklöppeln, Musselinstikken und den Stroh-Arbeiten einen günstigen Erfolg gehabt. Weniger glücklich waren sie mit ihren Versuchen, die Verfertigung lederner Hosenträger und Handschuhe, von Holzschuhen und andern Holz-Arbeiten zum Gegenstand der Armen-Beschäftigung zu machen. In einzelnen Orten wurde auch die Verfertigung leinener Ueberhemden, baumwollener Hüte, Salband-Schuhe, hölzerner Tabaks-pfeifenköpfe und das Falzen von Druckschriften von armen Kindern und Erwachsenen mit Erfolg betrie-

den — Am Schlusse des Monats Juni 1829 bestanden in 436 Orten des Königreichs öffentliche Kinder-Industrie-Schulen, woran 18,266 Kinder, nehmlich 16,372 Mädchen und 1204 Knaben, Theil nahmen.

Bei der öffentlichen Spar-Casse wurde im Rechnungs-Jahre 1828 in 5347 Posten neu angelegt die Summe von 170,210 fl. 12 kr. dagegen wurden zurückbezahlt 125,935 fl. 33 kr., so daß sich das Capital der Einlagen vermehrt hat um 44,274 fl. 39 kr. Am 30. Juni 1829 betrug das ganze, der Spar-Casse zur Verwaltung anvertraute, Capital mit Inbegriff der darauf lastenden Zinse 865,128 fl. 23 kr. woran 22,033 Personen Theil nahmen. Dagegen bestand das Activ-Vermögen in 888,032 fl. 29 kr. und es war somit ein Vermögens-Ueberschuß vorhanden von 22,904 fl. 6 kr.

Eine ähnliche Darstellung über den Verwaltungs-Zustand der Amts-Körperschaften und Gemeinden, wie sie die Würtemb. Jahrbücher von 1824 (Heft 1. S. 141.) und von 1827 (Heft 1. S. 88.) von den Jahren 1817, 1820, 1823 und 1826 enthalten, ist auch im Jahr 1829 wieder verfaßt worden. Da der wesentliche Inhalt des hierüber von dem Ministerium des Innern Seiner Königl. Majestät erstatteten Berichts in öffentlichen Blättern zu lesen ist (vergl. Schwäb. Chronik vom 7. und 8. Januar 1830); so beschränken wir uns, folgende Resultate aus

demselben aufzuheben und zur Vergleichung die des Jahrs 1817 ihnen gegenüber zu stellen.

I. Bei den Amts-Pflegen war am

	23. April 1817	1. Juli 1829
der Activstand, und zwar:		
1) verzinsliche Activ-Capitalien	757,041 fl.	398,312 fl.
2) Ausstände bei den Gemeinde-Cassen	4,622,231 fl.	899,164 fl.
3) Ersatz-Posten	174,886 fl.	28,284 fl.
4) andere Ausstände	1,472,076 fl.	703,803 fl.
Zusammen	7,026,228 fl.	2,029,563 fl.

Der Passivstand: am	23. April 1817	1. Juli 1829
1) verzinsliche Passiv-Capitalien	3,293,015 fl.	1,591,030 fl.
2) Rückstand zur Staats-Casse	2,197,408 fl.	61,031 fl.
3) andere Passiv-Rückstände	1,297,248 fl.	214,567 fl.
Zusammen	6,787,671 fl.	1,866,628 fl.
Ueberschuß	238,557 fl.	162,935 fl.

Der Amtsschaden mit Einschluß der Amts-Vergleichung betrug

1817	1829
952,163 fl.	413,476 fl.

II. Bei den Gemeinden war am

	23. April 1817	1. Juli 1829
der Activstand, und zwar:		
1) verzinsliche Activ-Capitalien	2,842,607 fl.	3,921,157 fl.
2) Ausstand bei den Steuer-Contribuenten	8,975,753 fl.	2,729,939 fl.
3) Ersatz-Posten	292,021 fl.	95,336 fl.
4) andere Ausstände	4,864,145 fl.	2,595,964 fl.
Zusammen	16,974,526 fl.	9,342,396 fl.
Der Passivstand:		
1) verzinsliche Passiv-Capitalien	11,681,014 fl.	7,924,316 fl.
2) Rückstand zur Amtspflege	4,488,797 fl.	868,235 fl.
3) andere Passiv-Rückstände	2,533,411 fl.	482,513 fl.
Zusammen	18,703,282 fl.	9,275,064 fl.
Ueberschuß	—	67,332 fl.
Defizit	1,728,756 fl.	—

Die Gemeinde-Umlagen betrugen

1817	1829
996,960 fl.	835,622 fl.

Das Rechnungswesen der Amtspflegen war im September 1829, in welchem die Oberämter ihre Berichte erstatteten, so vollständig auf dem Laufenden, daß nicht allein sämmtliche Amtspfleg-Rechnungen von

18$\frac{28}{29}$ ohne Ausnahme justifizirt, sondern auch von den neuesten, mit dem 1. Juli 1829 verfallenen Rechnungen 19 bereits gestellt waren. Auch das Rechnungswesen der Gemeinden war mit wenigen Ausnahmen auf dem Laufenden.

Die in Folge des Gesetzes vom 17. Juli 1824 ausgeschiedenen älteren Steuer-Rückstände der einzelnen Steuer-Pflichtigen betrugen am 30. Juni 1829 noch im

Neckarkreis	1,416,264 fl.
Schwarzwaldkreis	783,598 fl.
Jaxtkreis	528,589 fl.
Donaukreis	316,312 fl.
Zusammen	3,044,763 fl.

am 30. Juni 1828 betrugen dieselben 4,253,644 fl.

Sie haben sich also von 18$\frac{28}{29}$ vermindert um 1,208,881 fl.

Die Ausstände an den von 18$\frac{28}{29}$ umgelegten Steuern, welche von obigen Ausständen abgesondert gehalten werden, betrugen am 1. Juli 1829 im

Neckarkreis	74,437 fl.
Schwarzwaldkreis	47,036 fl.
Jaxtkreis	46,065 fl.
Donaukreis	53,044 fl.
Zusammen	220,582 fl.

die von 18$\frac{28}{29}$ betrugen 310,292 fl.

es zeigt sich also, ungeachtet des Zuwachses eines weiteren Jahres, eine Verminderung von 89,710 fl.

Durch die Minist.-Verfügung vom 14. April 1829 (Rgs. Bl. S. 175) sind für den Fall, daß eine Gemeinde durch eine Aenderung in der bestehenden Bezirks-Eintheilung oder durch Ab- oder Zunahme ihrer Bevölkerung in eine andere Classe sich eignen sollte, nähere Bestimmungen ertheilt worden. Auch wurde eine genauere Revision der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung und die Zutheilung der noch ausser dem Gemeinde-Verband befindlichen Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen zu den nächstgelegenen Gemeinden angeordnet, und die Kreis-Regierungen und Oberämter wurden zu dem Ende durch besondere Circular-Erlasse näher instruirt.

In Berücksichtigung der Zeitumstände wurde den Amts-Versammlungen und den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen gestattet, die zur verzinslichen Anlegung bestimmten Gelder der Oberamts-Pflegen, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen auch gegen zweifache — statt der bisher üblichen dreifachen — Versicherung anzuleihen, und bei Anlehen, die an Gemeinde- oder andere öffentliche inländische Cassen gemacht werden, eine geringere, als die landläufige (5 prozentige) Verzinsung, nehmlich zu 4½ oder 4 Prozenten zuzugeben. Zugleich wurden die Kreis-Regierungen angewiesen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Passiv-Capitalien der Gemeinden und Amts-Pflegen, so weit sie noch höher als zu 4 höchstens, 4½ Prozenten verzinst werden, auf diesen Zinsfuß herabgebracht werden.

Auch hinsichtlich der Verwahrung der Capitalbriefe der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen wurden von dem Ministerium bestimmtere Vorschriften ertheilt.

Endlich ist hier noch der Erfolg der in der Chronik von 1828 (H. 1. S. 162) erwähnten Aufforderung der bedeutenderen Gemeinden des Königreichs zur Aufstellung von bürgerlichen Schutz- und Ehren-Wachen zu melden. Während vor dieser Aufforderung nur in 28 Gemeinden ordentliche Bürger-Milizen bestanden mit einer Stärke von 1986 Mann, stieg ihre Zahl in Folge derselben auf beiläufig 4100 Mann in 70 Gemeinden. Freilich mag sich inzwischen, was noch nicht erhoben worden ist, ihre Zahl wieder in etwas vermindert haben, da den Erklärungen der meisten Gemeinden die Voraussetzung unterstellt war, daß ihnen die Waffen unentgeldlich aus dem K. Arsenal werden abgegeben werden, was zwar, soviel es die disponiblen Waffen-Vorräthe gestatteten, mit großer Bereitwilligkeit von Seite des K. Kriegs-Ministeriums geschah, wobei aber doch der Bedarf der Bürger-Milizen nicht völlig gedeckt werden konnte. Da bei Erlassung der gedachten Aufforderung die möglichste Vermeidung jedes äussern Zwanges ausdrücklich empfohlen worden war, so war es nicht anders zu erwarten, als daß die Bürger-Milizen nach der Art ihrer Uniformirung sowohl als ihrer Bewaffnung wesentlich von einander verschieden seyn werden, und man beschränkte sich daher hinsichtlich der äussern Gleichförmigkeit auf Vorschriften für

eine Gleichheit der Gradauszeichnungen der Offiziere und Unter-Offiziere, indem man die Gradauszeichnungen bei dem Stuttgarter bürgerlichen Schützen-Corps als Muster bezeichnete. Auch in der innern Einrichtung der Bürger-Milizen konnte eben des Grundsatzes der Freiwilligkeit wegen keine vollständige Gleichförmigkeit sich durchführen lassen.

B. Kirchen- und Schulwesen.

Die evangelische Kirche hat durch den im Jahr 1829 erfolgten Tod des General-Superintendenten Prälaten von Abel und des Studien-Raths-Direktors, Ober-Consistorial-Raths, Prälaten von Süskind zwei an ihrer Spitze stehende Männer verloren, deren eifriges Wirken sowohl für die Kirche als für die höhern Lehranstalten des Vaterlands noch lange in dankbarem Angedenken stehen wird. An des erstern Stelle wurde zum zweiten General-Superintendenten des Schwarzwaldkreises der bisherige Stiftsprediger und Amtsdecan Haas zu Stuttgart, zum Studienrathsdirektor der Prälat von Flatt mit Beibehaltung seiner Stelle im Consistorium und der General-Superintendenz Ulm ernannt.

Eine zweckmäßigere Einrichtung der Dienstprüfungen war auch in Hinsicht auf die evangelischen Kirchendiener ein schon lange gefühltes Bedürfniß, indem für deren Vornahme früher nie eine Zeitperiode festgesezt und eben so wenig die Einrichtung der Prüfungen, die Bedingungen der Zulassung zu denselben,

die Classification der relativen Befähigung der geprüften Candidaten ꝛc. durch ausdrückliche Bestimmungen geregelt waren. Zur Abhülfe des diesfälligen Mängel ist die Verordnung vom 21. Febr. (Rgs. Bl. S. 113) erlassen worden, welcher unter dem 14. Aug. (Rgs. Bl. S. 332) eine genauere Instruktion nachgefolgt ist. Hienach bestehen auch künftig für die evangelischen Kirchendiener drei verschiedene Dienstprüfungen, jede mit eigenthümlicher Wirkung, nehmlich die Pfarr-Gehülfen-Prüfung unmittelbar auf den Schluß des akademischen Studienlaufs, die Anstellungs- und die Beförderungs-Prüfung.

Durch eine Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Jan. (Rgs. Bl. S. 50) sind auch die Pensions-Verhältnisse derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangelisches Kirchen- oder Lehramt bekleiden, oder von dem Staatsdienste in den Kirchendienst, oder von diesem in jenen übertreten, bestimmter geregelt worden.

Behufs der Einleitung einer neuen Gehalts-Regulirung für die evangelischen Kirchendiener und zu Untersuchung der hirbei aus dem Kirchengute zu verwendenden Mittel haben Seine Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 29. März 1829 eine besondere, aus Mitgliedern der beiden Departements des Innern und der Finanzen zusammengesezte Commission zu bestellen geruht. Bei der Wichtigkeit und dem Umfange ihrer Arbeiten und dem Zusammenhange der-

selben mit der Ausscheidung des evangelischen Kirchengutes werden jedoch die Berathungen dieser Commission vor dem im Jahr 1833 stattfindenden Landtage wohl nicht zu einem Resultat gelangen.

In Folge einer ständischen Petition und nach reiflicher Erwägung der Gründe für und wider eine Abänderung der längst bestehenden Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare sind durch die Minist. Verfügung vom 15. Nov. 1829 (Rgs. Bl. S. 528) einige wesentliche Veränderungen dahin getroffen worden, daß der Normalstand eines Jahres-Cursus in den höhern sowohl als in den niedern Seminarien auf dreißig festgesezt worden ist; daß für die Aufnahme in die niedern Seminare das bisherige sogenannte Landexamen fortbestehen, für die in das höhere Seminar aber ein Concurs zwischen den Zöglingen des betreffenden niedern Seminars und den übrigen Jünglingen, welche sich auf den Landes-Gymnasien oder auf anderem Wege zum Studium der Theologie vorbereitet haben, eröffnet werden soll, aus denen die dreißig Tüchtigsten sodann aufgenommen werden; daß ferner der akademische Studienlauf der Seminaristen von 5 auf 4 Jahre heruntergesezt, den ausgezeichneteren Zöglingen behufs des Besuchs einer andern Lehranstalt eine Geldunterstützung von je 500 fl. zugesichert und die austretende Promotion zur praktischen Vorbereitung auf ein Jahr bei würdigen Pfarr-Geistlichen untergebracht werden soll, welche für ihre Bemühung

durch einen Kostenbeitrag von je 100 fl. aus der Staats-Casse belohnt werden; daß der bisher mit dem höhern Seminar verbundene Freitisch für Nicht-Seminaristen (der sogenannte Hospitum-Tisch) aufgehoben und in eine für jezt auf 30 Portionen bestimmte Zahl von Staatsstipendien von je 150 fl. jährlich für Studirende der juridischen, medizinischen und staatswirthschaftlichen Fakultät verwandelt worden ist; daß endlich den in das höhere oder niedere Seminar aufgenommenen Zöglingen unter besondern Verhältnissen und auf die Bitte ihrer Eltern oder Vormünder nach vorheriger Cognition des K. Studienraths gestattet wird, ihre Studien ausserhalb des Seminars mit einer dem bisherigen Aufwand der Seminarcasse auf jeden einzelnen Zögling gleichkommenden Geldunterstützung fortzusetzen.

Die evangelische Synode hat sich in ihren diesjährigen Sitzungen theils durch die Ergebnisse der Pfarr- und Visitationsberichte, theils durch andermeitige Beobachtungen veranlaßt gesehen, in Beziehung auf die Form der Visitationsberichte der Decane, die Behandlung der Gesuche um Erlaubniß zur Confirmation vor dem gesetzlichen Alter, die Fassung der Matrikel-Zeugnisse der Geistlichen, das Ueberhandnehmen der schlechten unleserlichen Handschriften derselben in öffentlichen Urkunden ꝛc., die Besuche und den Religions-Unterricht der Geistlichen in den Schulen und die größere Verbreitung des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts u. s. w. allgemeine Verfügungen

(sogenannte Synodal-Rezesse) an sämmtliche evangelische Decane zu erlassen.

Bei der katholischen Kirche des Landes gab das Absterben des Pabstes Leo XII. und die Wahl des Pabstes Pius VIII. Veranlassung zur Anstellung von Trauer-Feyerlichkeiten beziehungsweise Dankgebeten in den Kirchen dieser Confession. Die päbstlichen Rundschreiben des neuen Pabstes erhielten unter den gewöhnlichen Clauseln die landesherrliche Genehmigung. — Ueber die Abtheilung des Pfründeinkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen ertheilte eine gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 21. Nov. 1829 (Rgs. Bl. S. 558) ausführliche Vorschriften.

Für die Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828, das israelitische Schulwesen betreffend, ist durch die Verfügung vom 30. Juli 1829 (Rgs. Bl. S. 313) eine umfassende Instruktion ertheilt worden, und es ist nunmehr zur gänzlichen Vollziehung jenes Gesetzes nur noch eine Instruktion in Beziehung auf das israelitische Kirchenwesen zu erlassen, welche bis jezt durch die Schwierigkeiten, die sich einer zweckmäßigen Bildung von Parochien entgegenstellen, verzögert worden ist.

Die Landes-Universität hat durch das Universitätsstatut vom 18. Jan. 1829 (Rgs Bl. S. 19)

...uf die disciplinarischen Einrich-
...anisation erhalten, und es hat
... Jahren bestandene ausserordentliche
...missariat aufgehört. Diese Organisa-
...n mehreren Punkten von der anderer deut-
...ersitäten wesentlich abweicht, wurde von vielen
...gegriffen und ein gegen sie gerichteter Aus-
...Professors Thiersch in München hat einen
...erarischen Streit in Flug- und Zeitschriften
...lder veranlaßt. In Folge dieser Organisa-
...auch mehrere andere damit zusammenhängende
...isse geordnet und genauer bestimmt worden.
...isbesondere ein Normal-Etat der Lehrer an
...ersität und ihren Hülfsanstalten festgestellt
...; wonach in Zukunft die Zahl der ordentlichen
...erstellen in 30, die Zahl der ausserordentlichen
...ofessoren mit Einschluß des Prosektors und des Leh-
rers der Thierheilkunde in 6 zu bestehen hätte, und
zwar:

4 ordentliche und 1 ausserordentlicher bei der evan-
gelisch-theologischen,

4 ordentliche und 1 ausserordentlicher bei der katho-
lisch-theologischen,

6 ordentliche der juridischen,

5 ordentliche und 3 ausserordentliche der medizi-
nischen,

7 ordentliche der philosophischen und

4 ordentliche und 1 ausserordentlicher Lehrer der

...entlichen Menschenbildung, mit der An-
welche die Grundlage aller Fort-
...t im

(sogenannte Synodal-Rezesse) an sämmtliche evangelische Decane zu erlassen.

Bei der katholischen Kirche des Landes gab das Absterben des Pabstes Leo XII. und die Wahl des Pabstes Pius VIII. Veranlassung zur Anstellung von Trauer-Feyerlichkeiten beziehungsweise Dankgebeten in den Kirchen dieser Confession. Die päbstlichen Rundschreiben des neuen Pabstes erhielten unter den gewöhnlichen Clauseln die landesherrliche Genehmigung. — Ueber die Abtheilung des Pfründeinkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen ertheilte eine gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 21. Nov. 1829 (Rgs. Bl. S. 558) ausführliche Vorschriften.

Für die Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828, das israelitische Schulwesen betreffend, ist durch die Verfügung vom 30. Juli 1829 (Rgs. Bl. S. 313) eine umfassende Instruktion ertheilt worden, und es ist nunmehr zur gänzlichen Vollziehung jenes Gesetzes nur noch eine Instruktion in Beziehung auf das israelitische Kirchenwesen zu erlassen, welche bis jezt durch die Schwierigkeiten, die sich einer zweckmäßigen Bildung von Parochien entgegenstellen, verzögert worden ist.

Die Landes-Universität hat durch das Universitätsstatut vom 18. Jan. 1829 (Rgs Bl. S. 19)

auch in Beziehung auf die disciplinarischen Einrichtungen eine neue Organisation erhalten, und es hat damit das seit 3 Jahren bestandene ausserordentliche Regierungs-Commissariat aufgehört. Diese Organisation, die in mehreren Punkten von der anderer deutschen Universitäten wesentlich abweicht, wurde von vielen Seiten angegriffen und ein gegen sie gerichteter Anfall des Professors Thiersch zu München hat einen heftigen literarischen Streit in Flug- und Zeitschriften für und wider veranlaßt. In Folge dieser Organisation sind auch mehrere andere damit zusammenhängende Verhältnisse geordnet und genauer bestimmt worden. So ist insbesondere ein Normal-Etat der Lehrer an der Universität und ihren Hülfsanstalten festgestellt worden, wonach in Zukunft die Zahl der ordentlichen Lehrerstellen in 30, die Zahl der ausserordentlichen Professoren mit Einschluß des Prosektors und des Lehrers der Thierheilkunde in 6 zu bestehen hätte, und zwar:

4 ordentliche und 1 ausserordentlicher bei der evangelisch-theologischen,

4 ordentliche und 1 ausserordentlicher bei der katholisch-theologischen,

6 ordentliche der juridischen,

5 ordentliche und 3 ausserordentliche der medizinischen,

7 ordentliche der philosophischen und

4 ordentliche und 1 ausserordentlicher Lehrer der

staatswirthschaftlichen Fakultät, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß diese Normalzahl bei den einzelnen Fakultäten nicht streng eingehalten, sondern die zufällige Minderzahl bei der einen Fakultät durch vorübergehende Verstärkung einer andern ausgeglichen werden kann, wie es bei der wandelbaren Natur dieser Verhältnisse gerade die Umstände fordern. Der Normal-Gehalt eines ordentlichen Professors besteht in 2 Klassen in 1200 und 1400 fl., der eines ausserordentlichen Professors ebenso in 600 und 800 fl., gegen welchen Gehalt die erstern täglich wenigstens 2 Stunden, die letztern 1 Stunde zu lesen verpflichtet sind. — Die durch das Gesetz vom 3. April 1828 zu Deckung der Bedürfnisse der Universität festgesezte Summe von jährlichen 80,000 fl. wird nach dem entworfenen Etat in der Art verwendet, daß 55,625 fl. auf die Besoldungen der Lehrer, der Universitäts-Beamten und Diener, 17,735 fl. auf die Universitäts-Institute und die übrigen 6640 fl. auf die Verwaltung, Polizei ꝛc. fallen.

In Folge einer mit der Stadtgemeinde Tübingen getroffenen Uebereinkunft ist die Ortspolizei in der Universitätsstadt und auf deren Markung in der durch das Universitäts-Statut §. 13 begründeten Ausdehnung auf die Universitäts-Angehörigen in die unmittelbare Verwaltung einer mit dem Oberamt Tübingen vereinigten Stadtdirektion übergegangen, welcher zur Unterstützung in den diesfälligen Kanzleygeschäften ein

rechtskundiger Aktuar beigegeben ist, und zur unmittelbaren Handhabung der Ortspolizey ein Polizey-Inspektor, eine militärisch organisirten Polizeywache von einem Unteroffizier und 8 Landjägern und 4 nicht uniformirte Polizeidiener untergeordnet sind. Da der Stadt Tübingen durch jene Uebereinkunft ein grosser Theil der auf ihre Polizeiverwaltung zu verwendenden Kosten abgenommen worden ist, so hat sie sich dagegen zu einem Beitrage von jährlichen 1500 fl. zur Universitäts-Polizey-Casse verstanden und zu Gunsten derselben auf den Bezug der ihr gebührenden Geldstrafen verzichtet. (!!)

Im Jahr 1829 kamen bei der Universität folgende Personalveränderungen vor: der ordentliche Professor der Rechte, Karl Wächter wurde zum Obertribunalrath und Dirigenten des Civilsenats des Gerichtshofs zu Ellwangen ernannt, und seine Stelle vorläufig durch zwei Privatdozenten mit Gehalt und dem Titel als ausserordentliche Professoren, Dr. Reyscher und Dr. Mayer, besezt. In Folge der Feststellung des Normal-Etats wurden die Professoren Forstner-Dambenoy bei der staatswirthschaftlichen und Emmert bei der philosophischen Fakultät Alters halber in den Ruhestand versezt und die bisherigen ausserordentlichen Professoren Haug und Widenmann zu ordentlichen Lehrern, ersterer der Geschichte, lezterer der Forst- und Landwirthschaft, ernannt.

Die Zahl der Studirenden betrug am Anfang des

Winterhalbjahrs 18[illegible] — [illegible] 862, worunter 90 Ausländer, des Sommerhalbjahrs 1829 — [illegible] 875, worunter 106 Ausländer.

Die öffentliche Bibliothek hat durch den im Jahr 1829 erfolgten Tod des Ober-Bibliothekars, Ober-Studienraths von Lebret und des Bibliothekars Hofraths Haug einen neuen, und durch den erstern insbesondere sehr empfindlichen, Verlust erlitten. Die mit der Bibliothek verbundene Münzsammlung erhielt durch die Gnade S. M. des Kaisers von Rußland zwei in den neuentdeckten Silbergruben von Riäzna ausgebeutete Silber-Barren.

Die land- und forstwirthschaftliche Unterrichts- und Versuchs-Anstalt zu Hohenheim erfreut sich von Jahr zu Jahr einer größern Frequenz. Die Zahl der Zöglinge belief sich am Anfang des Sommersemesters 1829 auf 24 landwirthschaftliche und 30 Forstzöglinge, zusammen 54, worunter 7 Ausländer, am Anfang des Wintersemesters 18[illegible] auf 26 landwirthschaftliche und 32 Forstzöglinge, zusammen 58, worunter 13 Ausländer. Wegen dieser zunehmenden Frequenz wurde auch eine Erweiterung des Wohnraums der Anstalt dringend nothwendig, wozu das leerstehende ehemalige Lustschloß überflüssigen Raum darbot, in dessen rechtem Flügel sofort mit höchster Genehmigung vorerst ein größerer Hörsaal und 16 heizbare, kleine Zimmer eingerichtet wurden.

In Absicht auf den Lehrkurs ist der Anfang dessel-

den sowohl für die landwirthschaftlichen als Forstzöglinge auf Ostern verlegt, der Hauptvortrag der Landwirthschaftslehre wie bisher auf Ein Jahr festgesetzt, dabei aber doch durch Anordnung einer besondern Vorlesung, worin die wichtigeren Abschnitte der Landwirthschaftslehre in spezielleren Vorträgen näher erläutert und tiefer begründet werden, die Möglichkeit gegeben worden, dieses Studium mit Nutzen zu verlängern, zu welchem Behufe ein zweiter Lehrer der Landwirthschaft aufgestellt worden ist. Auch ist der Unterricht in der bürgerlichen Baukunst unter die Zahl der Lehr-Gegenstände aufgenommen und ein Lehrer an der Gewerbschule zu Stuttgart damit beauftragt worden. Selbst für den Unterricht in der Reitkunst ist Gelegenheit gegeben, indem eine offene Reitbahn eingerichtet und dem Pedellen der Anstalt, einem vormaligen Wachtmeister in der K. Reiterey, die Ertheilung des Reitunterrichts in den Freistunden gestattet worden ist.

Da die Erfahrung gezeigt hatte, daß die bisher in dem Alter von 14 — 15 Jahren in die mit dem Institut verbundene niedere Lehranstalt (für künftige Geiselmaier, Oberknechte, Ackervögte, Oekonomie-Aufseher und dergl.) aufgenommenen Waisenhauszöglinge häufig der ihnen hier gegebenen Bestimmung nicht treu blieben oder sonst den Erwartungen nicht entsprachen; so wurde eine Aenderung dahin getroffen, daß die Zöglinge jener niedern Lehranstalt künftig aus den zur Beurlaubung bestimmten Soldaten, vorzugs-

weise von der Reitkunst, ausgewählt, und die Auswahl dieser Zöglinge, unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Landestheile und ohne Zwang, dem Direktor des Instituts überlassen werde.

In der Thier-Arznei-Schule betrug die Zahl der Zöglinge im Schuljahr 18$\frac{2}{3}$ (d. h. vom 3. Nov. 1828 bis 19. Sept. 1829) mit Einschluß von 4 Ausländern 36, nehmlich 10 Militär- und 22 Civil-Zöglinge und 4 Hospitirende. Die Zahl der in Clinicum der Anstalt aufgenommenen Thiere betrug 219 Pferde, 51 Hunde, 1 Maulthier, 19 Kühe und Kälber, 12 Schaafe, 3 Ziegen, 3 Katzen.

Die Anstalt besteht nunmehr 8 Jahre und hat während dieser Zeit 276 Zöglinge, worunter 65 auf Rechnung der K. Kriegs-Casse, aufgenommen, davon mit Zeugnissen entlassen 168, und zwar erster Klasse 68, zweiter 54, dritter 46. Ausser den eigentlichen Zöglingen wurde die Schule von mehreren Angehörigen des K. Militärs oder Beflissenen der Reitkunst oder der Landwirthschaft besucht. Während desselben Zeitraums waren die vorhandenen Stallungen beinahe immer mit kranken Thieren und öfters so besetzt, daß nur die der Hülfe am meisten bedürftigen aufgenommen werden konnten. Durch die 1829 erfolgte Erbauung eines zweckmäßigen Krankenstalls für 15 Pferde und mit einer Heizeinrichtung ist einem großen Bedürfniß abgeholfen worden, indem ausser dem Gewinn größeren Raums auch die gehörige Absonderung nach

der Natur und Verschiedenheit der Krankheiten dadurch möglich geworden ist.

Die in Stuttgart seit längerer Zeit bestehende Realanstalt ist mit Hülfe der von den Ständen verwilligten bedeutenderen Mittel in eine vereinigte Real- und Gewerbe-Schule umgewandelt und mit der zu dem Ende neuorganisirten Kunstschule in angemessene Verbindung gesezt worden. Ihr Zweck ist nicht sowohl auf die vollständige Ausbildung für einzelne Gewerbszweige, als vielmehr auf eine tüchtige Grundlage für die technische Bildung im Allgemeinen gerichtet; sie soll einen planmäßig gebildeten Unterricht für alle diejenige darbieten, welche entweder einem höhern Kunstfache im weitesten Sinne des Wortes sich widmen, oder für den höhern Betrieb, für die Veredlung oder Vervollkommnung eines nach der gewöhnlichen Behandlungsweise vielleicht handwerksmäßigen Gewerbes die nöthigen Vor- und Hülfs-Kenntnisse erwerben, oder auch nur eine höhere als die gewöhnliche Schulbildung überhaupt sich aneignen wollen. Ausser dem Fabrikanten und Handwerker kann der Kaufmann, der Apotheker, der Land- und Forstwirth, der Baumeister, der künftige Reallehrer ꝛc. in dieser Anstalt eine seinem Berufe entsprechende Vorbildung finden. Die Real- und Gewerbe-Schule besteht im Ganzen aus 8 Klassen oder Jahres-Cursen, deren unterste auf Schüler vom 8ten bis 9ten, die oberste auf Zöglinge vom 15ten bis 16ten Lebensjahre berechnet ist. Das Hauptaugenmerk bei dem Lehrplan ist

auf einen gründlichen, mit dem Alter und der Fassungskraft der Zöglinge fortschreitenden Unterricht in den mathematischen und Natur-Wissenschaften, als auf die unentbehrlichste Grundlage jeder Gewerbslehre, gerichtet; der Unterricht in der lateinischen Sprache ist Sache des freien Willens und hiezu in den untern Klassen durch eine Zahl von 4 — 6 Wochenstunden Gelegenheit gegeben. Die Aufnahme der Schüler geschieht alljährlich im Herbste auf den Grund einer Vorprüfung, deren Ergebniß nicht allein über die Aufnahme überhaupt, sondern auch mit Rücksicht auf das Lebensalter des Aufzunehmenden über die dem Lezteren anzuweisende Classe entscheidet; jedoch ist der Besuch einzelner Lehrstunden auch andern Jünglingen, namentlich vom Gewerbe-Stande, gestattet. Dem Rektor der Anstalt ist für die technische Leitung und Beaufsichtigung derselben ein aus Sachverständigen bestehender Schulrath an die Seite gegeben. Die erweiterte Anstalt wurde den 26. Okt. 1829 mit 331 Schülern eröffnet.

Die Kunstschule, welche früher nur dem Namen nach und in einer Anzahl von Künstlern verschiedener Fächer bestand, welche einen Gehalt, Pension oder Wartgeld aus der Staatscasse bezogen, ist hauptsächlich für den Zweck des Unterrichts im Zeichnen und Modelliren mit der Real- und Gewerbe-Schule in Verbindung gesezt worden. Die Regierung ging bei der Reorganisirung der Kunstschule davon aus, daß ihre Aufgabe nicht

blos in technischer Anleitung zu jenen Kunstfertigkeiten, sondern auch und noch mehr in der Bildung des Geschmacks, der Schärfung des Blickes, der Entwicklung, Belebung und Berichtigung des Kunstsinns ihrer Zöglinge bestehen solle. Zu dem Ende umfaßt der Unterricht die Architekturzeichnung und die freie Handzeichnung, leztere in ihrer verschiedenen Anwendung auf menschliche Figuren, Thiere, Pflanzen, Landschaften und Ornamente, sodann das plastische und mathematische Modelliren oder Verstechen in Thon, Wachs, Gyps und Holz, und eine mit Umsicht getroffene Auswahl der vorzüglichsten Muster und Vorlegeblätter unterstüzt den Unterricht. Die Schüler sind in gewisse, den 4 obern Klassen der Real- und Gewerbe-Schule entsprechende Altersklassen abgetheilt; jedoch steht der Besuch der Anstalt ausser den Zöglingen des Gymnasiums und der Real-, und Gewerbe-Schule auch andern Jünglingen oder Dilettanten ohne Unterschied des Berufes offen. Da bis jezt die für die Kunstschule verwilligten Mittel einen vollständigen Curs in den höhern Kunstfächern nicht gestatten, so ist, vorläufig wenigstens zum Privat-Studium derselben durch Eröffnung des Locals, des Antiken-Kabinets und der sonstigen Hülfsmittel der Kunstschule unter der Leitung einiger Künstler höhern Ranges Gelegenheit gegeben. Die Kunstschule wurde den 26. Okt. 1829 mit einer Anzahl von 191 Schülern, worunter 52 eigentliche Kunstzöglinge und die übrigen theils Schüler der Real-

und Gewerbe-Schule, theils des obern und mittlern Gymnasiums sind, eröffnet. An demselben Tage wurde der Anstalt von dem bekannten Kunstfreunde Dr. Keller in Stuttgart seine sehr schätzbare Sammlung von Gemmenabgüssen zum Geschenk überlassen, und die gleichmäßige Ueberlassung der von ihm in verschiedenen Ländern Europas nach der Natur aufgenommenen Zeichnungen in 20 Foliobänden zugesichert, zu welchen Geschenken noch weitere von Seiner Königl. Majestät Höchstselbst und eine angemessene Ausstattung mit theils schon früher vorhandenen, theils neu angeschafften Kunstgegenständen aus Staatsmitteln kamen, so daß die Anstalt mit den nöthigen Hülfsmitteln reichlich versehen ins Leben treten konnte.

Endlich ist hier noch in Beziehung auf das Elementar-Schulwesen anzuführen, daß die Verbesserung des Gesanges auch im Jahr 1829 fortgeschritten ist. Die Zahl der Orte, in welchen methodischer Unterricht ertheilt wird, hat sich vermehrt, ebenso die Zahl der Singvereine und der Gemeinden, in welchen auch nach den Schuljahren noch Uebungen stattfinden. Weniger groß ist die Zahl derjenigen Orte, in welchen das in der Schule Gelernte auch bei dem öffentlichen Gottesdienst angewendet wird, weil man damit absichtlich zögert, um nicht durch allzufrühes Auftreten mit mangelhaften Leistungen der Sache bei den Gemeinden zu schaden. In diesen ist jedoch überall, wo wirklich Tüchtiges geleistet wird, der Beifall geblieben und vielfach gewachsen.

Gewerbe und Handel.

Die Zollvereinigung mit dem Königreich Bayern, die dadurch erlangte Erweiterung des Marktes, und der durch das gemeinschaftliche Zollsystem den Gewerben zu-stuken kommende Schutz zeigen ihre vortheilhaften Wirkungen auf den Gewerbsfleiß in dem einen, wie in dem andern Vereins-Staate von Tag zu Tag mehr. Der Beweis davon liegt in dem sichtbaren Aufblühen der Gewerbe, in dem Entstehen einer neuen Fabrik nach der andern, in dem Wiederaufleben halb erstorbener Industriezweige und in dem zunehmenden Betriebe der kleinern Gewerbe. Wir führen hier nur einige Belege aus Würtemberg an.

Vier Eichorien-Kaffee-Fabriken sind nach einander in Rottweil, Altersbach, Schrambergs und Vaihingen entstanden. Sie wurden an den ersten drei Orten in Folge des Würt. Bayer. Zollvereins von Häusern aus Lahr, wo diese Fabrikation ihren Hauptsitz hatte, gegründet. Und wie schnell ein Gewerbszweig den andern nach sich zieht, davon liefert die Thatsache den Beweis, daß mehrere Nebenbedürfnisse, die, wie z. B. gefärbtes Papier, früher eingeführt werden mußten, nun Ausfuhr-Artikel geworden sind.

Eine Seidenfabrik, gegründet von Held, Meinwald und Comp. ist in Rottweil entstanden, und zeigt bereits ein sehr freudiges Gedeihen. Sie wirkt um so wohlthätiger auf den Nahrungsstand der Gegend,

als sie ihr Geschäft nicht auf einem Punkte zusammengedrängt, sondern auf die umliegenden Ortschaften vertheilt betreibt.

Ein mechanischer Bandstuhl für Seidenbänder wurde in Biberach von dem Kaufmann Ostermaier aufgestellt, der dort auch eine Ebenillen-Fabrik errichtet hat.

Eine Seidenfärberey wurde zu Ulm von D. E. Ruß errichtet, und sie verspricht bereits, daß die Lücke, welche in diesem Fache unsre innere Industrie hatte, werde ausgefüllt werden.

Baumwollen-Webereyen sind neuerdings in dem gewerbsamen Isny gegründet worden. Man lernte allmählig einsehen, daß diese Gewerbe eben so gut diesseits, als jenseits des Sees betrieben werden können. Es sind daselbst hauptsächlich die Häuser Schlegel und Sprenger, welche das Geschäft sehr lebhaft betreiben und eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Webern in der Stadt und auf dem Lande bis in die Gegend von Leutkirch beschäftigen.

Eine mechanische Baumwollenzeug-Weberey hat Heidenheim, jetzt ein Hauptsitz des Gewerbsfleißes, durch den Fabrikanten Gottlieb Meebold daselbst, von welchem ganz neuerlich auch eine Tüllwebe-Maschine aufgestellt wurde, erhalten. Das Werk gehört zu den merkwürdigsten des Landes. Auf 100 Webestühlen, welche in Einem Sale sich vereinigen werden, und großentheils darin schon aufgestellt sind,

können täglich an 2500 Ellen Baumwollenzeug gewoben werden, und es sind wirklich auch i. J. 1829 schon gegen 300,000 Ellen darauf gewoben worden. Daneben hat die schon früher betriebene Baumwollenweberey der einzelnen Webermeister der Gegend durchaus nichts gelitten, vielmehr hat dieselbe mit der steigenden Produktion der Maschinenweberey ebenfalls sich sehr gehoben, und es ist dieß hauptsächlich den genannten Fabrikanten selber wieder zuzuschreiben. Ihren verdienstlichen Bemühungen ist es gelungen, die seit einer langen Reihe von Jahren in dortiger Gegend einheimische Baumwollen-Weberey zu vereinfachen und die dazu nöthigen Vorarbeiten abzukürzen. Die nächste Folge davon war, daß sich viele Weber-Familien, welche sich vorher nur kümmerlich nähren konnten, durch einen größern Verdienst aufgemuntert, mit mehr Thätigkeit einem Erwerbszweige widmeten, welcher vor noch nicht langen Jahren, in einer Zeit, wo beinahe alle vaterländische Industrie durch die Bande benachbarter Mauthen gefesselt waren, beinahe ganz vernachläßigt wurde.

So sehr auch die Einführung verbesserten Webestühle anfangs, besonders bei den älteren geschickten Meistern Widerspruch und Einwendungen gefunden hat, so ist doch gegenwärtig kaum einer, welcher sich nicht zum Theil selbst, theils in Folge der ihm geleisteten Vorschüsse, eine neue verbesserte Schnell-Lade angeschafft hätte. Baare Unterstützung war freilich bei der unbemittelteren Klasse eine wesentliche Bedingung.

Indessen sind aber auch diese Schulden durch den seitherigen Verdienst bei den meisten nach und nach wieder getilgt worden. Wenn gegenwärtig auch nicht weiter Arbeitslohn bezahlt wird, als in den vorigen Zeiten, so verdient der Weber, welcher sich mit den neueren Handgriffen und Vortheilen bekannt gemacht hat, jetzt dennoch ungleich mehr, als früher, indem er sein Werk nun in 6 bis 8 Tagen vollendet, zu dessen Fertigung er sonst, besonders, wenn er noch das Unglück hatte, schlechte Garne verarbeiten zu müssen, oft einige Wochen nöthig hatte.

Als Beweis, wie sehr die Weberey zugenommen hat, möge folgende Uebersicht dienen.

Es wurden an rohem Cottonen an die Fabrikherren geliefert

im Jahre 1824 — 2659 Werk,

im Jahre 1828 — 4573 Werk,

Das Werk im Durchschnitte zu 100 Ellen gerechnet macht dieß im letztern Jahre 457,300 Ellen. Hierzu kommt nun die Produktion der mechanischen Weberey von Meebold mit 2752 Werken, oder 275,200 Ellen, so daß zu Heidenheim in einem Jahre 732,500 Ellen rohe Cottone gewoben worden sind.

Diese Produktion wird sich ohne Zweifel noch beträchtlich vermehren, wenn ihr gleich die Concurenz der Schweiz und Sachsens stark entgegentritt, aus welchen Ländern, wo die Arbeitslöhne so beispiellos niedrig stehen, die bayrischen Fabrikanten, bei der ihnen zu

Staatenkommenden Zollvergünstigung ihren Bedarf ohne Schwierigkeit beziehen können.

Die mechanische Baumwollen-Spinnerey des um Förderung der Gewerbe so viel verdienten Commercienraths Hartmann zu Heidenheim, wird demnächst durch eine weitere von ganz neuer Einrichtung zu Herbrechtingen von demselben Fabrikanten vermehrt werden, nachdem die unbegreiflichen Schwierigkeiten, welche ihm von Unter-Behörden wegen Erwerbung der geeigneten Lokolitäten in dem alten Kloster daselbst gemacht wurden, besiegt sind.

Eine Wollen-Manufaktur mit einer mechanischen Wollen-Spinnerey wurde von den Gebrüdern Zöpperitz aus dem Darmstädtischen nach Mergelstetten, ¼ Stunde unterhalb Heidenheim verlegt. Es werden hauptsächlich Teppiche und Flanelle aller Art darin verfertigt, und das Werk, dessen Einrichtung ebenfalls unter die Sehenswürdigkeiten gehört, ist bereits in vollem Gange.

Neun mechanische Spinnereyen wurden zu Biberach, Reutlingen, Heilbronn, Alpirsbach, Metzingen, Ravensburg, Weil d. Stadt, und an andern Orten errichtet.

Eine Niederländische Walke von eigenthümlicher Einrichtung erhielt durch den Fabrikanten Baumann die Stadt Göppingen.

Eine Wollkrazen-Fabrik wurde zu Calw von

Wagner, Schill und Comp. errichtet, und soll bereits mit 50 Arbeitern betrieben werden.

Die Krazenfabrikanten Linkh und Sohn zu Schura erweiterten und vervollkommneten ihren Betrieb durch Einführung neuer Maschinen zu dem Gewerbe.

Eine neue Drahtzug-Fabrik ist bei Aalen von einer Gesellschaft erbaut worden.

Zwei neue Fabriken von endlosem Papier haben sich der schönen Rauchischen Fabrik zu Heilbronn an die Seite gestellt. Die eine wurde von dem Papierfabrikanten Beck zu Faurndau, die andere von dem Fabrikanten Schäufelen zu Heilbronn errichtet; eine vierte wird zu Heidenheim errichtet.

Die Bijouterie-Fabriken zu Gmünd, welche zuletzt so tief herabgekommen waren, haben seit der Zeit des Zollvereins und ganz neuerlich insbesondere durch den Vertrag mit dem Preußisch-Hessischen Vereine neues Leben gewonnen und blühen von Tag zu Tag wieder mehr auf.

Die Leinenweberey hat gleichfalls neuerdings, besonders seitdem der gefärbten Glanzleinwand, s. g. Cannefas, ihre vorigen Absatzwege nach Rhein-Preußen und in andere Gegenden zum Theil wieder eröffnet sind, sich gehoben. Nach dem Zeugniß der Blaubeurer Leinwandhandlungen hat sie, wie wir in der kürzlich erschienenen Beschreibung des Oberamts Blaubeuren lesen, in Altwürtemberg wenigstens nie mehr geblüht, als in der letzten Zeit.

Die Fabrikation von alabasternen Uhrgestellen wurde zu Metzingen, Oberamts Urach, von den Uhrmachern Hildenbrandt, Vater und Sohn, begründet, für welche sich der Vater in Paris ausgebildet hat.

Bemerkenswerth ist auch noch, daß der geschickte Chemiker und thätige Materialhändler Jobst in Stuttgart vom 1. August 1824, wo er die Chinine-Bereitung begann bis 1. August 1829, nicht weniger als 18,054 Unzen Chinine ins Ausland verkaufte.

Wie bei diesen, so ist auch bei andern Gewerbszweigen ein gedeihliches Fortschreiten unverkennbar. Es sind insbesondere auch manche zum Theil fast ganz unbekannte Neben-Erwerbszweige, welche unter dem Schutze und der Begünstigung der Zollverwaltung eine Menge Hände nützlich beschäftigen, und einer großen Anzahl armer Einwohner Nahrung und Unterhalt gewähren. Wir nennen z. B. die Perlen-Strickerey und die Musselin-Stickerey.

Wer sollte es glauben, daß in Reutlingen und Gmünd die Einfuhr an Strickperlen allein in einem Jahre — vom 1. April 1829 bis 31. März 1830 — 161¼ W. Ctr. betragen hat, und daß diese Einfuhr seit jener Zeit noch bedeutend gestiegen ist! Alle diese Perlen werden, meist für Rechnung von Gmünder Häuser, in der Gegend von Reutlingen und Gmünd, zum Theil selbst in Stuttgart zu Arbeiten aller Art verstrickt, und gehen rasch nach allen Gegenden ab.

Es kamen dazu noch ungefähr 16 Ctr. geschliffene Glassteine, die im Gmünd zu Bijouterie-Arbeiten verarbeitet werden.

Die Musselin- oder Stück-Stickerey, die hauptsächlich in dem Donaukreise ihren Sitz hat, und besonders in den Oberämtern Saulgau, Biberach, Ravensburg, Waldsee ꝛc. nicht nur in den Städten, sondern auch in den Dörfern von Bauersmädchen betrieben wird, diese im Ganzen multiplicirte Erwerbs-Quelle wirft für die genannten Gegenden dermalen einen Arbeits-Verdienst von wenigstens 150, bis 200,000 fl. jährlich ab.

Das Geschäft wird für Schweizer Häuser betrieben, welche die Stickstücke mit der schon aufgedruckten Zeichnung in die Arbeit geben. Die Besorgung geschieht entweder durch Kaufleute, zu Ravensburg, Biberach und Saulgau, oder auch blos durch Boten. Diese geben die Stickstücke an die s. g. Stickferger (Faktore) zur weitern Vertheilung an die einzelnen Stickerinnen ab, und die Ferger besorgen auch die Bezahlung des Arbeitslohns. Auf diese Weise wurden i. J. 1829 730 Ctr. Musselin gestickt, wofür nach den angestellten Erkundigungen der Arbeitsverdienst ungefähr 170,000 fl. ausmachen mochte. Die feinste Stickarbeit wird in der Regel durch die Stickerinnen in den Städten, die geringere in den Dörfern gefertigt. Der Arbeitslohn ist nach Verschiedenheit der vorgezeichneten Stickerey sehr verschieden und steigt von 36 kr. bis auf 10 fl. vom Stück.

Neben den Vortheilen, welche die Gewerbe mittelst des neuen Zollsystems, theils durch den erweiterten Markt und durch die auf fremde Fabrikate gelegten Zölle, theils durch die Zollfreyheit für rohen Fabrik-Stoffe und für die Einfuhr von Werkzeugen, Maschinen und Maschinen-Theilen genießen, werden sie häufig noch von jedem Vereinsstaate bey Gegenständen, welche in der Regel dem Zoll unterliegen, durch Zollrückvergütungen begünstigt. So wurden z. B. im Jahre 1829 von Würtemberg an Würtemberger für eingeführte

Oehl, Seife — (28,037 W. th) 2744 fl.

Vitriol-Oehl (68,938 W. th) 1992 fl.

so für ausgeführten Tabak (158,764 W. th) als Rückvergütung für den auf den Tabaksblättern haftenden Eingangszoll 5965 fl. im Ganzen 21,071 fl. Zoll an Fabrikanten zurückerstattet.

Dieß ist aber nicht die einzige Unterstützung, welche den Gewerben zufließt; mehreren Fabrikanten sind von der Regierung und der alles Gute fördernden Hand des Königs unmittelbar mit bedeutenden Geldmitteln und auf andere Weise unterstützt worden, auf die Errichtung einer Fabrik von englischer Schwefelsäure ist ein Preis von 5000 fl. ausgesetzt worden, welcher bereits seine Früchte zu tragen verspricht.

Der Handel hat ebenfalls durch den Verein und das Anschließen desselben an den Preußisch-Hessischen Verein sichtbar gewonnen. Nie waren unsre Handels-Straßen belebter, nie der Güterzug stärker, als in

der letztern Zeit. Eine Nachweisung des Verkehrs im Einzelnen, wie sie früher in diesen Jahrbüchern auf den Grund der Zollregister gegeben wurde, ist jetzt nicht mehr möglich, weil die Zoll-Linie gegen Bayern gefallen ist und auf den beiderseitigen Grenz-Aemtern sowohl Bayerische als Würtembergische Güter verzollt werden können. Indessen war doch die Beobachtung leicht zu machen, daß die eingegangenen Verbindungen auf die meisten Gegenstände des Handelsverkehrs, insbesondere die mit Preußen und Hessen eingegangene Verbindung auch auf unsern Viehhandel einen sehr wohlthätigen Einfluß hatten. Durch die Aufhebung von Durchgangs-Zöllen, durch die Befreyung von Straßengeldern und durch andere Erleichterungen hat hauptsächlich auch der Durchfuhrhandel sehr zugenommen.

Es ist erfreulich und der schönste Beweis für die Zweckmäßigkeit der eingegangenen Verbindungen und ihres Systems, daß diese wohlthätigen Wirkungen davon im Handel sowohl als in dem Gewerbsfleiße sich ebenso sehr in Bayern, als in Würtemberg zeigen. Dieß ist auch ganz natürlich, ein Geschäft bietet dem andern die Hand, eine Kraft weckt die andere und die freye Bewegung befördert überall Leben und Thätigkeit. Selbst im Verkehr mit Naturprodukten zeigt sich diese Wirkung. Jetzt werden z. B. ohne daß unser eigener Holzhandel deßwegen im mindesten abgenommen hätte, (er hat vielmehr, wie später gezeigt werden wird, bedeutend zugenommen) jährlich 200,000 Bretter aus

den Bayerischen Wäldern bei Kempten durch Würtemberg und von Würtembergern, hauptsächlich von dem thätigen Handelshause Keller und Vischer in Cannstatt ins Ausland geschickt, die unter den frühern Verhältnissen in den dortigen Wäldern vielleicht verfault wären. Sie gehen auf der Iller bis Ulm, von da auf der Achse nach Cannstatt und von dort den Neckar und Rhein hinab; und indem so der Bayer ein entbehrliches Produkt gut verwehrtet, zieht der Würtemberger davon durch den Transport von einer Landesgrenze zu der andern einen dem ursprünglichen Werth gleich kommenden Verdienst.

Die angeführten Thatsachen wiederlegen am bündigsten die ungünstigen Urtheile, welche hier und da über das neue Zoll-System vernommen werden. Wahr ist es; die Zölle sind theilweise hoch: aber sie sind immer noch nicht so hoch, als die der meisten andern Staaten und namentlich als die von England, dessen Handelsfreyheit neuerlich so hoch gepriesen wird. Sie treffen überdieß nur ausländische Consumtions-Artikel, während, wie schon bemerkt worden ist, die Gegenstände, welche zur Förderung der innern Gewerbs-Produktion dienen, entweder ganz frey gelassen, oder nur sehr gering belegt sind.

Ohne alle hohe Zölle aber kann keine Zoll-Einrichtung bestehen, sie sind als Mittel und Zweck gleich unentbehrlich. Denn ohne dieselbe kann, weil es an den Mitteln dazu fehlt, weder der nöthige Schutz ge-

handhabt und der redliche Kaufmann gegen unredliche Genossen sicher gestellt, noch kann dem aufkeimenden Gewerbe die Möglichkeit gegeben werden, gegen auswärtige, unter dem Schutze hoher Zölle oder besonders günstiger Verhältnisse längst erstarkte Concurrenz zu bestehen; am wenigsten können ohne hohe Zölle andere Staaten bewogen werden, ihre Grenzen unserm eigenen Erzeugnissen zu öffnen.

Man muß es immer wiederholen, es ist eine schöne Sache um Handels-Freyheit; aber so lange alle Staaten um uns her sich abschließen und dem eigenen Erzeugniß, das wir an sie abgeben könnten, den Eingang durch hohe Zölle oder gänzliche Verbote verwehren, wäre es Thorheit, wenn wir uns allein Preis geben wollten. Oder wollten wir etwa unsre Zuflucht zu einem privilegirten Schmuggel-Systeme nehmen?

Uebrigens hat der Bayerisch-Würtembergische Zollverein keineswegs den Grundsatz der Abschließung, so wenig, als sein Zweck ein rein finanzieller ist. Vielmehr ist sein Grundsatz und sein Ziel, sein laut ausgesprochenes Ziel, Vereinigung, Erweiterung und Freyheit. Wer einen Blick auf die Geschichte seiner Entstehung werfen will, wird sich davon leicht überzeugen. Es war im Jahre 1819, daß sich ein s. g. süddeutscher Handelsverein bildet, eine Privat-Verbindung, welche den Zweck hatte, die süddeutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zoll-System zu verbinden. An seine Stelle trat in derselben Absicht im Jahre 1821 der

Darm-

Darmstädter Kongreß, zu welchem die meisten süddeutschen Staaten ihre Abgeordneten geschickt hatten. Leider, aber kam bei diesen Verhandlungen so wenig, als nachher bei ihrer Fortsetzung in Stuttgart etwas zu Stande. Den weisen und freisinnigen Regenten Würtembergs und Bayerns war es vorbehalten, die Idee ins Leben zu führen. Es geschah dieß mit der Erklärung, daß jeder Staat, der sich dem Verein anschließen wolle, willkommen seyn werde.

So war also Freiheit des Handels, Wegräumung beengender Schranken und Erweiterung des Markts Ursache und Zweck des Vereins, und darum schloß sich derselbe, als die aufgeklärte Preußische Regierung dazu die Hand bot, auch willig an den Preußisch-Hessischen Verein — eine Wirkung des Bayerisch-Würtembergischen — an, und darum wird er mit Vergnügen eine Zollschranke nach der andern fallen sehen, wenn auch dieses Ziel ohne finanzielle Opfer nicht zu erreichen seyn dürfte.

Aeusserst erfreulich ist die Eintracht, womit die gemeinschaftliche Verwaltung zwischen beiden Vereins-Regierungen bisher geführt und die Vorhersagung so vieler Gegner, so wie die Besorgniß mancher Freunde des Vereins in dieser Beziehung zu nichte gemacht worden ist.

Zum Schlusse theilen wir noch einige Ergebnisse über den Umfang des Vereins-Verkehrs mit dem Auslande mit. Sie stellen den Durchschnitt von den 4 Jahren

vom 1. Juli 1828 bis 1. Oktober 1829 auf 1 Jahr dar, und sind aus den Zusammenstellungen über die Ein- und Ausfuhr gezogen, welche von der Central-Control-Anstalt zu München alljährlich mit der größten Genauigkeit gefertigt werden.

Nach dieser Arbeit betrug die Aus- und Einfuhr des Vereins, zu Geld berechnet, auf 1 Jahr im Ganzen und in runder Summe — 84 Millionen Gulden, und zwar

die Ausfuhr — 44,183,153 fl.
die Einfuhr — 39,596,269 fl.

83,779,422 fl.

Es übersteigt also die Ausfuhr die Einfuhr um — 4,586,884 fl.

Dieses Ergebniß, wobei die Bayerische Rheinprovinz nur mit dem Eisen eingerechnet ist, stimmt in Beziehung auf Würtemberg mit einer frühern Berechnung in Memmingers Beschreibung von Würtemberg, 2te Ausg. S. 386 u. f. im Ganzen ziemlich genau überein. Dort ist die jährliche Ein- und Ausfuhr zu 33 Millionen Gulden berechnet. Hier würden nach dem Maßstabe der Bevölkerung beider Staaten — 3 : 7 (ausschließlich der Bayer. Rheinprovinz) an 84 Millionen ungefähr 25 Millionen auf Würtemberg kommen. Erwägt man daß seit etlichen Jahren die Preise fast aller Gegenstände um ¼ herabgefallen sind: so kommen ganz dieselben Summen wie dort heraus.

Die Größen und Werthe der hauptsächlichsten Handels-Gegenstände sind folgende. Die Größen sind nach Bayerischen Pfunden ausgedrückt, mit Ausnahme des Getreides, das nach Scheffeln und des Viehes, das nach Stücken angegeben ist. 100 Bayerische Pfund oder 1 B. Ctr. machen 120 Würtembergische; 600 B. Pfund Wein, sind gleich einem Würt. Eimer.

	Ausfuhr		Einfuhr	
	Größe	Werth	Größe Scheffel	Werth
Getreide . . .	489,514	3,816,186	26,076	166,572
Mehl . . .	2,062,177	142,072	171,848	11,913
Holz . . .	—	3,319,691	—	574,844
Vieh . . .	361,072	4,793,185	135,812	1,031,356
Schafwolle .	1,726,355	880,434	849,208	424,644
Wein . . .	8,635,892	2,016,319	10579667	1,995,161
dazu aus Rheinbayern . .	—	—	1,071,864	214,372
Hopfen . .	1,064,625	266,156	365,159	91,289
Leinwand, Garn und Zwirn	2,438,995	2,471,083	428,732	442,868
Tücher und andre Wollenwaaren	685,489	2,056,468	388,833	1,166,500
Leder . . .	1,057,964	699,611	294,608	193,486
Leim . . .	384,241	101,077	24,057	50,338
Tabak . . .	1,851,259	925,629	256,736	138,368
Glas . . .	1,857,480	1,191,319	678,007	287,225
Druckschriften .	729,566	803,113	364,198	400,618
Papier . . .	457,120	114,373	176,048	44,142
Schuhmacher Arb.	123,531	127,064	5459	5990
Flachs . . .	29,617	8842	380,740	112,943
Hanf . . .	62,718	18,542	1,348,057	494,092
Honig . . .	46,868	14,060	336,795	101,038
Wachs . . .	57,732	68,477	453,524	217,728
Käse . . .	49,510	12,377	888,376	222,094
Tabaksblätter .	232,219	46,443	5,324,970	1,645,653
Kraut . . .	79,921	22,835	665,227	196,534

	Ausfuhr		Einfuhr	
	Größe	Werth	Größe Scheffel	Werth
Indigo . .	50,313	352,195	223,180	1,562,652
Baumwolle .	23,211	11,662	867,143	433,652
Baumw. Garne	167,020	213,034	2,340,270	2,731,093
Baumw. Gewebe	367,088	1,101,240	710,712	2,132,115
Seide . . .	11,980	93,645	53,312	477,925
Seidenwaaren	13,813	199,629	191,660	2,857,949
Eisen:				
a. rohes, Masseln ꝛc. .	237,700	15,846	2,586,332	172,422
b. geschmidetes	397,408	39,740	671,020	67,102
dazu aus Rheinbayern . .	—	—	355,856	35,585
Eisenblech . .	60,528	12,636	692,719	149,465
dazu aus Rheinbayern . .	—	—	346,656	70 350
Eisenwaaren .	722,384	345,878	736,165	827,819
dazu aus Rheinbayern . .	—	—	208,474	31,271
Kaffee . . .	21,601	10,800	3,615,167	1,807,583
Zucker . . .	20,749	9096	11387202	4,511,789

In Beziehung auf den Holzhandel ist noch zu bemerken, daß ein großer Theil der Würt. Ausfuhr Anstände halber noch nicht unter der obigen Summe begriffen, und daß der Werth, wie überall, nach sehr mäßigen Ansätzen berechnet ist, z. B. ein Bret zu 12 kr. ein gemeiner 30gr. bis 70gr. Balken zu 1 fl., ein Holländer Balken zu 8 fl.

Eine Uebersicht der Würt. Holz-Ausfuhr hoffen wir in einem der nächsten Hefte liefern zu können.

Der Handel mit Würt. Schafwolle hat mit der Steigerung der feinern Schafzucht ebenfalls

eine noch höhere Bedeutung erhalten. Wenn, wie es scheint, die Ausfuhr nach dem Auslande etwas abgenommen hat, so liegt der Grund davon nur in der Vermehrung und Vervollkommnung der inländischen Wollengewerbe und dem dadurch erhöhten eigenen Verbrauch, und die Abnahme kann also nur als vortheilhaft angesehen werden.

Auf dem Kirchheimer Wollenmarkte, der im Sommer 1829 daselbst abgehalten wurde und worüber später noch ausführlichere Notizen mitgetheilt werden sollen, wurden von 4474½ Ctr. Wolle, die dahin gebracht worden waren, 4268½ Ctr. verkauft und dafür 268,590 fl. erlöst.

Von dieser Quantität wurden verkauft an Ausländer 1851½ Ctr. — 116,740 fl. an inländ. Fabrikanten 2417½ — 151,850 fl.

Die Schiffahrt — auf dem Bodensee, der Donau und dem Neckar mußte natürlich mit dem größern Handelsverkehr an Lebhaftigkeit gewinnen; sie hat insbesondere auf dem Neckar bis Cannstatt, durch die ausgezeichnete Thätigkeit des Speditionshauses Keller und Vischer an letzterem Orte, sehr zugenommen.

In der Halle zu Friedrichshafen wurden i. J. 1829 behandelt und auf der dortigen Wage gewogen — 81,617 W. Ctr. Kaufmanns-Güter, welche sich fast alle auf dem Bodensee bewegten. Nach der interessanten Darstellung des Handels von Friedrichshafen

in den Jahren 1821 bis 1825 betrug in diesem Zeitraume die dort ankommende und abgehende Gütermasse im Durchschnitt jährlich 50,709 Ctr.*) Dazu kommt dann der Handel mit Früchten, Vieh ꝛc. Die Ausfuhr von jenen betrug in dem Hafen von Friedrichshafen (ohne Langenargen) i. J. 1829 — 69,795 Sch. in dem Zeitraum von 18[illegible] war sie jährlich 48,000 Scheffel, ein Wechsel, wovon hauptsächlich das Dampfboot die Ursache ist.

Auf der Donau gingen von Ulm, in dem Zeitraum vom 28. Februar bis 28. December 1829, 43 ordinäre Schiffe mit 733 Reisenden und 10,854 Ctr. Gütern, und 3 Extra-Schiffe ab.

Die Zahl der Schiffe, welche aus dem Neckar durch den Canal zu Heilbronn gingen, war vom 1. Juli 1828 bis 1. Juli 1829 589 mit 243,969 Ctr. Gut, und zwar zu Thal 281 Schiffe mit 142,792 Ctr. nebst 125 leeren Schiffen, zu Berg 308 Schiffe mit 101,177 Ctr. nebst 99 leeren Schiffen.

Die Ladungen der Schiffe bestanden zu Thal größtentheils in Natur-Erzeugnissen, als Holz, Getreide, Reps, Oehlkuchen, Gyps und andern Steinen; 77 Schiffe waren mit 37,700 Ctr. Schnittwaaren, hauptsächlich Brettern von dem Handelshause Keller in Cannstatt beladen.

*) S. Württ. Jahrbücher, Jahrg. 1826 H. 1. S. 119 und ff.

Zu Berg kamen 116 Schiffe mit 31,428 Ctr. Kaufmanns-Gütern beladen, wovon 20,000 Ctr. zu Schiff weiter nach Cannstatt gingen. Die übrigen Schiffe führten hauptsächlich Salz, Steinkohlen, Mineralwasser, Schiefersteine, Eichenrinde ꝛc., wovon wieder ein großer Theil nach Cannstatt ging.

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

Herzog Friedrich und seine Hof-Alchymisten.

(Schluß)

9. Peter Montanus, ein armer Prädikant, dessen Geburtsort nirgends genannt ist. Er kam im Jahr 1599, wahrscheinlich aus Italien, nach Stuttgart. Der Ruf eines hochgelehrten, mit den geheimen Kräften der Natur innigst vertrauten und überdieß sehr frommen Mannes, der in das große Geheimniß des Steins der Weisen vollkommen eingeweiht sey, ging ihm voran. Angeblich mit der deutschen Sprache gänzlich unbekannt, drückte er sich in der lateinischen aus, und gewann dadurch nur noch mehr an Ansehen.

Er erhielt seinen Sitz ebenfalls in dem Spital zu Stuttgart. Wozu er sich eigentlich gegen den Herzog verbindlich gemacht, ist nicht bekannt, es ergibt sich aus den vorhandenen Akten nur so viel, daß er am 8. Aug. 1599, nachdem er längere Zeit laborirt und natürlich auch viel Geld empfangen hatte, dem in dem

Laboratorium angestellten Hafner Christoph Wagner des Morgens ein Schreiben an den Herzog übergab, worin er zu größtem Befremden des Herzogs in gut deutscher Sprache erklärte, daß dieß das erste und lezte Schreiben an den Herzog sey, indem er fortgehen und nirgends mehr zu finden seyn werde, (vermuthlich wenn seinen Anforderungen nicht werde entsprochen werden).

Auf eine dem Landhofmeister hievon gemachte Anzeige wurde Montanus sogleich mit Zimmer-Arrest belegt, dem Herzog aber, der sich in Kirchheim befand, wurde auf der Stelle das Schreiben zugeschickt, und von der einstweilen getroffenen Verfügung Nachricht ertheilt. Der Herzog gab noch an demselben Tage den Befehl, daß Montanus in den Thurm und namentlich in des Honauers Gefängniß gebracht werden solle.

Hier saß Montanus mit seinem Gehülfen, Nikolaus Wasserhuon aus Basel, bis ins Frühjahr 1600. Auf einen Bericht des Stadtvogts Schindelen, daß Montanus wegen fortdauernder Kränklichkeit nimmer länger im Thurm gelassen werden könne, wurde er in ein in dem Spital eingerichtetes, wohlverwahrtes Arrest-Zimmer gesetzt.

Unerachtet ihm aber auch hier ein eigener Wächter zugegeben war, so wußte er gleichwohl am 23. Jan. 1600 durch die Wand seiner Kammer durchzubrechen, und zu entweichen; als ein ziemlich bejahrter Mann wurde er jedoch alsbald wieder eingefangen. Sowohl

über eine frühere Untersuchung, als auch über das wegen seines wiederholten Entweichungs-Versuchs angeordnete Verhör, welches dem Herzog unmittelbar eingeschickt werden mußte, finden sich keine Aktenstücke vor. Dagegen enthalten die Akten einige von dem Montanus in lateinischer Sprache schon im September 1599 abgefaßte Antworten auf die von dem Herzog an ihn gemachten Fragen. Die Fragen waren folgende:

1) was die Ursache seiner vorgehabten Entweichung sey?

2) ob ihm nicht alles, was er bisher vom Herzog begehrt, ohne Schwierigkeit bewilliget und geleistet worden sey?

In den Antworten erklärt Montanus:

ad 1) es sey ihm im Traum vorgekommen, daß sein Diener mit Verrätherey gegen ihn umgehe, und daß ihm eine Arretirung drohe; dadurch geängstigt, habe er der Gefahr entgehen wollen;

ad 2) von dem Herzog sey ihm in manchen Stücken das nicht geleistet worden, was er ihm zu Ausführung seines großen Werks zugesagt habe.

Die leztere Angabe widerspricht der Herzog in einer ebenfalls lateinisch abgefaßten Antwort vom 22. Sept. 1599 durchaus, mit der Erklärung, daß ihm, dem Montanus, jederzeit aller Vorschub unweigerlich sey geleistet worden, und daß er also, wenn er sein Versprechen hätte erfüllen wollen, nicht die geringste Ursache zur Flucht für sich gehabt habe. Im Uebrigen

war die Entschließung des Herzogs kurz, den Verhafteten ohne weitern Prozeß aufhängen zu lassen, wie er dann auch dem Vogt Schindelen den Befehl ertheilte, sogleich zu dieser Execution die nöthige Bestellung zu machen, und vorderſamſt den Kirchendienern den Auftrag zu geben, daß ſie den Malefikanten zum Tod vorbereiten und mit dem h. Sakrament verſehen.

Die Geiſtlichen trugen jedoch groſſes Bedenken, mit Abweichung des h. Nachtmals fürzugehen, da Montanus ſich auf ſeine gänzliche Unſchuld berufe, und nach ſeiner Aeuſſerung den Herzog vor das jüngſte Gericht in das Thal Joſaphat gefordert habe, wie aus folgendem, an das H. Conſiſtorium erſtatteten Bericht hervorgeht.

Durchl. Hochgebohrner Fürſt!

E. F. G. ſeyen Unſere unterthänige pflichtſchuldige Dienſt mit treuem Fleiß jederzeit bevor. Gnädiger Fürſt und Herr! Auf E. F. G. Uns durch den herzogl. Untervogt alhier eröffneten Befehl, den verhaften Petrum Montanum zu communiciren, haben wir uns anheute zu Ihme in die Gefängniß verfügt, und ihn zu allererſt zum wahren Erkenntniß ſeiner Sünden treulich ermahnt, darauf er gleichwohl erkannt, daß er an Gott vielfältig geſündigt, aber wider E. F. G. nichts anders ſtrafwürdiges begangen, dann effractionem Carceris, hierüber die Wort in Beyſeyn beeder Herrn Amtleut etliche mal geredt: Sanguis meus sit Super Principem et illius filios, item provoco prin-

cipem ad judicium domini intra Annum in valli Josaphat, et committo haec omnia justo judici.

Wenn dann wir aus solchen und dergleichen Reden verspüren, daß vindicta Cupiditas bei ihme stark angesetzt, auch bis anhero unsere ernstliche Erinnerung bei Ihme wenig gefruchtet, als will uns Kirchendiener Amts und Gewissens halber bedenklich seyn, Ime in solchem verbitterten Herzen das Nachtmal zu geben, wiewohl er nichts desto weniger dasselbe begehret zu empfahen, auch sich mit diesen Worten vermerken lassen: Si vos non dabitis mihi coenam, Deus dabit.

Wessen nun wir uns hierinnen verhalten, und ob wir Ime das Nachtmal raichen sollen, bitten wir demüthig E. F. G. wollen uns gnädige Resolution ertheilen, dem wir gehorsamlich nachzusehen als bereitwillig und pflichtschuldig uns unterthänig erkennen. E. F. G. Göttlichen Schuz und dero Gnade uns gehorsam befehlend ꝛc. ꝛc.

Das Consistorium fand sich veranlaßt, diesen Bericht, und besondern Vorfall als eine Malesiz-Sache an den herzogl. Oberrath zum weitern Bedenken zu übergeben, und dieser fühlte sich Pflichten und Gewissenshalber gedrungen, bei dem Herzog gegen die ganze Prozedur folgende ehrerbietigste Vorstellung einzureichen:

Unser gnädiger Fürst und Herr hat hieraus gnädig zu vernehmen, was die Kirchendiener, des albier verhaften Petri Montani halber unterthänig angebracht.

Nun haben gleichwol die Subsignirte so viel ver-

stenden, daß derselbe bis Morgen Samstags Sine Causæ cognitione mit dem Strang solle hingerichtet werden, denenhen aber um sein Verbrechen gar kein Wissens, und ob er das Leben verwürkt oder nicht, wie sie auch ein solches im wenigstens zu disputiren nicht gewilligt. Nichts desto weniger aber, dieweil der Verhafte sich gegen die Theologos und Amtleute zu unterschiedlichen malen nachfolgende Reden verlauten lassen, und zweifels ohne, da also gegen ihn ohne vorgehenden rechtlichen Prozeß sollte volfahren werden, wiederholen würde: Sanguis meus sit Super principem etc. haben J. F. G. die unterzeichnete Ihren Pflicht und Gewissenshalben in Unterthänigkeit und (Gott weiß) treuherziger Meinung solches unangebracht, und dabei unterthänig zu erinnern nicht unterlassen sollen, daß dieser und dergleichen Prozeß nicht allein wider die Gemeine Rechte, sondern auch die Halsgerichtsordnung, und eine jede Herrschaft, so von der Kais. Majestät den Blutbann zu Lehen trägt, mit Justificirung dergl. mißethäliger Personen ordinarie zu procediren verbunden, und da J. F. G. den Montanum also ohne Urtel und Recht bis Morgen justificiren lassen sollten, dieselbe bei Kais. Majestät. ratione des Blutbannes in höchste Gefahr kommen möchten. Damit dann er der Verhafte der Justiz und unordentlichen Prozeß sich nicht zu erklagen, so möchte J. F. G. gegen denselben vermög angezogener Rechte ordinarie procediren lassen, und auf den Fall J. F. G.

ihm Montanum publice criminaliter docuiren zu laſſen Bedenkens trügen, könnte er, und wie hievon etwan auch beſchehen, clausis januis berichtet, und diß Orts dem Juſticien-Werk ſein ordentlicher Gang auch gelaſſen werden, welches Stuttgart, den 27. Junius 1600.

Canzler und Räthe des Oberraths.

Auf dieſe Vorſtellung erließ der Herzog folgendes eigenhändige Decret.

Man waiſt, was man ſolchen Leuten thun ſoll, die begehren, jedermann zu betrügen. Er auch wider ſein Verſprechen erſtlich ausgeriſſen, bei dem nicht geblieben, zum anderenmal wieder ausgeriſſen, und alles nicht gehalten, was er verſprochen und zugeſchrieben, und wäre gut, die Räthe nehmen ſolche Sachen an, die ſie angehen, dann wir kein Kind ſind, und wiſſen, wie man mit ſolchen Leckern umgehen ſoll hinfüro, daß andere ſich daran ſtoſſen. Da aber die Räthe Uns dasjenige Geld, ſo wir aufgewandt, und betrogen hat, widerumb zuſtellen wollen, ſo wöllen wir darnach ſehen, was weiters mit ihme Petro Montano anzufangen, da er doch nicht ſo heißt, ſondern ſein Nahmen verlängnet, und Cavée heißt.

Auf was Punkten man Ihn klagen ſoll, iſt niemands bewußt, als Uns, auch nit von nöthen, daß jedermann wiſſen ſoll unſere Privat-Sachen, derohalben wir das andere nicht ſcheuen, darauf die Räthe Anzeigung thun, dann einem Wolf bracht man kein

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Wildbann. So ist er auch ausserm Reich und kein teutscher, derowegen mit Ime fortzufahren.

Friderich, H. z. W.

Der Herzog beharrte auf der Vollziehung seines Urtheils, und Montanus wurde auch wirklich am 28. Juni 1600 an dem eisernen Galgen aufgehängt.

10. Andreas Reiche von Salzwedel. Er wurde unmittelbar nach dem Montanus von dem Herzog als Hof-Alchymiste angestellt.

Reiche war ein Mann von vielen Talenten und großer Gewandtheit und galt für einen Meister in der geheimen Kunst. Er stund mit den meisten auswärtigen Alchymisten in Verbindung, die mit ihm auf denselben Zweck losarbeiteten, und selbst kaum zweifelten, daß sie den Stein der Weisen noch entdecken werden. Zu Versuchen fand er nun in seinem neuen Herrn, dem Herzog Friedrich, die beste Unterstützung. Wie seinen Vorgängern war ihm ein Lokal in dem neuen Spital zu Stuttgart dazu eingeräumt worden. Hier arbeitete er über ein Jahr lang eifrig drauf los. Herzog Friedrich wohnte seinen Versuchen häufig selbst bei, und ließ es auch an Geldvorschüssen nicht fehlen. Da indeß bei allem Aufwande von Mühe und Kosten kein Resultat herauskommen wollte, so verlor der Herzog zuletzt die Geduld und erklärte Alles für leeres Gewäsch.

Als ihm dann noch zu Ohren kam, daß Reiche hinter einander eine Apologiam Lixbergerin

aus dem Hohenlohischen, und eine Bürgerstochter von Stuttgart Kindes geschwängert, und leztere als Concubine bei sich führe, so erließ er ohne Weiters den 13. Juli 1602 ein Dekret an den Oberrath, daß der Alchymist Reiche, der vorlängst schon zeitig gewesen, sogleich arretirt, und bis zu Bezahlung aller seiner Schulden im Arrest beibehalten werden solle.

So lang H. Friedrich lebte, war für Reiche keine Befreiung zu erlangen, so sehr sich auch seine, in Magdeburg angesessene, Familie für ihn verwendete. Erst auf des Herzogs Absterben wurde für ihn durch angelegentliche Fürsprache der gesammten Hanse-Städte (1608) bei Herzog Joh. Friedrich ausgewürkt, daß er, gegen Abschwörung einer Urphede, bis zur Bezahlung seiner Schulden und Arrestkosten Stuttgart bis auf 2 Meilen Wegs herum nicht verlassen zu wollen, wieder auf freien Fuß gesezt wurde.

Er hielt sich nun abwechslend in Stuttgart und Cannstatt auf, und erregte durch seinen fortgesezten Umgang mit seinen Concubinen ein solches Aergerniß, daß selbst vom Synodus darüber Beschwerde geführt, und das herzogl. Ehegericht veranlaßt wurde, die eine der Concubinen ausser Lands in ihr Heimwesen zu verweisen. Bei dem Allem aber wußte Reiche sich wegen seiner alchymistischen Kenntnisse in großem Ansehen zu behaupten, und es gelang ihm sogar, sich damit bei dem Nachfolger Friedrichs, dem Herzog Johann Friedrich, neuerdings einzuschmeicheln. Einen

auffallenden Beweis davon gab Johann Friedrich durch einen Erlaß vom 30. Nov. 1610 an den Herzoglichen Oberrath, des Inhalts:

„daß aus sondern bewegenden Ursachen gegen den „Reiche und seine Concubinen kein weiterer Be„scheid ohne Vorwissen und Befehl des Herzogs „gegeben, und die früher dißfalls ergangenen Be„fehle wieder aufgehoben „und zurückgenommen „werden sollen."

Das Laboriren fing nun neuerdings an; denn nicht nur der Herzog, sondern auch seine Mutter, die Herzogin Wittwe, hatten kein größeres Verlangen, als das, in die geheime Kunst der Alchymie eingeweiht zu werden.

Wie lange Reiche sein Wesen noch forttrieb, ist aus Akten nicht ersichtlich, nur so viel ist zu ersehen, daß er i. J. 1613 auch mit dem Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg einen Contrakt abgeschlossen hat.

11. Alexander Stocker. Kaum hatte sich H. Friedrich mit dem Andreas Reiche abgeworfen, so ließ er sich auch schon wieder mit diesem neuen Abenteurer ein, der mit der Versicherung hergelaufen kam, daß er im Besitze des großen Geheimnisses sey.

Als Herzoglicher Hof-Alchymist laborirte Stocker mehrere Monate lang mit seinen Gehülfen in dem Freyhofe zu Kirchheim, der ihm eingeräumt wurde, aber mit demselben Erfolge, wie alle seine Vorgänger. Gleichwohl würde er sein Wesen noch länger fortge-

trieben haben, wenn ihm nicht sein eigener Bruder den Stoß gegeben hätte. Im Verdruß mit ihm trieb es dieser in einem Anfall von Aufreizung so weit, daß er auf das Dach des Freyhofes stieg und von diesem herab seinen Bruder vor allem Volk mit großem Lermen einen Erzbetrüger schalt, der den Herzog mit seinem falschen Prozeß nur an der Nase herum führe, und der in Straßburg schon einmal habe gehängt werden sollen. Auf den über diesem Auftritt von dem Vogt zu Kirchheim erstatteten Bericht befahl der Herzog beide Brüder sogleich zu arretiren, und über dieselben in Straßburg nähere Erkundigung einzuziehen. Dieß geschah und es kam bald von da die Nachricht, daß Alexander schon anderwärts als Betrüger erfunden worden sey. Dieser blieb daher lange Zeit neben dem Andreas Reiche eingesperrt. Von seinem weitern Schicksal ist nichts in den Akten enthalten. Sein Nachfolger war:

12. Hans Heinrich von Mühlenfels, „Römisch Kaiserlicher Majestät und Fürstlich Würtembergischer Hofdiener." Einer der verschmitztesten Betrüger, trieb dieser Abenteurer, wie mit andern Fürsten, so auch insbesondere mit Herzog Friedrich das unverschämteste Spiel.

Sein Geschlechtsname war Müller, sein Geburtsort Wasselheim im Elsaß. In Eßlingen hatte Müller das Barbierer-Handwerk erlernt, von da kam er auf seiner Wanderschaft nach Schlesien, Ungern und

Italien. In Florenz wurde er mit dem Alchymisten Daniel Rappolt bekannt, der später in Stuttgart mit Ruthen ausgepeitscht worden seyn soll. Bei Rappolt ließ er sich zum Destilliren und andern alchymistischen Hülfsarbeiten gebrauchen, bis er endlich auf eigene Faust Kunstreisen unternahm. Auf diesen wandte er sich nach Prag, wo damals der Kaiser Rudolph II. ein Hauptgönner aller Alchymisten, war. Nicht nur durch seine vorgebliche Erfindung der Universal-Tinctur, sondern auch durch seine Kunst, sich schußfrei zu machen, wußte Müller sich hier bald in großes Ansehen zu setzen, insbesondere aber den Kaiser so sehr zu gewinnen, daß ihm dieser nicht nur bedeutende Summen zufließen ließ, sondern ihn auch unter dem Namen Mühlenfels in den Adelstand erhob.

Durch einen Hauptmann Fuchs in Prag war der neue Edelmann und große Künstler dem Herzog Friedrich empfohlen worden. Dieser zauderte auch nicht, ihn alsbald nach Stuttgart zu berufen, und Mühlenfels folgte dem Rufe um so williger, je annehmlicher die Bedingungen waren, unter welchen ihm der Herzog seine Dienste anbot, und je mehr er einsah, daß er sein Spiel in Prag nicht mehr in die Länge treiben könne. Auf der Reise nach Stuttgart kehrte indeß Mühlenfels noch bei dem Markgrafen von Brandenburg in Anspach ein, verkaufte an diesen seine Goldtinctur für 8,000 Dukaten und prellte ihn noch um weitere 100,000 Thaler.

Zu Anfang des Jahrs 1604 kam Mühlenfels in Stuttgart an, und fand hier bey dem Herzog die freundigste Aufnahme. Voll Hoffnung wurde nun an das große Werk geschritten; die Proben, in Gegenwart des Herzogs angestellt, fielen glücklich aus. Aber als die Kunst endlich auf Verlangen des Herzogs im Großen geübt werden sollte, da gab es allerhand Anstände. Indeß verlor der Herzog sein Vertrauen nicht; als Mühlenfels vorgab, daß es ihm nur an der gehörigen Quantität der Goldtinctur noch fehle, und daß er diese mittelst seines Freundes, des großen Alchymisten Peter Paul in Spanien, von dem er dem Herzog mehrere lateinische Briefe vorwies, leicht erhalten könnte, wenn er die Reise zu ihm machen würde, so gab ihm der Herzog nicht nur den Urlaub dazu, sondern versah ihn auch mit Wechseln und Credit-Briefen, die er sich von den Gebrüdern Fugger in Augsburg verschaffte.

Nach mehreren Monaten kam Mühlenfels von der Reise zurück, und nun wußte er die Erwartung des Herzogs wie dessen Freigebigkeit aufs Höchste zu steigern. Friedrich räumte ihm nicht nur den Freyhof zu Kirchheim zur Ausführung seines großen Unternehmens als Eigenthum ein, sondern schenkte ihm auch Schloß und Dorf Neidlingen, Oberamts Kirchheim, mit allen Rechten. Mühlenfels hatte sich bei dem Herzogs nicht blos durch die Kunst Gold zu machen, sondern auch durch andere ausserordentliche Künste so sehr in Gnaden zu setzen gewußt. Darun-

ter war insbesondere auch die Kunst, schußfrei zu machen, so wie die Kunst der Schatzgräberei. Von beiden hatte er dem Herzog, wie es schien, unzweifelhafte Proben abgelegt, und namentlich in der Nähe von Waldenbuch wirklich einen Schatz erhoben.

Inzwischen hatte Friedrich auch noch einen polnischen Edelmann, den Secretär des Königs Sigismund von Polen, Namens Sendigovius, wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse an sich gezogen, und diesen vermocht Polen zu verlassen, und sich in Stuttgart niederzulassen.

Die Ankunft dieses neuen Tausendkünstlers, der von dem Herzog äußerst gnädig aufgenommen wurde, war dem Mühlenfels nichts weniger, als angenehm. Er besorgte in ihm einen Nebenbuhler zu finden, und sann bald auf Mittel, ihn entweder unschädlich zu machen, oder ihn ganz sich vom Halse zu schaffen, und nebenbei sich der geheimen Mittel, die er bei sich haben könnte — Mühlenfels glaubte also, seiner Betrügereien ungeachtet, doch selbst an die Möglichkeit des Geheimnisses — zu bemächtigen.

Da es ihm nicht gelang, den Sendigovius bei dem Herzog in Mißcredit zu bringen, vielmehr beide Künstler miteinander in dem Freyhof zu Kirchheim laboriren sollten, so griff er die Sache auf eine andere Weise an. Er suchte den Polen gegen den Herzog mißtrauisch zu machen, und stellte ihm vor, wie gefährlich ihre beiderseitige Lage sey. Der Herzog, dem

es nun darum zu thun sey, recht bald viel Gold zu erhalten, und zu dem wahren Proceß zu gelangen, habe in seiner Ungeduld und Leidenschaft schon mehrere Alchymisten einstecken, martern und sogar im Gefängnisse umhängen lassen. Dasselbe Loos erwarte auch sie, wenn sie sich nicht eng mit einander verbinden und im Fall der Gefahr gegenseitig Hülfe leisten.

Der arme Sendigovius, dadurch im höchsten Grade geängstigt, schloß sich nun ganz an Mühlenfels an; dieser aber gab jetzt seinem Vogt zu Neiblingen, wohin Sendigovius öfters mit Mühlenfels von Kirchheim aus reiste, weil nach dem Willen des Herzogs auch dort im Stillen laborirt werden sollte, die Weisung, daß sobald Sendigovius wieder einmahl mit ihm nach Neiblingen komme, er, der Vogt, denselben bei seinem Eintritt in das Schloß, auf Befehl des Herzogs, zu verhaften und in das Gefängniß werfen zu lassen habe.

Der Vogt verfehlte nicht, diesem Befehle nachzukommen. Bei seinem nächsten Erscheinen wurde Sendigovius festgenommen, in das Gefängniß gesetzt, dort entkleidet und alles dessen, was er bei sich hatte, beraubt. Zugleich mußte ihm hier von seinen Wächtern eröffnet werden, daß auch Mühlenfels auf Befehl des Herzogs arretirt worden sey, daß aber dieser noch Gelegenheit gefunden habe ihm seinen Pelz und die nöthige Bedeckung zustellen zu lassen.

Sendigovius gerührt über diese Sorgfalt seines

Freundes und Unglücks-Gefährten, erinnerte sich zugleich, daß ihn dieser einmahl auf die schlechte Beschaffenheit eines Fenstergitters von dem Gefängnisse, worin er sich befand, aufmerksam gemacht habe, untersuchte dieß und fand auch wirklich, daß dasselbe mit leichter Mühe loszumachen sey. Er faßte nun den Entschluß zu entfliehen, und führte diesen auch in der ersten Nacht noch aus.

Mühlenfels hatte nun seinen Zweck erreicht, Sendigovius war aus dem Wege geschafft, und dem Herzog wurde von Mühlenfels beigebracht, daß sich Sendigovius aus dem Staube gemacht habe, vermuthlich, weil er besorgt habe, als Betrüger entdeckt zu werden. Aber nicht lange stand es an — es war am 6. Juni 1606 — daß der Herzog Briefe von Sendigovius und einem Hauptmann Frank aus Prag erhielt, worin bittere Beschwerde über seine Behandlung und den ganzen Vorfall zu Neidlingen geführt und die vollkommenste Genugthuung verlangt wurde.*)

Da zu gleicher Zeit der Herzog die Fuggerischen Rechnungen über die Spanische Reise des Mühlenfels — 7343 fl. 22 kr. — erhielt, da es überdieß mit der großen Pforte auf dem Freyhof gar nicht voran gehen wollte; so gingen endlich dem Herzog die Augen auf,

*) Sendigovius führte noch lange nach dem Tode des Herzogs Friedrichs Proceß mit Würtemberg und verlangte, gleichwohl vergeblich, eine Entschädigung von 20,000 fl.

und er erkannte auf einmahl auch in Mühlenfels nichts als einen Betrüger.

Rasch wurde jetzt, am 15. Juni 1606, der Befehl zu seiner Verhaftung gegeben, und eine Untersuchungs-Commission über ihn niedergesetzt, bei der der Herzog meist selbst präsidirte. Theils in dem gütlichen Verhör, theils auf der Tortur, deren Anwendung bei solchen Verhören nie gespart wurde, legte nun Mühlenfels ein umständliches Bekenntniß aller seiner Betrügereien ab.

Er gestand, daß er nie im Besitze der Universal-Tinctur gewesen sey, daß er bei den von ihm abgelegten Proben immer Etwas Gold oder Silber in den Tiegel zu praktiziren gewußt habe, daß ihm übrigens dieser Betrug nirgends so schwer geworden sey, als bei dem Herzog Friedrich, der ihm immer gar scharf aufgepaßt habe, und daß er deßwegen in seinem Laboratorium auf dem Freyhof zu Kirchheim einen eigenen Kasten habe machen lassen, an dessen Rückwand eine Hinterthüre angebracht gewesen sey, durch welche einer seiner Bedienten sich heimlich in das Zimmer begeben und Gold oder Silber in den Tiegel geworfen habe, während er und Andere, vorgeblich wegen des giftigen Rauchs, jedesmahl auf kurze Zeit das Zimmer verlassen und urkundlich abgeschlossen haben.

Er gestand ferner, daß die lateinischen Briefe von Peter Paul aus Spanien, die er dem Herzog vorgewiesen habe, von ihm selbst verfaßt und von einem

Med. Studiosus Namens Stecher, des Pallasten Sohn von Bebenhausen, der ihm in Neidlingen beim Laboriren geholfen habe, auf sein Geheiß abgeschrieben worden seyen,

daß der Schatz, den er in einer Nacht bei Waldenbuch erhoben habe, in einem Theile der von dem Markgrafen von Brandenburg zu Anspach erhaltenen Dukaten bestanden habe, die von ihm vorher unter einem Baume daselbst vergraben worden seyen,

daß seine Kunst, schußfrei zu machen und die davon abgelegten Proben blos in der Taschenspieler-Kunst bestanden haben, statt der wirklichen Kugel einen leichten Papierpfropf in das Rohr zu bringen, und

daß er es sey, der den Sendigovius im Namen des Herzogs zu Neidlingen habe verhaften und in das Gefängniß setzen lassen, um ihn auf diese Weise aus dem Wege zu schaffen, daß übrigens derselbe ebenfalls auch ein Betrüger sey.

Auf dieses Geständniß wurde gegen Mühlenfels bei dem Stuttgarter Stadtgericht der peinliche Proceß eingeleitet und Mühlenfels von diesem, hauptsächlich darum, weil er dem Herzog den Antrag gemacht hatte, seine Kunst, schußfrei zu machen, an dessen eigener Person zu probiren, und weil dadurch das Leben des Herzogs in Gefahr gesetzt worden sey — durch Urtel vom 30. Juni 1606 des Criminis læsæ Majestatis für schuldig erklärt und erkannt, daß sein Vermögen confiscirt, ihm drei Finger an der rechten Hand abgehauen

und er hierauf durch den Strang vom Leben zum Tod gebracht werden solle. Dieses Urtheil wurde dann auch alsbald an Mühlenfels vollzogen und derselbe an dem eisernen Galgen aufgehängt. Mühlenfels war 28 Jahr alt.

Anderthalb Jahre darauf starb der Herzog Friedrich.

Allgemeiner Umriß
des
Würtembergischen Armen-Wesens,
und insbesondere der seit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königes (30. Oktober 1816) dabei eingetretenen Verbesserungen.

Entworfen im Oktober 1830.

Uebersicht des Inhalts.

A. Zahl der Armen §. 1 — 3.
B. Pflicht zur Unterstützung der Armen §. 4 — 5.
C. Behörden für die Unterstützung der Armen §. 6.
D. Fonds zu Unterstützung der Armen §. 7.
E. Besondere Zeiten, Fälle, und Verhältnisse, in welchen die Armen vorzüglich zu berücksichtigen sind §. 8 — 10.
F. Besondere Classen von Armen, welche vorzüglich zu berücksichtigen sind, §. 10 — 19.
G. Art und Weise der Armen-Unterstützung:
a. überhaupt §. 20 — 25.
b. Der Kinder;
aa. Klein-Kinder-Schulen §. 26 — 27.
bb. Elementar-Schulen §. 28.
cc. Industrie-Schulen §. 29 — 35
dd. Privat-Kosthäuser §. 36 — 38.
ee. Oeffentliche Erziehungshäuser §. 39 — 46.
c. Der Jünglinge und Mädchen §. 47 — 54.
d. Der Erwachsenen:

aa. Sparkassen §. 55 — 56.
bb. Beschäftigungs-Anstalten §. 57 — 68.
cc. Anlehen §. 69 — 72.
dd. Geschenke §. 73 — 82.
ee. Privat-Kosthäuser §. 83 — 84.
ff. Oeffentliche Armenhäuser §. 85 — 98.
H. Schluß §. 99 — 103.

§. 1.

Zahl der Armen.

Bei einer am 1. Januar 1820 vorgenommenen Zählung fanden sich unter nicht vollen 1,400,000 Einwohnern, welche das Königreich Würtemberg zählte, 64,896 Arme, d. h. solche, welche wegen Mangels an eigenem Vermögen, an eigenen Kräften, oder auch an Gelegenheit, letztere anzuwenden, fremder Unterstützung bedürfen.

Unter diesen 64,896 Armen sollen insbesondere begriffen seyn:

a. einzelne Arme, und zwar:		
aa. arme Waisen		4645
bb. nicht geheirathete erwachsene Arme		13,389
b. arme Familien 15,154 oder nach Köpfen		46,862
—		64,896

In Hinsicht auf das Geschlecht und Alter sollen darunter begriffen seyn:

a. männliche, und zwar:		
aa. unter 14 Jahren	11,580	
bb. über 14 Jahren	15,004	
		26,584

b. weibliche. und zwar:

aa. unter 14 Jahren	12,404
bb. über 14 Jahren	25,908
	38,312
	64,896

Im Durchschnitte ist also in Würtemberg nur je unter ungefähr 22 Einwohnern Ein unterstützungsbedürftiger Armer, und es ist sehr wahrscheinlich, daß seit dem 1. Jan. 1820, an welchem obige 64,896 Arme gezählt wurden, diese vermuthlich damals noch von dem Hungerjahre 1816 her gesteigerte Zahl der Würtembergischen Armen in der Zwischenzeit noch bedeutend abgenommen habe.

§. 2.

In Schweden soll der 120te Theil, in Norwegen der 20te bis 21te, in Großbritannien und Irland der 6te bis 8te, nach anderen sogar der 3te, insbesondere zu London der 10te bis 11te, zu Liverpool der 3te, in Frankreich der 6te bis 7te, insbesondere auf dem platten Lande der 20te 30te bis 40te, in den großen Städten der 5te bis 10te, namentlich zu Paris der 5te bis 7te, in den Niederlanden der 7te bis 10te, insbesondere zu Amsterdam die Hälfte oder gar Ziel, in Süd-Brabant der 4te, in Brüssel der 5te, in Luxemburg der 125te, in Hamburg der 19te bis 20te, in Dänemark der 27te bis 30te, in Berlin der 15te bis 16te, in Breslau der 4te bis 5te, in Wien der 10te

§. 4.

Pflicht zur Unterstützung der Armen.

Da alle diese Armen leben, und, wenigstens in einem gewissen Grade ihr Leben genießen wollen, die Regierung aber nicht gestatten kann, daß sie sich ihren Lebens-Unterhalt und Lebens-Genuß durch Betteln, Betrug, Diebstahl, oder Raub verschaffen; so erfordert die Humanität, daß ihnen die Möglichkeit verschafft werde, ohne solche verbotene Mittel ihr Leben, wenn auch nicht zu genießen, doch wenigstens nothdürftig zu fristen: und wirklich befehlen auch schon die ältesten Würtembergischen Gesetze, von Obrigkeits wegen dafür zu sorgen, daß alle einheimischen Dürftigen und Armen, d. h. alle diejenigen Staats-Angehörigen, welche weder von ihrem Vermögen, noch von ihrer Arbeit und ihrem Gewerbe, sich nothdürftig erhalten können, „getröstet, nothdürftig unterstützt, und in Hungersnoth erhalten werden, wenn auch keine Hoffnung jemals wieder zu einem Ersatz des damit verbundenen Aufwandes zu gelangen, vorhanden seyn „sollte."

§. 5.

Namentlich legen diese Gesetze gewissen besonderen Personen eine privatrechtliche Pflicht auf, für gewisse in Armuth gerathene Personen zu sorgen. Hierher gehört z. B. die Pflicht der Ehegatten, einander zu ernähren, und nach dem Tode wenigstens den sogenannten Pflichttheil zu hinterlassen, —

die Pflicht der Aeltern, ihre Kinder zu ernähren, zu verpflegen, zu erziehen, auszusteuern, und ihnen den Pflichttheil zuzuwenden, — die Pflicht der Kinder, ihre Aeltern und Großältern zu unterstützen, und ihnen den Pflichttheil nicht zu entziehen, — die Pflicht der Geschwister, einander zu ernähren, — die Pflicht der Tauf- und Firm-Pathen, für die Ernährung und Erziehung ihrer Täuflinge und Firmlinge zu sorgen, — die Pflicht der Dienstherrschaften, sich ihrer Dienstboten anzunehmen, — die Pflicht der Guts-Besitzer, früheren Besitzern ein Leibgeding zu entrichten, — die Pflicht der Schenknehmer, den in Armuth gerathenen Schenker, — der Hospitäler, die eingekauften Pfründner, — des begüterten Vasallen, den Lehensherrn, — des begüterten Grundherrn, den armen Schutz-Verwandten, — der wohlhabenden Kirchengenossen, den dürftigen Patron, — des wohlhabenden Patrons, arme Kirchengenossen, — der Handwerkszünfte, arme Zunftgenossen, — zu unterstützen.

Wer aber weder von seinem Vermögen, noch von seiner Arbeit und seinem Gewerbe sich nothdürftig erhalten, noch von seinen nächsten Verwandten und anderen Personen, welche hierzu eine rechtliche Obliegenheit haben, unterstützt werden kann, der hat nach den Würtembergischen Gesetzen, sofern er überhaupt ein Staats-Angehöriger ist, die Unterstützung derjenigen Gemeinde oder Gemeinden anzusprechen, denen

er nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen angehört.

§. 6. a.

Behörden für die Unterstützung der Armen.

Bis zu dem Ende des Jahres 1816 war in Würtemberg die Besorgung des Armen-Wesens ausschließlich Sache der ordentlichen Staats-Behörden. In jeder einzelnen Gemeinde besorgte dasselbe der Kirchen-Convent, und in dringenderen Fällen das gemeinschaftliche Unteramt, mit Hülfe der unter ihnen stehenden Stiftungs-Pfleger; nur in der Hauptstadt Stuttgardt bestand seit dem Jahre 1805 eine Privat-Gesellschaft freiwilliger Armen-Freunde, und in einigen Landstädten hatten sich sogenannte Armen-Commissionen oder Armen-Deputationen gebildet. In jedem Oberamts-Bezirke besorgte das Armen-Wesen das gemeinschaftliche Oberamt, in jedem Kreise der Landvogt, später die Kreis-Regierung, in dem Königreiche überhaupt die unter dem Ministerium des Inneren stehende Section der inneren Administration, später die Ober-Regierung.

§. 6. b.

Zu Anfang des Jahres 1817 aber gaben die damaligen für die ärmere Volksclasse vorzüglich drückenden Zeit-Umstände, und die Ueberzeugung, daß die Armuth nicht gehörig berathen sey, wenn die Sorge für dieselbe entweder nur einzelnen Stiftungspflegern, oder den auf wenige Mitglieder beschränkten Kirchen-

Conventen, auch wenn sie ihre Schuldigkeit vollständig erfüllen, übertragen bliebe, daß vielmehr die durch Krieg und Mißwachs so sehr vermehrte Anzahl von Nothleidenden eine vervielfachte Aufsicht und Hülfe erfordere, der damaligen Königinn Catharina die Veranlassung, mit Genehmigung des Königes einen von Ihr entworfenen, und dem Könige durch das Geheimeraths-Collegium vorgelegten, Plan zu einem über das ganze Königreich sich verbreitenden Wohlthätigkeits-Verein auszuführen. Nach dem Tode der Königinn Catharina (1819) befahl der König ausdrücklich die Fortdauer dieses Vereins und aller damit in Verbindung stehenden Anstalten, und später (1821) gab Er wiederholt die Zusicherung, daß Er an diesem Vereine jederzeit das lebhafteste Interesse nehmen, zur Beförderung und Erreichung seiner menschenfreundlichen Zwecke Alles, was von Ihm abhänge, beitragen, und demselben immerdar Seinen besonderen Schutz angedeihen lassen werde, unter welchem denn auch der Verein noch jetzt seine Zwecke verfolgt.

§. 6. c.

Der Zweck des Wohlthätigkeits-Vereins war gleich bei seiner Stiftung, mit Einwilligung der Regierung und unter ihrem Schutze die Kräfte der Einzelnen zu vereinigen, um aus freiwilliger Liebe zu Gott und den Menschen, die öffentlichen Armen-Versorgungs-Anstalten zu unterstützen, und die Lücken derselben möglichst zu ergänzen, überhaupt dem menschlichen Elende

zu steuern. Und obgleich die damalige Noth Veranlassung zu Gründung des Vereins gab, und derselbe sich im Anfange beinahe ausschließend nur mit den höchstdringenden Forderungen des Augenblicks beschäftigen konnte, ohne an bleibende Anstalten zum Besten der Armen denken zu können; so ging doch die Absicht der Stiftung gleich auf eine auch nach überstandener Noth wohlthätig fortdauernde Anstalt, und der Zweck des Vereins war von Anfang an: Hülfeleistung zu Verminderung des Elends der Armen, nicht nur in der damaligen Noth, sondern für immer, und zu allen Zeiten, nicht bloß in einzelnen Orten, sondern im ganzen Umfange des Königreichs, nicht nach einseitigen, individuellen Ansichten, sondern nach allgemeinen übereinstimmenden Grundsätzen.

§. 6. d.

Alle Personen beiderlei Geschlechts sind fähig, Mitglieder des Wohlthätigkeits-Vereins zu werden, wenn sie nur sich anheischig machen, durch Sachen oder persönliche Dienstleistungen zum Gesellschafts-Zweck beizutragen. Der Eintritt in den Verein und der Austritt aus demselben ist Sache der freiesten Willkühr bei allen nicht obrigkeitlichen Personen; bei gewissen obrigkeitlichen Personen hingegen ist der Eintritt in den Verein Amtspflicht, welcher sie nicht nach Belieben sich wieder entziehen können. Da übrigens die Zwecke des Vereins nicht würden erreicht werden können, wenn nicht nach einem einförmigen Plane ge-

handelt würde, zu dessen Vollziehung aber die Gesellschaft einer Leitung und gewisser Behörden bedarf; so ist für jeden einzelnen Ort eine Local-Leitung, für jeden einzelnen Oberamts-Bezirk eine Oberamts-Leitung, und für das ganze Land eine Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins aus der Mitte der Vereins-Mitglieder gebildet worden.

§. 6. e.

Hiernach ist es also zwar noch jetzt in jeder Gemeinde zunächst Sache des ersten weltlichen und geistlichen Orts-Vorstehers (des gemeinschaftlichen Unteramtes), sich der Armen anzunehmen; in der Regel aber sind alle Armen-Sachen vor den Kirchen-Convent, und nach Beschaffenheit der Umstände vor den Stiftungsrath des Ortes zu bringen; und überdieß soll in jedem Orte, wo der Sitz eines Kirchen-Conventes ist, eine Local-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins bestehen. Weil es jedoch störend seyn würde, wenn die Verwalter der schon länger bestehenden Armen-Fonds und Armen-Institute, welche mit dem Wohlthätigkeits-Vereine einerlei Zweck haben, abgesondert von diesem, und nach verschiedenen Grundsätzen handeln würden, wogegen die Armenpflege wesentlich gewinnen muß, wenn die Local-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins mit den Kirchen-Conventen und Armen-Deputationen in Verbindung treten, und die gemeinschaftliche Berathung der Armen übernehmen; so bilden die Local-Leitungen mit den Kirchen-Conventen und überhaupt

mit denjenigen obrigkeitlichen Behörden, denen nach der vor dem Jahre 1811 Statt gehabten Einrichtung die Vertheilung der Armen-Gelder zustand, nur Ein Ganzes, und es bleibt sonach zwar in Ansehung der Zahl und Wahl der Kirchen-Convents-Glieder Alles in dem früheren Zustande, und alle kirchenconventlichen Verrichtungen, mit alleiniger Ausnahme der Armen-Sachen, werden ohne Zuthun der Local-Leitung durch das gewöhnliche kirchenconventliche Personal besorgt; in Armen-Sachen hingegen werden die früheren Kirchen-Convente in Absicht auf die Zahl ihrer Mitglieder für den besonderen Zweck der Wohlthätigkeit verändert und erweitert, und die Mitglieder der Local-Leitung bilden in Armen-Sachen einen Zuschuß zu dem Kirchen-Convente.

§. 6. f.

Ausser den Orts-Behörden haben in jedem Oberamts-Bezirke die Oberamtmänner und Dekane (die gemeinschaftlichen Oberämter) dafür Sorge zu tragen, daß die Armen ihren Unterhalt erlangen mögen. Neben den gemeinschaftlichen Oberämtern besteht aber in jedem Oberamts-Sitze eine Oberamts-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins. Und obgleich in standesherrlichen Besitzungen, wo sich besondere standesherrliche Amtmänner befinden, diejenigen Verrichtungen der gemeinschaftlichen Oberämter, welche die Aufsicht in Armen-Sachen betreffen, auf die aus den standesherrlichen Amtmännern und den Dekanen oder

deren Stellvertretern gebildeten standesherrlichen gemeinschaftlichen Aemter übergehen; so leiden doch die Oberamts-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins dadurch keine Abänderung; diese bleiben vielmehr eine Anstalt für die ganzen Oberamts-Bezirke, die nach, wie vor, gleich dem Oberamts-Körperschafts-Verband, fortbesteht.

§. 6. g.

Die Oberaufsicht über die Armen-Versorgungs-Anstalten eines jeden Kreises steht den Kreis-Regierungen zu. Zum Behuf der gleichförmigen Behandlung derselben im ganzen Königreiche ist aber in der Hauptstadt Stuttgardt eine besondere Armen-Commission bestellt, welche unter dem Ministerium des Inneren steht, zu dessen Ressort die Oberaufsicht und Leitung aller Wohlthätigkeits-Anstalten gehört. Zu dem Geschäftskreise dieser Armen-Commission gehört jedoch das Armen-Wesen nur in so weit, als dieß zum Behuf der gleichförmigen Behandlung des Armen-Beschäftigungs- und Industrie-Wesens in Hinsicht des Zusammenhangs der Gegenstände nöthig ist; nur in Ansehung der Armen-Beschäftigungs- und Industrie-Anstalten ist sie eine berathende und vollziehende, und in Ansehung aller übrigen Armen-Sachen ist sie eine bloß berathende Stelle, indem die anordnende und vollziehende Leitung aller Armen-Sachen, welche nicht zu dem Armen-Beschäftigungs- und Industrie-Wesen gehören, in der Obliegenheit der ge-

wöhnlichen Polizei-Behörden bleibt. Auch die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, welche ebenfalls in der Hauptstadt Stuttgart ihren Sitz hat, hat durch die Bestellung dieser Armen-Commission an ihren Befugnissen nichts verloren; sie wirkt vielmehr, wie früher, in der Sphäre der Freiwilligkeit fort. Und da die Sitzungen dieser beiden der Materie ihres Wirkens nach in so naher Berührung miteinander stehenden Central-Behörden ohne großen Zeitverlust und Nachtheil für die Materie nicht wohl getrennt werden könnten; so nehmen diejenigen Mitglieder der Central-Leitung, welche nicht zur Armen-Commission gehören, gleichfalls an den Berathschlagungen der letzteren Theil, so wie umgekehrt auch die Mitglieder der Armen-Commission allen Verhandlungen der Central-Leitung, welche ausschließend für sie gehören, theilnehmend anwohnen.

§. 6. h.

Ausser den bisher genannten allgemeinen Behörden bestehen, theils in näherer, theils in entfernterer Verbindung mit diesen, zu speciellen Zwecken noch verschiedene, theils bloß örtliche, theils ausgebreitetere Privat-Vereine, wie z. B. der Privat-Verein für die Klein-Kinder-Schule zu Stuttgart, die Privat-Vereine für Erziehung verwahrloster Kinder zu Calw, Tuttlingen, Winnenden ꝛc., der Privat-Verein zur Fürsorge für entlassene Straf-Gefangene, u. s. w., so wie es sich von selbst versteht, daß jedes der beson-

deren Institute, z. B. jede Industrie-Schule, jedes Erziehungs-Haus, jedes Armen-Haus, die Spar-Casse ꝛc., sein besonderes Lehr-Aufsichts- und Verwaltungs-Personal hat.

§. 7. a.

Fonds zu Unterstützung der Armen.

Manche Familien in Würtemberg haben besondere, zum Theil schon sehr alte, Stiftungen zu Unterstützung armer Familien-Glieder. Besonders jedoch hatte in Würtemberg schon im 14ten Jahrhunderte in der Regel jede Kirche und Capelle ihre eigenen Güter und Einkünfte (einen sogenannten Heiligen), von deren Ertrag nicht nur die Kirche erhalten, sondern auch den Armen etwas beigesteuert wurde. Ausser diesem Heiligen besaßen aber schon in sehr frühen Zeiten, und namentlich ebenfalls schon im 14ten Jahrhunderte, einzelne Orte, besonders Städte, eigenes, zu wohlthätigen Zwecken, vorzüglich zur Allmosen-Spendung und zu Unterhaltung öffentlicher Armenhäuser, gestiftetes Vermögen. Allgemein jedoch befahl erst Herzog Ulrich von Würtemberg im Jahre 1536 aus Veranlassung der Reformation, „daß in „jeder Gemeinde Alles, was der Heilige, die „Fabrik, Präsenz, Salve, Spenn- (Spend)-Brüder- „und Pflegschaft und dergleichen fallen haben, und „Alles, was von Pfründgütern, von der Herrschaft, „Städten, und Dörfern, dem gemeinen Allmosen zu „gut, zuwege gebracht werden könne, in einen gemei-

„nen Kasten zusammengeschlagen und eingezogen, und „Alles, was bisher auf Messen, Vigilien, ewiges „Licht, Wachs, und Oel, verwendet worden sey, über„haupt Alles, was man über der Kirchen- und Schul„diener Besoldung, auch des Kirchenbaues Erhaltung, „erübrigen möge, den Armen zu Steuer kommen soll.“ Herzog Johann Friderich wiederholte dieß, wenigstens theilweise, in der neuen Kasten-Ordnung von 1615, und befahl noch weiter, „daß, wenn auch Kasten und „Spital an einem Orte nicht zusammengezogen werden „können, sondern getrennt und geschieden bleiben müs„sen, die Spitäler und Siechenhäuser aber über die „tägliche Unterhaltung ihrer Armen etwas im Kasten „erschießen möchten, sie dem Armenkasten zu Hülfe „kommen, überhaupt die verschiedenen Armen-Pfleg„schaften einander die Hand reichen sollen.“ Theils gleichzeitig, theils späterhin, wurden diesen Armen-Fonds auch noch andere Einkünfte gesetzlich angewiesen, und manche derselben erhielten in der Folge auch noch durch Pfründgelder, Erbschaften, Vermächtnisse, und andere freiwillige Beiträge einen Zuschuß. Man findet daher noch jetzt in Würtemberg beinahe in jedem Orte wenigstens Einen solchen Armen-Fonds, welcher auf den Dörfern gewöhnlich noch der Heilige, und in kleinen Städten der Armenkasten genannt wird; in beträchlicheren Städten aber gibt es meistens zwei, drei, und noch mehrere dergleichen abgesonderte Fonds unter verschiedenen Benennungen, z. B. Brüderschaft,

Heiliger, Heiligenpflege, Heiligenfabrik, Kirchenfonds, Kirchenpflege, Kirchenfabrik, Allmosenpflege, Glöcklenspflege, Spend, Seelenhauspflege, Gutleuthauspflege, Siechenhauspflege, Lazarethpflege, Spitalpflege, Spital, Hospital, Armenkasten, Armenfonds, Armenverwaltung, Testament, Stift (z. B. Römerstift, Färberstift ꝛc.), Stifts- oder Stiftungs-Verwaltung, u. s. w., und ausser diesen allgemeinen örtlichen Fonds haben manche Local-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins und manche specielle örtliche Armen-Anstalten, z. B. einige Industrie-Schulen, einige Erziehungs-Häuser, die meisten Armen-Häuser, ꝛc. ꝛc. ꝛc. noch ihren besonderen eigenen Fonds.

§. 7. b.

Der Stuttgarter Amtsoberamts-Bezirk besitzt einen erst seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts, hauptsächlich durch Stiftungen und Vermächtnisse, entstandenen gemeinschaftlichen Armen-Fonds, die sogenannte Amts-Allmosen-Casse. Ausserdem hat, den kleinen Fonds einiger Oberamts-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins und einige Privat-Stiftungen für Arme bestimmter Oberamts-Bezirke und Kreise ausgenommen, kein Oberamts-Bezirk und keiner der vier Kreise des Königreichs einen besonderen der Armen-Unterstützung gewidmeten Fonds. Für das ganze vormalige Herzogthum Würtemberg hingegen hat Herzog Ulrich zur Zeit der Reformation in den Jahren 1535 und 1536 ausser den damals in

den einzelnen Gemeinden gegründeten Orts-Armen-Kästen noch besonders aus den eingezogenen geistlichen Gütern einen später unter dem Namen Kirchengut bekannten allgemeinen Kirchenkasten gebildet, welcher von ihm ausdrücklich nicht bloß zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen, sondern auch zu Unterstützung der Armen bestimmt, und im Jahre 1806 zwar dem übrigen Staatsgute einverleibt, von diesem aber bis jetzt in Beziehung auf die früheren Leistungen des Kirchenguts für wohlthätige Zwecke vertreten worden ist. Zu allgemeinen auf das ganze Land sich erstreckenden wohlthätigen Zwecken dienen ferner auch der Fonds der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der Königliche Gratialien-Fonds, so wie die besonderen Fonds verschiedener speciellen wohlthätigen Landes-Institute, wie z. B. der Pensions-Fonds für öffentliche Diener überhaupt, die Unterstützungs-Fonds für Geistliche, Schullehrer, Militärpersonen, adeliche Damen ꝛc. ꝛc., die geistliche und weltliche Wittwen-Casse, der Fonds der Staats-Waisenhäuser, und der Staats-Taubstummen- und Blinden-Anstalten, der Fonds des Catharinen-Hospitals zu Stuttgart, u. s. w.

§. 7. c.

Die verschiedenen für die Unterstützung der Armen bestellten Behörden sind jedoch nicht auf die Einkünfte aus dem gesammelten eigenen Vermögen der so eben bezeichneten Fonds, also z. B. auf den Ertrag ihrer Gebäude und Grundstücke, und auf die

zu diesen Fonds gehörigen Zehenten, Laudemien, Gülten, Grundzinse, Capitalzinse ꝛc. beschränkt, sondern es bieten sich ihnen auch in Beiträgen theils einzelner Personen, theils öffentlicher Cassen, mannigfaltige, zum Theil sehr reichliche, sonstige Hülfs-Quellen dar. Sie können Beiträge einzelner Personen erhalten theils von den unterstützten Armen selbst, theils von anderen einzelnen Personen. Zu den ersteren gehören z. B. der Arbeits-Verdienst der Industrie-Schüler, der Zöglinge der Erziehungshäuser, und der Hospitaliten, die Kost- und Kleidergelder für Zöglinge der Erziehungshäuser, die Einkaufsgelder und Erbschaften von Hospitaliten, die Beiträge der Dienstboten und Handwerks-Gesellen für die zu ihrer Aufnahme bestimmten Krankenhäuser, der Kostens-Ersatz anderer in solche Häuser aufgenommenen Kranken, die Einlagen der Theilnehmer an den Wittwencassen, die Pensions-Beiträge der öffentlichen Diener, u. s. w. Die letzteren zerfallen theils in freiwillige, theils in gezwungene Beiträge.

§. 7. d.

Die freiwilligen Beiträge bestehen entweder in Vermächtnissen und Stiftungen, oder in Geschenken. Die Testamente, in welchen den Armen-Anstalten solche Vermächtnisse und Stiftungen verschafft werden, sind in den Gesetzen sehr begünstigt, und den Personen, welche sich mit Verfassung von Testamenten beschäftigen, so wie den Geistlichen, ist es zur

besonderen Pflicht gemacht, sich bei den Kranken und Sterbenden für solche Vermächtnisse und Stiftungen zu Gunsten der Armen-Anstalten zu verwenden. Zu Geschenken für diese Anstalten aber wird die Anregung gegeben durch allgemeine Aufmunterungen (z. B. von der Kanzel, in den öffentlichen Blättern, in besonderen gedruckten Nachrichten ꝛc.), durch Aufstellung und Bekanntmachung von Personen, welche die Geschenke in Empfang nehmen, durch fortdauernde Aufstellung von Opferstöcken und Büchsen, durch Aufstellung und Anbietung von Becken, Büchsen, Beuteln ꝛc. ꝛc. (bei Einweihung der Kirchen, bei dem gewöhnlichen Sonn- und Feiertags-Gottesdienste, bei den monatlichen Buß- und Bet-Tagen, bei der Abendmahls-Feier, bei Hochzeiten und Ehe-Verlöbnissen, bei Taufen, bei Leichen, bei Güter-, Mühl-, Schafweide- und andern Verleihungen, bei dem gerichtlichen Erkenntnisse über Verträge, bei dem Ein- und Ausschreiben der Handwerks-Lehrlinge, Annahme der Meister, und anderen Zusammenkünften der Handwerker ꝛc.), ferner durch Sammlung von Geld und Naturalien oder wenigstens Unterzeichnungen darauf von Hause zu Hause, endlich durch specielle Ermahnung der einzelnen Widerspenstigen. Besonders häufige und reichliche Geschenke verdanken die Armen-Anstalten der Großmuth des Königes, der Königinn, und der übrigen Königlichen Familie, und dem wohlthätigen Sinne mehrerer Grundherrschaften und anderer Mitglieder des Adels, der Mitglieder

des Wohlthätigkeits-Vereins, der Mitglieder verschiedener religiösen Vereine ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 7. e.

Gezwungene Beiträge für die Armen-Anstalten müssen in Würtemberg entrichtet werden:

a. bei gewissen unerlaubten Handlungen, z. B. Schul- und Kirchen-Versäumniß, Entheiligung der Sonn- und Feiertage, Mißbrauch der Religion, unsittlichen Handlungen, Dienst-Verweigerung und Dienst-Vergehen, Gewerb-Vergehen, ꝛc. ꝛc.,

b. bei gewissen luxuriösen Handlungen, z. B. von Schießstätten, Kegelplätzen, Lotterien, Hochzeit-Tänzen und Gastmahlen, Ueberschreitung einer bestimmten Zahl von Taufzeugen, Ueberschreitung der Leichen- und Trauer-Taxe, vom Hundehalten ꝛc. ꝛc.,

c. bei gewissen Verträgen, z. B. über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Zieler ꝛc. ꝛc., bei Zehent-Verleihungen, bei Getreide-Verkäufen ꝛc. ꝛc.,

d. bei Treibung gewisser Gewerbe, von Lehrlingen, Gesellen, und Meistern,

e. bei Dienst-Prüfungen und der Zulassung zu einem Amte,

f. bei Aufnahmen in das Bürger- und Beisitzrecht,

g. bei Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf entfernte Verwandte oder bloß verschwägerte oder ganz fremde Personen fallen.

§. 7. f.

Was endlich die Beiträge aus öffentlichen Cassen betrifft; so kann ein Armer oder eine Armen-Anstalt nach Beschaffenheit der Umstände einen solchen Beitrag erhalten aus der Casse der Local-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, oder aus den Stiftungscassen des Ortes, oder aus der Gemeindecasse des Ortes, oder aus den Cassen anderer Gemeinden des Oberamts-Bezirks, oder aus den Zunftcassen des Oberamts-Bezirks, oder aus der Casse der Oberamts-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, oder aus der Oberamtspflegcasse, oder aus der Königlichen Gratialiencasse, oder aus der Casse der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, oder aus dem Kirchengut und der Staats-Casse.

§. 7. g.

Die mit der Besorgung des Armen-Wesens beauftragten Behörden haben wohl auch schon, z. B. bei der Erbauung eines Hauses, oder bei Erkaufung von Gebäuden und Gütern, oder bei besonders drückenden Zeit-Umständen, zu einem Anlehen ihre Zuflucht genommen, und namentlich in dem Hungerjahre 1817 ist, um den Oberamts-Körperschaften und gemeinnützigen Staats-Anstalten das Aufbringen der Mittel zur Anschaffung von Sustentations-Früchten und zur Armen-Beschäftigung zu erleichtern, und dem Zinswucher vorzubeugen, in der Hauptstadt Stuttgart von einer Privat-Gesellschaft eine besondere unter

den Schutz und die Gewährleistung der Regierung gestützte freiwillige Hülfs-Kasse gegründet worden, aus welcher damals verschiedenen Oberamts-Körperschaften, Gemeinden, und Stiftungs-Verwaltungen gegen mäßige Verzinsung, und bei größeren Anlehen terminweise Heimbezahlung, eine bedeutende Summe vorgeschossen worden ist. Diese Casse nimmt jedoch, da ihr Zweck hierdurch bereits erreicht ist, seit dem J. 1818 weder neue Gelder gegen Verzinsung an, noch leiht sie neue Capitalien aus.

§. 8.

Besondere Zeiten, Fälle und Verhältnisse, in welchen die Armen vorzüglich zu berücksichtigen sind.

Schon in den älteren Gesetzen sind gewisse besondere Zeiten, Fälle und Verhältnisse bezeichnet, in welchen die Armen vorzüglich berücksichtigt werden sollen. Namentlich empfehlen schon ältere Gesetze die Armen zur besonderen Fürsorge für die Zeit des Winters, und überhaupt für die Zeit, „da mit „Taglöhnen oder anderer Arbeit wenig oder nichts zu „gewinnen oder zu verdienen ist.“ Sie wurden ferner schon früher im Falle einer Theurung, und eines Mangels an Lebensmitteln, bei erlittenem Wetter- und sonstigen Felder-Schaden, bei erlittenem Brand- und sonstigen Gebäude-Schaden, bei erlittenem Raub oder Diebstahl u. s. w. unterstützt; auch bestand in Würtemberg schon längst eine Brand-Schadens-Versicherungs-Ge-

fellschaft. — Aber erst unter der jetzigen Regierung ist (im Jahre 1817) mit Bestimmtheit ausgesprochen worden, daß nicht nur die ganz armen, sondern auch solche, die zwar nicht ohne Vermögen, gleichwohl aber durch ungünstige Zeitumstände ausser Stand gesetzt sind, sich und ihren Familien den nöthigen Lebens-Unterhalt zu verschaffen, das vollkommene Recht haben, den nöthigen Unterhalt zu verlangen. — Erst unter der jetzigen Regierung (1817) sind die obrigkeitlichen Behörden förmlich dafür verantwortlich gemacht worden, daß in solchen Zeiten keines von denen, welche ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertraut sind, dem Mangel ausgesetzt bleibe, unter der Bedrohung, daß, wenn durch Mangel an obrigkeitlicher Fürsorge irgend jemand zu Grunde gehen sollte, gegen die Schuldhaften nach der Strenge der Gesetze werde verfahren werden. — Nie ist auch früher in solchen Zeiten für die Unbemittelteren geschehen, was unter der jetzigen Regierung für dieselben geschah, als z. B. im Jahre 1816 der in Folge der vorhergegangenen nassen und ungünstigen Witterung eingetretene Mißwachs und die Unergiebigkeit der Ernte große Theurung und Mangel an Lebensmitteln herbeiführten; als ferner im Jahre 1824 mehrere furchtbare Hagelwetter, besonders die vom 18. und 30. Julius, in ungefähr 350 zu 43 verschiedenen Oberamtsbezirken gehörigen Gemeinden einen großen Theil der Hoffnungen des Landmanns zerstörten; noch größeren Schaden in 111 zu 27 Oberamtsbezirken ge-

hörigen Gemeinden die am 29. und 30. Okt. 1824 eingetretene beispiellose Ueberschwemmung anrichtete; und in der Nacht vom 14. bis 15., besonders in der Nacht vom 15. bis 16. Mai 1825., auch vollends der Frost in den meisten Landesgegenden einen großen Theil des gehofften reichlichen Ertrags der Weinberge, Obstbäume und Gärten vernichtete; als endlich erst kürzlich im Jahre 1828 die strenge und lange anhaltende Winter-Kälte große Theurung des Holzes und Mangel an solchem verursachte.

Zu der früher bestandenen Gesellschaft für Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer-Schaden ist im Jahre 1828 eine Gesellschaft für Versicherung beweglicher Sachen, und im Jahre 1829 eine Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft hinzugekommen.

§. 9.

Es bestanden ferner schon früher verschiedene Verordnungen, nach welchen

a. jeder, dem wegen Schulden auf obrigkeitliche Anordnung Güter verkauft werden, das Recht hat, dieselben in Jahresfrist wieder einzulösen;

b. jedem, der wegen Schulden seine Güter abtritt, und dem vergantet wird, „ein ziemlich Kleid „an seinen Leib, und ein nothwendiger Schaff- und „Werkzeug" gelassen werden muß;

c. keinem, dem eine Pension oder ein Gratial ausgesetzt ist, wegen Schulden mehr als ein Drittheil

davon zu Gunsten der Gläubiger mit Arrest belegt werden darf;

d. bei der Verwickelung in einen Rechts-Streit die Rechtsconsulenten und Gerichtsnotare den Armen unentgeldlich dienen müssen, und diese von Stempel, Taxen, Sporteln, und in Revisionsfällen von Erlegung der Succumbenz-Summe frey sind;

e. in peinlichen Sachen jedem, auch dem ärmsten, Angeschuldigten das Recht der Vertheidigung durch einen Rechtsgelehrten unentgeldlich zukommt;

f. mit notorisch armen Leuten, denen eine Geldstrafe für die Staatscasse angesetzt worden ist, die Cameralbeamten entweder über eine fristenweise Bezahlung, oder auch über baare Erlegung einer ihren Umständen angemessenen Summe gegen Nachlaß des Ueberrests, accordiren dürfen; und

g. denjenigen, welche so arm sind, daß sie eine ihnen für die Staatscasse angesetzte Geldstrafe weder baar, noch in Fristen, insoweit als mit ihnen accordirt worden ist, abzutragen vermögen, gestattet werden soll, den Rest in Herrschaftlichen Geschäften abzuverdienen.

Aber erst der jetzige König hat (in den Jahren 1816, 1817 und 1825) befohlen, daß alle diejenigen gerichtlichen Strafgefangenen in der Civil-Festungs-Straf-Anstalt, in den Arbeitshäusern, und in den Zuchthäusern, welche nicht 10 fl. jährlich aufzubringen vermögen, mit einem Beitrage zu ihren

Unterhaltungskosten, sey es an Geld oder durch Abverdienen, ganz verschont werden sollen; und der Regierung des jetzigen Königes verdankt der Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, der demnächst in Thätigkeit treten wird, die ihm zu Erreichung seiner Zwecke bereits auch aus Staatsmitteln von den Landständen bewilligte Unterstützung.

§. 10.

Es wurden endlich schon früher einzelne Arme bei einem vorhabenden Bauwesen oder Hause und Güterkauf, bei einer vorhabenden Heirath, bei großer Kinderzahl, bei vieljährigem Ehestande ꝛc. ꝛc. ausserordentlicher Weise unterstützt; und schon durch die ältesten Gesetze werden arme Wittwen, Waisen, und andere Kinder, deren Aeltern sie nicht zu ernähren im Stande sind, oder sie nicht in gehöriger Zucht und Ordnung halten (besonders auch Kinder widerspenstiger Separatisten, confinirter Vaganten, und unvermöglicher Verbrecher während ihres Detentions- und Straf-Arrests), überhaupt junge Leute, welche wegen ihrer Jugend sich ihren Unterhalt noch nicht durch Arbeit selbst zu erwerben vermögen, sodann Arme, welche Alters halber ihr nothdürftiges Brod nicht mehr verdienen können, endlich kranke und gebrechliche Arme; namentlich auch „arme kranke Ehehalten oder Dienstknechte, welche von „ihrem Eigenen nicht zu leben, auch von ihren Herren „oder Frauen Unterhaltung nicht erlangen mögen,“

arme, kranke Handwerksbursche, und andere fremde Arme, welche so schwach und krank sind, daß sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit nicht weiter gebracht werden können, besonders „krüppelhafte, blöde, stumme, „epileptische, blätterige, französische, und sonstige son„derliche und bresthafte Arme," überhaupt Arme, welche nicht im Stande sind, sich ihren nothdürftigen Lebensunterhalt selbst zu erwerben, der besonderen obrigkeitlichen Fürsorge empfohlen.

Es wurde auch schon im Jahre 1756 zu Stuttgart eine allgemeine freiwillige Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt (die sogenannte weltliche Wittwen-Casse) gegründet. Diese Anstalt mußte aber wegen einiger bei der Anlage des Plans gemachten Fehler schon im Jahre 1784 wieder geschlossen werden, so daß jetzt kein neues Mitglied mehr aufgenommen wird, und die Anstalt mit dem Absterben der gegenwärtigen Theilhaber ein Ende nimmt. Der jetzige König hingegen hat gleich im Jahre 181? seine Geneigtheit ausgesprochen, die Gründung einer neuen allgemeinen Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt möglichst zu erleichtern und zu begünstigen, und wirklich hat sich im Jahre 1825 zu Rottenburg am Neckar eine neue allgemeine Privat-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt gebildet, welche am 1. Okt. 1830 bereits 78,573 fl. verzinsliches Capital-Vermögen besaß, 452 Actionäre mit 1867 Actien zählte, und 15 Pensionäre mit jährlichen 740 fl. Pension unterstützte.

Daß aber ausserdem für die Wittwen und Waisen gewisser besonderen Classen von Staatsangehörigen, sodann für sonstige arme Kinder, und für kranke und gebrechliche Arme seit dem Regierungsantritte des jetzigen Königes ausserordentlich viel geschehen ist, wird theils sogleich im nächsten Abschnitte, theils später, wo von der Art und Weise der Armen-Versorgung die Rede seyn wird, ausführlicher gezeigt werden.

§. 11.

Besondere Classen von Armen, welche vorzüglich zu berücksichtigen sind.

Vorzüglicher Berücksichtigung hat sich nämlich seit dem Regierungsantritte des jetzigen Königes unter anderen auch die Classe der sogenannten **verschämten Armen** zu erfreuen.

§. 12.

Für **adelige Damen** evangelischer Religion, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben, hat zwar schon im Jahre 1802 der damalige Churfürst, nachherige König, Friedrich, aus dem schon früher bestandenen Fräulein-Stift zu Obristenfeld ein neues Stift gebildet; es konnten jedoch in dieses Stift nur Prinzessinnen des Königlichen Hauses und anderer deutschen fürstlichen Häuser, Gräfinnen, und Fräulein von altdeutschem adeligen Geschlechte, welche 16 Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite aufweisen konnten, aufgenommen werden: der jetzige König aber hat mit diesem Stifte im Jahre 1818 eine neue Stiftung ver-

bunden für minder bemittelte Fräulein aus den im Königreiche ansäßigen Familien von Ritterschaftlichem Adel, ohne Rücksicht auf Religions-Verschiedenheit, und größere oder geringere Ahnenzahl, hingegen unter vorzugsweiser Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Hülfsbedürftigkeit.

§. 13.

Hof-Officianten und Dienern, welche durch Altersschwäche oder sonstige Ursachen, jedoch ohne eigenes Verschulden, zu ferneren Dienstleistung unfähig geworden sind, ist, wenn sie wenigstens 10 Jahre vorwurfsfrei gedient haben, (1816 1817 1818) eine angemessene Pensionirung zugesichert, auch ist i. J. 1829 eine Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der K. Hofcapelle gegründet worden.

§. 14.

Für die Unterstützung der Militär-Personen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, und für ihre Hinterbliebenen, ist durch Gesetze (von 1806 1809 1812 1819) gesorgt, die nun auch auf das Landjäger-Corps ihre Anwendung finden.

§. 15.

Die Verbindlichkeit, die bei der Verwaltung der Würtembergischen Posten angestellten Post-Officianten und ihre Angehörigen in den geeigneten Fällen zu unterstützen, hat der Fürst von Thurn und Taxis als Erb-Landpostmeister (1819) übernommen.

§. 16.

Kirchendiener, welche durch Altersschwäche,

oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt (Leibgeding, Victalitium). Wenn ein mittelloser, auf einer geringen Pfarrey angestellter, oder sonst nach seinen persönlichen Verhältnissen einer Hülfe bedürftiger evangelischer Geistlicher feindliche Plünderung, Brand-Unglück, mehrjährigen Hagel erleidet, wenn er in eine Krankheit fällt, bei welcher er einen Gehülfen nicht entbehren kann, wenn er bei epidemischen Krankheiten (vorzüglich in Ausübung seiner Amtspflichten), oder auch, wenn seine Familie angesteckt wird, wenn die Leichkosten eines Geistlichen nicht aufgebracht werden können, überhaupt bei vorübergehenden dringenderen Bedürfnissen solcher Geistlichen, erhalten dieselben eine Unterstützung. Jedem katholischen Candidaten der Theologie, welcher nach absolvirtem theologischen Studium in das Priester-Seminar einberufen wird, muß auf den Fall, daß er vor seiner wirklichen Anstellung unfähig werden sollte, sich standesgemäß zu erhalten, irgend eine Gemeinde-Körperschaft, oder ein Patrimonial-Herr, mittelst einer sogenannten Tischtitels-Urkunde, diesen Unterhalt verbürgen. Daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden, darauf wird ebenfalls Rücksicht genommen

werden. Die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen erhalten auf Absterben eines solchen Geistlichen noch ein Vierteljahr lang die Besoldung und den unentgeldlichen Sitz in der Amtswohnung des Verstorbenen. Von Seite der Gemeinden werden ihnen der Aufenthalt, die Freiheit vom Beisitzgeld, Wachgeld, und anderen dergleichen Lasten, der Genuß der bürgerlichen Freiheiten (privilegia civica), eingeräumt. Für ihre weiteren ordentlichen Bedürfnisse ist durch die aus einer Wittwen-Stiftung des Herzogs Eberhard Ludwig vom Jahre 1674 im Jahre 1700 hervorgegangene evangelisch-geistliche Wittwen-Casse (Fiscus charitativus) gesorgt, welche im Jahre 1812 nach Einverleibung der Privat-Wittwen-Institute zu Crailsheim, Hall, Laufenburg, Pfedelbach, Ravensburg und Reutlingen auch auf die neue erworbenen Landestheile ausgedehnt worden ist, und an welcher gegenwärtig ungefähr 350 Wittwen und 15 vater- und mutterlose Waisen Antheil haben. Auch erhalten sie, wenn sie durch Alter, Krankheit, oder vorübergehende Unglücksfälle in einen hülfsbedürftigen Zustand versetzt werden, eine ausserordentliche Unterstützung.

§. 17.

Schullehrer, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt. Den Professoren und Präcey-

koren ist die Theilnahme an der geistlichen Wittwen-Casse gestattet. Für andere Schullehrer sind in einigen Diöcesen, namentlich z. B. in der Göppinger Diöcese, besondere Schulmeister-Wittwencassen gegründet. Ausserdem erhalten zur Ruhe gesetzte Schuldiener und ihre Hinterbliebenen in außerordentlichen Fällen eine Unterstützung; namentlich ist in dem Hungerjahre 1817 gering besoldeten Schuldienern, die keine Besoldungs-Naturalien, keinen Gütergenuß, und kein eigenes Vermögen hatten, eine solche Unterstützung zu Theil geworden.

§. 18.

Für die übrigen Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein besonderes Gesetz gesorgt; am 30. Juni 1830 standen 334 Wittwen und 413 Waisen solcher Diener im Pensions-Genusse. — Civildiener, welche auf gesetzliche Pensionirung keinen Anspruch zu machen haben, erhalten wenigstens in ausserordentlichen Fällen eine angemessene Unterstützung. — Und für das Alter derjenigen Commundiener, welche sich ausschließlich dem Dienste der Gemeinden widmen, wird noch Fürsorge getroffen werden.

§. 19.

Handwerker, welche einer Unterstützung bedürfen, wandernde Handwerks-Bursche (Wander-Gesellen), welche vergebens Arbeit gesucht haben, oder sich sonst in unverschuldeter Hülflosigkeit befinden, Taglöhner, welche keine Arbeit, und Dienst-

boten, welche keinen Dienst finden, oder von dem damit verbundenen Lohn nicht leben können, werden schon in älteren Gesetzen der besonderen obrigkeitlichen Fürsorge empfohlen; auch ist den Dienstboten in Ansehung ihres Liedlohns im Concurs ein Vorzugsrecht eingeräumt.

§. 20.

Art und Weise der Armen-Unterstützung.

Besonders jedoch in Hinsicht auf die Art und Weise der Armen-Unterstützung haben während der jetzigen Regierungs-Periode die wesentlichsten Verbesserungen Statt gefunden. Bis zu dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königes nahm man sich in den meisten Orten in der Regel erst alsdann eines Armen an, wenn seine Armuth und Hülflosigkeit den höchsten Grad erreicht hatte. Zugleich wurde ihm durch verschiedene Beschränkungen, und Bedingungen der erhaltenen Unterstützung, z. B. Beschränkungen des Heirathens, Verbote alles Wirthshaus-Besuchs, Leistung öffentlicher Dienste, wie Gassenkehren, Krankenwarten ꝛc., Tragung eines blechernen Bettler-Zeichens, u. s. w. seine ohnehin schon so unglückliche Existenz unnöthigerweise noch mehr verkümmert, ihm dadurch Anlaß zu Ausschweifungen verschiedener Art gegeben, und der letzte Funken von Selbstthätigkeit und Ehrgefühl in ihm erstickt. Man kannte beinahe keine andere, als directe Mittel der Armen-Unterstützung. Man warf mit Unwillen dem Armen ein Allmosen hin,

ätzte ihn wohl auch von Hause zu Hause in der Gemeinde um, und fieng er an, dem Publicum allzubeschwerlich oder gefährlich zu werden, so nahm man ihn in ein öffentliches Armen- oder Krankenhaus auf.

§. 21.

Obgleich schon nach den ältesten Verordnungen die Hausarmen, ehe sie zum Genuß einer Unterstützung zugelassen werden, ernstlich und bei Strafe ermahnt werden sollten, „ihre Kinder zur Gottesfurcht, Frömmigkeit, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, und Häuslichkeit zu erziehen, sie namentlich fleißig in die Predigten und zu dem Katechismus (in die Kinderlehre) „zu führen, sie zur Schule, oder zu einem Handwerk, „oder zum Verdingen, oder wozu sie sonst geschickt „seyn mögen, anzuhalten, überhaupt sie zur Arbeit „zu ziehen;“ so wurden doch in der Regel alle armen Kinder schlecht erzogen, sie kamen in keine oder in eine schlechte Lehre, heiratheten frühzeitig, ohne etwas gelernt zu haben, Personen ihres gleichen, zeugten elende Kinder, und kam irgend ein Unfall, so fielen sie auch gleich dem Publicum ganz zur Last. Zugleich war diese Art von Unterstützung, weil man der gänzlichen Verarmung nicht zu rechter Zeit zuvorkam, die eigenen Mittel und Kräfte der Armen viel zu wenig in Anspruch genommen wurden, und sonach mancher eine größere Unterstützung erhielt, als nach Maßgabe der ihm noch übrigen Mittel und Kräfte eigentlich nöthig gewesen wäre, die kostspieligste von allen, welche

gewählt werden konnten; so kostspielig, daß während für Einzelne im Uebermaß gesorgt wurde, und auf ihre Unterstützung der ganze, oder der größte Theil des für die Armen-Versorgung bestimmten Fonds verwendet werden mußte, für die übrigen zum Theil ebenso bedürftigen oder noch bedürftigeren Armen wenig oder nichts übrig blieb. Diesen wurde dann häufig überlassen, sich bei den bemittelteren Gemeinde-Angehörigen selbst ein Allmosen einzusammeln, und selten war die Selbsteinsammlung auch nur auf bestimmte Wochentage und Tagesstunden beschränkt, oder unter irgend eine Aufsicht gestellt. Ja viele wurden damit, besonders in den ärmsten Orten des Königreichs, in welchen das Mißverhältniß der Zahl der Armen zu der Zahl der nichtarmen Einwohner groß war, nicht einmal auf ihren Wohnort beschränkt, sondern, aller Verbote ungeachtet, von ihren Vorgesetzten förmlich zum Auslaufen auf den Bettel in andere Orte legitimirt und angewiesen; und wurden dann auch solche Bettler anderwärts in Folge der bestehenden Polizey-Gesetze aufgegriffen; so mußten die Behörden Anstand nehmen, nach der ganzen Strenge der Gesetze gegen sie zu verfahren, weil es grausam gewesen wäre, sie gegen Arme anzuwenden, für welche in ihren Wohnorten nicht gehörig gesorgt wurde, und welche also durch die Noth gezwungen waren, sich dem Bettel zu ergeben. Diese Bettler aber nahmen auf ihre Streifzüge häufig ihre Weiber und Kinder mit, weihten

letztere von der Wiege an in das Bettler- und Vaganten-Leben ein, und erzogen auf diese Art ihren Gemeinden und dem Staate eine Menge neuer Bettler, die dem Publicum nun ihre ganze Lebenszeit hindurch zur Last fallen, während sie bei einer anderen Art und Weise der Armen-Unterstützung mit verhältnißmäßig geringen Mitteln zu ordentlichen, selbstständigen, und unschädlichen Gemeinde- und Staats-Gliedern hätten gebildet werden können.

§. 22.

Bis zu dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königes schien man nämlich in den meisten Orten gar nicht daran zu denken, daß mancher von den in ein Armenhaus aufgenommenen oder auf andere Weise unterstützten erwachsenen Armen wenigstens einen Theil der auf ihn verwendeten Kosten wohl noch hätte aus eigenen Mitteln ersetzen, oder wenigstens einen Theil seines Lebens-Unterhalts selbst hätte erwerben können, wenn man ihn zu gehöriger Anwendung seiner eigenen Kräfte angehalten, oder ihm auch nur Gelegenheit zu einem ordentlichen Arbeits-Verdienste verschafft hätte, ja daß mancher dieser Armen gar keine weitere Unterstützung nöthig gehabt oder verlangt hätte, und vielleicht gar nie in die Classe der eigentlichen Armen versetzt worden wäre, wenn man ihn bei seiner Verheirathung durch ein kleines Geschenk oder auch nur ein kleines Anlehen zu Einrichtung seiner Haushaltung, zum Betrieb seines Gewerbes, zur Anschaffung des

für seine Wirthschaft erforderlichen Schiff- und Geschirrs, Viehes, Samens ꝛc. unterstützt, oder ihm vor seiner Verheirathung zur Selbstersparung eines kleinen Betriebs-Capitals Veranlassung und Gelegenheit gegeben, oder ihm zum Studiren, oder zu Erweiterung der erlangten Gewerbs-Kenntnisse verholfen, wenn man ihm sogleich nach zurückgelegtem 14ten oder 15ten Jahre zu Erlernung eines Handwerks oder zum Eintritt in einen Knechts- oder Magdienst Gelegenheit verschafft, und ihn dazu angehalten, wenn man während seiner Schuljahre ihn nicht nur zum fleißigen Besuch des Elementar-Schul-Unterrichts angehalten, und ihm die Erfordernisse dazu verschafft, sondern ihm auch zu Erlernung nützlicher Handarbeiten Anleitung gegeben, frühzeitig genug den Gewerbfleiß in ihm erweckt, ihn an anhaltende Arbeitsamkeit gewöhnt, ihn zu Stärkung seines Körpers und zu Uebung seiner Kräfte für diesen Zweck angehalten, wenn man endlich in dem frühesten Kindes-Alter ihn vor den Unglücksfällen geschützt hätte, durch welche so manches Kind ärmer, zu Erwerbung ihres Lebens-Unterhalts ausser dem Hause genöthigter, oder auch nachläßiger Aeltern für seine ganze Lebenszeit der Fähigkeit zur Selbsterwerbung seines Lebens-Unterhalts beraubt wird.

§. 23.

Alles dieß hat sich seit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königes ganz anders gestaltet. Die unnöthigen Beschränkungen der Armen und die demüthi-

genden Bedingungen ihrer Unterstützung sind größtentheils abgeschafft, und namentlich die Erlaubniß zur Verehlichung der Eingesessenen wird nicht mehr von einer Nachweisung zulänglicher Erwerbs-Quellen abhängig gemacht, sondern die Freiheit zu heirathen unter keinen anderen, als bloß kanonischen und conscriptionsordnungs-gemäßen Einschränkungen ungehindert gestattet; nur in den ärmeren und ärmsten Orten wird bei vorkommenden Dispensations-Gesuchen ꝛc. ꝛc. die Wahrscheinlichkeit des Fortkommens besonders erwogen.

§. 24.

Bei der Wahl der Mittel zur Armen-Unterstützung zieht man jetzt die indirecten in der Regel immer den directen vor, und nur bei solchen Armen, bei welchen indirecte Unterstützungs-Mittel nicht anwendbar oder nicht zureichend sind, werden directe Mittel in Anwendung gebracht.

Zu diesen indirecten Unterstützungs-Mitteln gehört unter Anderem auch die Befreiung der Armen von gewissen Lasten. Mit Botenlaufen und Brieftragen z. B. sollen die Unterthanen von den Beamten nicht ohne Noth, nicht über die Gebühr, und nicht zur Unzeit beschwert werden, „damit nicht arme hart„schaffende Leute dadurch an ihren Feld-Geschäften „verhindert, und an dem Taglohn, den sie sich etwa „hätten verdienen können, verkürzt werden.“ Von der Aushebung für den Militär-Dienst sind die Militär-Pflichtigen befreit, wenn ihre Mutter oder Groß-

mutter, oder ihr Vater oder Großvater, sie zu Gewinnung ihrer Nahrung oder sonst zu Führung ihrer Haushaltung oder ihres Gewerbes nicht entbehren können, oder verwaiste Geschwister sich ohne ihre Unterstützung nicht zu ernähren vermögen. Den in einem Waisenhause erzogenen armen Kindern muß, wenn sie in ihrem Geburtsorte noch nicht Bürger sind, und um ihrer besseren Nahrung willen das Bürgerrecht daselbst suchen, oder auch, wenn sie zu ihrem besseren Fortkommen genöthigt sind, ausserhalb ihres Geburts-Ortes sich bürgerlich niederzulassen, das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden. Ferner gehört hierher die wenigstens in gewissen Fällen Statt findende Quartiers-Freiheit armer Wittwen, die Wohnsteuer-Freiheit der Invaliden, die Capitalsteuer-Freiheit der Wittwen, Waisen, und gebrechlichen Personen, welche nicht über 2000 fl. Capitalien besitzen, und deren Hauptnahrungsquelle in den Zinsen aus diesen Capitalien besteht, die Stempel- und Postporto-Freiheit der Armen-Sachen, die Accise-Freiheit der in öffentlichen Instituten durch Arme verarbeiteten Waaren, die Nachlässe an Zehenten, Gülten, und Steuern, welche unbemittelten Güter-Besitzern im Falle einer Beschädigung durch Hagel und andere dergleichen Natur-Ereignisse bewilligt werden, das Recht der Wittwen und Waisen zur Vorlese im Herbste, u. s. w.

§. 25.

In Beziehung auf alle übrigen Unterstützungs-

Mittel ist jetzt der Grundsatz angenommen, daß jeder Arme nur in so weit auf öffentliche Kosten unterstützt wird, als er bei gehöriger Anwendung aller ihm noch zu Gebot stehenden eigenen Mittel und Kräfte nicht im Stande ist, sich seinen Lebens-Unterhalt selbst zu erwerben. Man ist auf jede Weise darauf bedacht, daß die auf dem Wege zur Verarmung begriffenen Personen wo möglich noch von gänzlicher Verarmung, und ehe sie dem Publikum ganz zur Last fallen, gerettet werden: und da es sich bei den armen Kindern nicht, wie bei den erwachsenen Armen, hauptsächlich nur darum handelt, sie eine vielleicht nur noch kurze Reihe von Jahren hindurch vor dem Untergange zu bewahren, und ihnen ihre Lage erträglich zu machen, da vielmehr solche Kinder, wenn man sie sich selbst überläßt, ihre ganze Lebenszeit hindurch dem Publikum zur Last fallen, und die Classe der Armen, und der Müßiggänger, Bettler, und Verbrecher in's Unendliche fortpflanzen und vermehren; so gestattet man nicht mehr, daß die Kinder mit ihren Aeltern dem Müßiggang und Bettel nachziehen, oder zu Hause den Gefahren der Einsamkeit Preiß gegeben bleiben, sondern fängt schon bei dem neugeborenen Kinde an, ihm eine solche Erziehung zu geben, daß es nach erlangtem reiferen Alter aus der Classe der unterstützungsbedürftigen Armen heraus und in die Classe der sich selbst ernährenden nützlichen Staatsbürger übertreten, der Zustand der Armen nicht bloß vorübergehend, sondern nachhaltig

verbessert, und die Zahl der unterstützungsbedürftigen Armen, der Müssiggänger, Bettler, und Verbrecher für die Folgezeit vermindert werden möge.

§. 26.

Klein-Kinder-Schulen.

Man weiß, welchen Gefahren die zur gewöhnlichen Schule noch nicht reifen kleinen Kinder armer Personen ausgesetzt sind, welche, wie z. B. die Weingärtner und anderen Feldarbeiter, die Taglöhner, die Holzspälter, die Wascherinnen, die Wasserträgerinnen, die Viktualien-Händlerinnen, die Fabrik-Arbeiter ꝛc. ꝛc., zum Behuf ihres Brod-Erwerbs den ganzen Tag, oder wenigstens einen Theil des Tags, ausser dem Hause zubringen, desgleichen die Kinder armer Mütter, welche den Hausvater in seinem Gewerbe unterstützen müssen. Bald werden solche Kinder ohne alle Aufsicht und Pflege sich selbst überlassen, bald der Aufsicht älterer Geschwister anvertraut, welche selbst noch einer Aufsicht bedürften, bald bei Nachbarsleuten und Verwandten oder Bekannten untergebracht, welche zu Führung einer solchen Aufsicht keineswegs geeignet sind. Da bleiben sie dann oft in düstere und dumpfige Stuben eingesperrt, deren Luft ihrer Gesundheit gefährlich wird, bald in trauriger Einsamkeit, und der Gefahr ausgesetzt, im Zimmer Arme und Beine zu brechen, oder aus dem Fenster zu stürzen, bald in einer übel gewählten Gesellschaft, wo ihr Kopf mit abergläubigen, untauglichen, oder gar schädlichen Dingen

angefüllt wird; oder sie treiben sich auf der Straße umher, wo sie der Gefahr des Ueberfahrens, Ueberreitens, anderer Beschädigungen und Verunglückungen, und schlechter Gesellschaft Preis gegeben sind. Während hiernach sie selbst allen möglichen körperlichen, geistigen, und sittlichen Nachtheilen bloß gestellt sind, und schon im zartesten Alter an Körper und Geist verkrüppeln, oder wenigstens um den Genuß ihrer schönsten Lebensjahre kommen, werden zugleich die älteren Geschwister, deren Aufsicht sie übergeben sind, von der Schule abgehalten, und ebenfalls dem Müßiggange, dem Umhertreiben und Unfug auf den Straßen, und allen damit verbundenen Gefahren überlassen. Gewissenhaftere Aeltern aber werden durch die Pflicht, die sie sich auferlegen, ihre kleinen Kinder zu Hause selbst zu hüten, an Erwerbung des nothwendigen Lebensunterhalts gehindert, während träge Aeltern dieselbe als einen Vorwand mißbrauchen, sich der Selbsterwerbung ihres Unterhalts zu entziehen, und die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen.

§. 27.

Um nun dergleichen Kinder vor den ihnen drohenden Gefahren zu schützen, ihren Körper und Geist für die fernere Erziehung zu entwickeln und vorzubereiten, und zugleich Aeltern und Kinds-Mädchen, denen an einer guten Weise, kleine Kinder zu besorgen, gelegen ist, Anleitung dazu zu geben, ist im Jahre 1829 zu Stuttgart mit einer schon im Jahre 1820 bedeutend

erweiterten, und für 160 Kinder eingerichteten sogenannten Klein-Kinder-Schule ein Anfang gemacht worden, in welcher bereits 96 Mädchen und 12 Knaben von 3 bis 6 Jahren, die in die oben bezeichnete Kategorie gehören, jeden Tag, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, Vormittags von 7 oder 8 bis 12, und Nachmittags von 1 bis 6 oder 7 Uhr, auf eine ihrem zarten Alter angemessene Weise beaufsichtigt, unterhalten, beschäftigt, und an Reinlichkeit, Folgsamkeit, und Ordnung gewöhnt werden. Es bleibt zwar noch zu wünschen übrig, daß diese Anstalt auf eine größere Anzahl von kleinen Knaben möchte ausgedehnt werden können, und daß dieselbe auch auf dem Lande, wenigstens in den größeren Städten, Nachahmung finden möchte; es ist aber auch kaum zu zweifeln, daß dieß, nachdem nun einmal in der Hauptstadt das Beispiel gegeben ist, in kurzer Zeit geschehen werde.

§. 28.

Elementar-Schulen.

In Hinsicht auf die zur Schule reifen armen Kinder von 6 bis 14 Jahren bestimmen zwar schon ältere Verordnungen, daß sie zum fleißigen Besuch der Predigten, Katechisationen, und Schulen angehalten, daß namentlich auch an jedem Orte, wo lateinische Schulen sind, etliche arme Knaben in diese Schulen aufgenommen, und daß für solche arme Kinder nöthigenfalls aus öffentlichen Cassen die erforderlichen Schulbücher angeschafft, und die Schul-

gelder bezahlt werden sollen. Diese Verordnungen kamen aber selten, so lange die armen Kinder noch so häufig mit ihren Aeltern dem Bettel nachzogen, eine höchst mangelhafte in Vollziehung. Jetzt hingegen, seitdem dieses Umherziehen nicht mehr geduldet wird, kann mit weit mehr Nachdruck auch den Schul-Versäumnissen gesteuert werden. Zu Stuttgart ist eine besondere Armen-Schule, in welcher bei 400 arme Kinder unentgeldlichen Unterricht erhalten; an dem Unterrichte in dem Catharinen-Stifte (der Unterrichts-Anstalt für die weibliche Jugend der gebildeteren Stände) nehmen ebenfalls 18 bis 20 minder bemittelte Mädchen unentgeldlich Theil; und außerdem werden noch alle Jahre 100 bis 150 fl. an Schulgeldern und für Schulbücher aus den öffentlichen Cassen der Stadt Stuttgart bezahlt. Auch auf dem Lande werden in der Regel überall die ärmern Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch angehalten, und Schulgeld und Schulbücher aus den öffentlichen Cassen für sie bezahlt; besonders aber wird die Anschaffung der religiösen Schulbücher für arme Kinder jetzt durch die im Jahre 1812 für den protestantischen Theil des Königreichs gegründete privilegirte Bibel-Anstalt zu Stuttgart sehr erleichtert, indem sie jedes Jahr eine bedeutende Anzahl von Bibeln und Neuen Testamenten, an Arme ganz unentgeldlich, an minder Bemittelte zu herabgesetzten Preisen, an Privatleute im Verlage-Preise, abgiebt, und namentlich im Jahre 1824 2902 Bibeln und 1462 Neue Testamente theils ganz

unentgeldlich, theils zu herabgesetzten Preisen, mit Einschluß der gegen Erstattung des Auslage-Preises abgegebenen Exemplare aber von 1811 12,921 Bibeln und Neue Testamente ins Inland, und 9049 ins Ausland, und in den 17 Jahren von 1812 bis 1829 138,664; Bibeln und Neue Testamente ins Inland, und 66,729 ins Ausland abgegeben hat.

V.

§. 29.

Industrie-Schulen.

Damit jedoch die armen Kinder von 6 bis 14 Jahren noch mehr zum ordentlichen Besuch der Elementar-Schule veranlaßt, und, besonders außer den Schulstunden, welche in jedem Falle doch nur den kleineren Theil des Tages ausfüllen, gehörig beaufsichtigt, und vom dem Bettel und anderen aus dem Müßiggange und der langen Weile so leicht entstehenden Verirrungen abgehalten, zugleich aber auch frühzeitig zum Gewerbfleiß angeregt, an Arbeitsamkeit und Ausdauer bei der Arbeit gewöhnt, und für Hand-Arbeiten geschickt gemacht und abgehärtet werden mögen, wodurch sie theils schon als Kinder etwas verdienen, und entweder zu den Kosten des Unterhalts ihrer Familie etwas beitragen, oder für das reifere Alter ein kleines Capitälchen sammeln, theils wenigstens später in reiferen Jahren etwas erwerben, oder eine Ausgabe ersparen können, verordnen zwar schon die älteren Gesetze im Allgemeinen, „daß die zu einem Geschäfte tüchtigen

„armen Kinder zur Arbeit und Verdienung
„ihres Stückes Brod angehalten werden sollen.“

§. 30.

Man hat jedoch erst in der neuesten Zeit in einigen Orten, z. B. zu Adelmannsfelden (OA. Aalen), zu Mittel-Fischach (OA. Gaildorf), zu Göggingen und Reichenbach (OA. Gmünd), in mehreren Gemeinden des Oberamts Mergentheim, zu Sulz, zu Röthenberg (OA. Oberndorf), u. s. w. angefangen, die armen Kinder in dieser Beziehung unter eine besondere Aufsicht zu stellen, und z. B. durch Bestellung eines Vormunds für jedes einzelne arme Kind in der Person eines Orts-Vorstehers, Gemeinde-Dieners, oder Nachbars, der dasselbe überall, zu Hause, bei der Arbeit, beym Spielen, zc. zu beobachten hat, oder durch periodische allgemeine Aufforderung aller oder besondere Aufforderung einzelner Aeltern, oder durch periodische Visitationen in den Wohnungen der armen Familien, besonders solcher, welche im Verdachte stehen, daß sie es an gehöriger Erziehung ihrer Kinder fehlen lassen, oder durch periodische Vorweisung der zu Hause gefertigten Arbeiten oder öffentliche Fertigung einer Probe-Arbeit, oder durch unentgeldliche Versehung der armen Kinder mit Arbeits-Werkzeugen und Materialien, durch Ertheilung von Prämien an die fleißigsten und geschicktesten armen Kinder, und durch Ermahnung, Vorladung und Bestrafung der säumigen Aeltern, sich wirklich zu versichern, daß solche Kinder zum fleißigen Besuch der Kirche und Schule,

und zur Fertigung ihrer Aufgaben angehalten, daß sie auf eine angemessene Weise hinlänglich beschäftigt, daß sie nicht durch übermäßige Arbeit oder unverdiente körperliche Züchtigungen mißhandelt, daß sie nicht in Hinsicht auf Kleidung und Reinlichkeit vernachläßigt, daß sie nicht dem Müßiggang, Bettel, und anderen Unarten überlassen werden, u. s. w.

§. 31.

In anderen Orten werden neuerlich einzelne arme Kinder einer oder einigen in nähtlichen Handarbeiten erfahrenen Personen, z. B. Strickerinnen, Nähterinnen, Stickerinnen ꝛc. auf öffentliche Kosten zum Unterricht in ihren eigenen Wohnungen übergeben, oder es wird wenigstens obrigkeitlich dafür gesorgt, daß es nicht an Personen im Orte fehlt, welche in dergleichen Handarbeiten Unterricht geben können. Auf diesem Wege hat z. B. Pfarrer Moll zu Hausen am Thann (Oberamts Spaichingen) es seit dem Jahre 1820 dahin gebracht, daß in diesem Orte, wo früher beinahe alle Kinder bettelten, nun fast alle Mädchen vom 7ten bis 15ten Jahre, ungefähr 50 an der Zahl, sich mit Musselin-Stricken beschäftigen, und damit jährlich ungefähr 1500 fl. miteinander verdienen, daß alle Mädchen, welche die Elementar-Schule besuchen, auch stricken lernen, daß mehrere das Nähen gelernt haben, daß sich die Elementar-Schule seit dieser Zeit fleißi-

ger besucht wird, und daß der ehedem so allgemeine Bettel der Kinder des Ortes ausgerottet ist.

§. 32.

Mit gemeinsamer Beschäftigung der armen Kinder in einem öffentlichen Local durch nützliche Hand-Arbeiten wurde zwar schon in den Jahren 1712 zu Stuttgart, und 1736 zu Ludwigsburg, in den um diese Zeit errichteten beiden Staats-Waisenhäusern, und in den Jahren 1761 zu Nürtingen, 1788 zu Stuttgart, 1795 zu Marbach, 1796 zu Tübingen, 1798 zu Markgröningen, 1807 zu Weinsberg, u. s. w. in den damals begründeten öffentlichen Beschäftigungs-Anstalten für erwachsene Arme ein Anfang gemacht. Die erste eigentliche und besondere Kinder-Industrie-Schule hingegen kam in Würtemberg erst im Jahre 1795 durch Pfarrer Kohler zu Stand, welcher damals in seinem Pfarrdorfe Birkach (im Amtsoberamte Stuttgart) eine Spinn- und nachher auch Strick- und Näh-Schule für Kinder begründete. Wenn aber gleich diese Anstalt damals allgemein zur Nachahmung und zur Verbindung mit den Lehr-Schulen empfohlen wurde; so scheint sie doch damals, wenigstens in Alt-Würtemberg, wenige Nachahmung gefunden zu haben. Erst im Jahre 1802 wurde zu Degerloch, (in der Nähe von Birkach, ebenfalls im Amtsoberamte Stuttgart) eine Strick-Schule eröffnet, und in Stuttgart selbst im Jahre 1801 mit der Armen-Kasten-Schule eine Industrie-Schule ver-

bunden, in welcher die Kinder im Spinnen, Stricken und Nähen Unterricht erhielten. Von allen jetzt bestehenden Industrie-Schulen sind nicht 10 vor dem Jahre 1807, und selbst von diesen die meisten in damals noch gar nicht Württembergischen Orten errichtet worden. Im Jahre 1807 wurde zwar zu Stuttgart eine besondere Kinder-Industrie-Anstalt (die jetzige Catharinen-Pflege) eröffnet, welcher im Jahre 1813 eine zweite ähnliche Anstalt (die jetzige Marien-Pflege) an die Seite gesetzt wurde. Auch wurde in den Jahren 1808 und 1810 in den neuen Schul-Ordnungen befohlen, daß in der Regel mit jeder Elementar-Schule eine solche Industrie- oder Arbeits-Schule verbunden werden soll, und es sollen wirklich hierauf in den Jahren 1810 und 1811 und allein in dem evangelischen Theile des Königreichs ungefähr 40 solche Anstalten errichtet worden seyn. Allein auch dieser Impuls scheint von kurzer Wirkung gewesen, und selbst von den damals errichteten Anstalten ein großer Theil bald wieder in Abgang gekommen zu seyn, indem von allen jetzt im ganzen Königreiche bestehenden Industrie-Schulen nur 34 am Anfange des Jahres 1816 schon im Gange waren.

§. 33.

Erst mit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königes im Jahre 1816 fing das Institut der öffentlichen Kinder-Industrie-Anstalten an, einen festeren Boden zu gewinnen. Im Jahre 1817 allein wurden

47, und in jedem folgenden Jahre wurde eine so bedeutende Anzahl neuer Industrie-Schulen, welche bald mehr, bald weniger, mit den Elementar-Schulen in Verbindung gesetzt wurden, eröffnet, daß am 1. Mai 1830 in 80 Städten und 378 Marktflecken und Dörfern, zusammen also in 458 Orten, solche Anstalten bestanden. Außerdem sind noch in 44 Orten öffentliche Schulgärten, und in 303 Orten öffentliche Kinder-Baumschulen, und neben diesen öffentlichen Baumschulen erhalten noch in 41 Orten die armen Kinder in den Baumschulen der Gutsherrschaft, des Pfarrers, des Schullehrers, des Gärtners, oder anderer Privat-Personen praktischen, und in 6 Orten in der Schule theoretischen Unterricht in der Obstbaumzucht. In 26 von diesen Industrie-Schulen und in 53 Baumschulen ist zwar im letzten Jahre kein Unterricht ertheilt worden; meistens waren jedoch die Ursachen dieses Stillstandes nur vorübergehend, und es ist zu hoffen, daß diese Schulen wo nicht alle, doch wenigstens zum größeren Theil, künftig wieder in Gang kommen werden. Zuweilen hört wohl auch eine Industrie-Schule, ein Schulgarten, oder eine Kinder-Baumschule ganz wieder auf; aber im Allgemeinen nimmt doch die Zahl dieser Institute noch immer mit jedem Jahre zu.

§. 34.

Im ganzen Königreiche zusammen haben im Rechnungs-Jahre 18[illegible] Theil genommen an dem Unterrichte

in den Industrie-Schulen,

nichtarme Kinder,

männlichen Geschlechts	690
weiblichen	7994
	8684

arme Kinder,

männlichen Geschlechts	1554
weiblichen	8922
	10,476

in den Baum-Schulen,

männlichen Geschlechts	5121
weiblichen	999
	6120

in den Schul-Gärten,

männlichen Geschlechts	826
weiblichen	854
	1680

Es sind darunter ungefähr die Hälfte katholische, und die Hälfte evangelische Kinder, auch 45 Juden-Kinder, nämlich 30 zu Jebenhausen (OA. Göppingen), 5 zu Steinbach (OA. Hall), und 10 zu Sontheim (OA. Heilbronn).

§. 35.

Wenn übrigens gleich die 458 Orte, in welchen Industrie-Schulen sind, kaum den vierten Theil von den Städten, Marktflecken und Dörfern ausmachen, welche man, ohne die vielen kleinen Weiler und Höfe,

im Ganzen in Würtemberg zählt; so darf man doch hieraus nicht den Schluß ziehen, daß der Zweck der allgemeinen Einführung der Industrie-Schulen nur zum vierten Theile erreicht sey. Es ist nicht darum zu thun, daß in recht vielen Orten, sondern hauptsächlich darum, daß zuerst in denjenigen Orten, wo die Zahl der armen und verwahrlosten Kinder, und mithin auch das Bedürfniß einer Industrie-Schule am größten ist, desgleichen, daß einstweilen so viel möglich in jedem Oberamts-Bezirke wenigstens eine oder einige Industrie-Schulen eröffnet werden, um den übrigen Amtsorten mit ihrem Beispiele voranzugehen, und Industrie-Lehrer und Lehrerinnen für sie zu bilden. In Orten, wo die Einwohner selbst sehr industriös sind, und die armen Kinder privatim zu Kunst-Arbeiten anhalten, desgleichen in Orten, wo die Kinder alle von Jugend auf durch ihre Aeltern zur Hülfe bei ihren Handwerken und ihren haus- und landwirthschaftlichen Geschäften gebraucht werden, in Orten endlich, wo wenige oder keine bettelarme Familien, und wenige oder keine arme Kinder sind, würde sich die Aufwendung der mit Begründung und Unterhaltung einer öffentlichen Industrie-Schule verbundenen Kosten kaum rechtfertigen lassen. Bedenkt man überdieß, daß von den 11,580 armen Knaben und 12,404 armen Mädchen, welche im ganzen Königreiche gezählt werden, sehr viele noch zu jung zur Theilnahme an der Industrie-Schule, und daß überhaupt von diesen

23,984 armen Kindern nur 16,847 arbeitsfähig sind, sodann, daß sehr viele von denjenigen, welche dem Alter nach Theil nehmen könnten, von den Ihrigen privatim beschäftigt werden, und daher an der Industrie-Schule nicht Theil zu nehmen haben; so wird man sich überzeugen, daß verhältnißmäßig bereits sehr viel, und bei weitem mehr geschehen ist, als man bei einer bloßen Vergleichung der Zahl derjenigen Orte, in welchen Industrie-Schulen sind, mit der Zahl der sämmtlichen Städte und Dörfer des Königreichs zu vermuthen versucht seyn dürfte.

§. 36.

Privat-Kosthäuser für arme Kinder.

Da jedoch bei armen Kindern, welche entweder gar keine, oder so arme und schlechte Aeltern und andere zu ihrer Ernährung und Erziehung verpflichtete Verwandte haben, daß diesen ohne Besorgniß für das künftige Wohl dieser Kinder selbst, und für die öffentliche Ruhe und Sicherheit ihre Erziehung nicht anvertraut werden kann, mit der bloßen Sorge für Aufsicht, Unterricht, und Beschäftigung die Sache nicht abgethan ist, vielmehr dafür gesorgt werden muß, daß solche Kinder zugleich auch Wohnung, Liegerstatt, Kleidung, Nahrung, und in Krankheits-Fällen die nöthige ärztliche Hülfe, Arzney, und Verpflegung erhalten, durch das früher eingeführte, und in einigen wenigen Orten, z. B. Irslingen (OA. Rottweil), Weisbach (OA. Künzelsau), und Wilden-

stein (OA. Creilsheim) noch jetzt beibehaltene, Umsätzen oder Umhalten solcher Kinder von Hause zu Hause aber, so wie durch die früher häufig, namentlich z. B. zu Stuttgart, Ludwigsburg, Ravensburg, Reutlingen, Rottenburg ꝛc. gebräuchlich gewesene Aufnahme solcher Kinder in ein Hospital oder ein anderes öffentliches Armenhaus, wegen der dabei Statt findenden, für die Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder höchst gefährlichen, Berührungen mit verdorbenen erwachsenen Personen, der Zweck nur sehr unvollkommen erreicht wird; so besteht in den meisten Orten, theils schon seit längerer, größtentheils jedoch erst seit neuerer Zeit, die Einrichtung, daß solche Kinder in einem Privathause bei rechtschaffenen Leuten für längere Zeit untergebracht werden.

§. 37.

In manchem Orte wurden dergleichen arme Kinder schon, nicht nur von Verwandten, sondern selbst von Fremden, unentgeldlich in ihre Häuser aufgenommen. Namentlich zu Marienzell (OA. Oberndorf) sind im Jahre 1823 38 Kinder vormals herumziehender, neuerlich aber in diesen Ort confinirter, Scherenschleifer, Kessler, Korb-Kretten-Sieb- und Wannenmacher ꝛc., welche früher ihre Kinder zum Bettel angehalten, und damit zugleich der Arbeit, Schule, und Kirche entzogen hatten, bei guten Bürgern zur Verpflegung vertheilt, wo sie nun zur Schule und zur

Erlernung der Gewerbs-Geschäfte, und, wenn es gerade keine Feld-Geschäfte gibt, zum Spinnen, Stricken, Nähen, und Strohflechten angehalten werden. Um dieselbe Zeit ungefähr sind zu Tuttlingen 3 verlassene Knaben, deren Aeltern früher einer Gaunerbande angehörten, und sich im Zuchthause befanden, von Bürgern unentgeldlich zur Ernährung und Erziehung übernommen worden, und etwas Aehnliches ist damals auch zu Besigheim vorgekommen.

§. 38.

In der Regel aber wird für solche in Privathäuser aufgenommene Kinder ein Kostgeld bezahlt. Beinahe in jedem Dorfe sind jetzt wenigstens eines oder einige, in vielen Städten 10, 20, 30, und noch mehrere, und namentlich z. B. zu Sulz 16, zu Ravensburg 32, zu Hall 34, zu Eßlingen 36 bis 40 arme Kinder, alle aus der Oberamts-Stadt, auf Rechnung der örtlichen Cassen gegen Kostgeld bei Privat-Personen untergebracht. Zu Stuttgart werden für ungefähr 60 verwaiste und uneheliche Kinder alle Jahre 1700 bis 1800 fl. Kostgeld aus den öffentlichen Cassen der Stadt bezahlt. Und überdieß werden auf Kosten der Staats-Waisenhäuser 200 arme und verwahrloste Kinder aus allen Theilen des Königreichs gegen Kostgeld in Privathäusern erzogen.

§. 39.

Oeffentliche Erziehungs-Häuser für arme Kinder.

Bei manchen armen Kindern hat jedoch

a. die physische und sittliche Verdorbenheit bereits

einen solchen Grad erreicht, daß, besonders in größeren Städten, wo ohnehin die armen Kinder mehr als anderswo Verführungen verschiedener Art ausgesetzt sind, die gewöhnliche Privat-Erziehungsweise zu ihrer Rettung vom gänzlichen Verderben nicht mehr hinreichend, sondern wenigstens eine Zeit lang eine sorgfältigere Pflege, genauere Aufsicht, und strengere Behandlung höchstnothwendig ist;

b. sind manche arme Kinder, wenn es auch nicht ihrer eigenen Verdorbenheit noch nicht so weit gekommen ist, bei der Unterbringung in Privathäusern den Verführungen schlechter Aeltern, Verwandten ꝛc. so sehr ausgesetzt, daß selbst bei dem besten Willen der Pflege-Aeltern der beabsichtigte Zweck doch nicht erreicht werden könnte;

c. sehr oft erfüllen auch die Pflege-Aeltern, welchen dergleichen Kinder zur Erziehung anvertraut werden, bald aus Mangel an gutem Willen, bald aus Mangel an den erforderlichen Einsichten und an physischer und moralischer Kraft die übernommenen Pflichten nicht; endlich finden sich

d. wenn einmal die physische und moralische Verdorbenheit der Aeltern und Kinder einen gewissen Grad erreicht hat, oft nicht einmal rechtschaffene Leute, welche solche Kinder, wenn ihnen auch gute Bezahlung dafür angeboten wird, in ihre Häuser aufnehmen wollen; so scheiterte z. B. im Jahre 1821 der Versuch, mehrere vernachläßigte Kinder des Ortes Leinzell, Oberamts Gmünd, in Privathäusern gegen billiges Kostgeld unterzubringen, an der Abneigung

gung aller Bewohner des ganzen Oberamts-Bezirks, diese Kinder aufzunehmen.

Man hat sich daher von der Nothwendigkeit der Unterhaltung öffentlicher Erziehungs-Häuser für solche, theils bereits verwahrloste und verdorbene, theils wenigstens nahe Gefahr der Verwahrlosung und Verderbniß ausgesetzte arme Kinder, neben der Erziehung eines Theils derselben in Privat-Kosthäusern, längst überzeugt, öffentlicher Erziehungs-Häuser, welche nicht nur die Beaufsichtigung und Beschäftigung, sondern die ganze religiöse, sittliche, intellectuelle, industrielle, und physische Erziehung dieser Kinder übernehmen, also namentlich auch für die Gesunderhaltung, Nahrung, Kleidung, Liegerstatt, und Wohnung derselben sorgen.

§. 40.

Jedoch erst seit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königes hat man angefangen, dergleichen Erziehungs-Häuser auch für einzelne Orte und Bezirke zu begründen, und erst im Jahre 1818 ist zu Gmünd, 1820 zu Ulm und Stuttgart, 1823 zu Winnenden (OA. Waiblingen), und zu Kornthal (OA. Leonberg), 1824 zu Herrenberg, 1825 zu Ludwigsburg und zu Tuttlingen, 1826 zu Kirchheim und zu Stammheim (OA. Calw), 1829 auf der Schlotwiese (im Amtsoberamte Stuttgart) und zu Tübingen, eine solche Anstalt eröffnet, und in dem Hospital zu Rottenburg die Einrichtung getroffen worden, daß die

in dasselbe aufgenommenen armen Kinder nun von aller Gemeinschaft mit den erwachsenen Hospitaliten vollkommen abgesondert sind.

Die Erziehungs-Häuser zu Stuttgart, Ludwigsburg, Gmünd, Rottenburg, und Ulm sind ausschließlich für Kinder aus der Oberamts-Stadt bestimmt. Mit den Erziehungshäusern zu Herrenberg, Kirchheim, und Stammheim hingegen nehmen auch die übrigen zum Oberamts-Bezirke gehörigen Orte Theil. Der gemachte Vorschlag, ob sich nicht zwei zusammengrenzende Oberamts-Bezirke, oder mehrere Oberamts-Bezirke, wenigstens für den Anfang, zu gemeinschaftlicher Errichtung, Unterhaltung, und Benützung eines solchen Erziehungs-Hauses vereinigen wollten, hat bis jetzt keinen Eingang gefunden. Die Erziehungs-Häuser zu Tuttlingen, Winnenden, und Tübingen berücksichtigen jedoch zwar zunächst und vorzugsweise die Kinder aus dem Orte und aus dem Oberamts-Bezirke, nehmen aber, wenigstens gegen Kostgeld, auch Kinder aus anderen Oberamts-Bezirken, und selbst aus dem Auslande, auf, und zu Korinthal und auf der Schlotwiese wird auf das Vaterland gar nicht gesehen, sondern jedes in sonstiger Beziehung zur Aufnahme geeignete Menschenkind aufgenommen.

§. 41.

Taubstumme und blinde Kinder werden in der Regel nur zu Winnenden und Tübingen, in welchen beiden Anstalten für ihre zweckmäßige Erziehung und

Bildung besondere Einrichtungen getroffen sind, aufgenommen; von den übrigen Häusern sind blinde, taubstumme, und an sonstigen bedeutenden Gebrechen leidende Kinder in der Regel ausgeschlossen.

Die Erziehungs-Häuser zu Herrenberg, Kirchheim, Ludwigsburg, Stammheim, Tübingen, Tuttlingen, Ulm und Winnenden sind zunächst für evangelische, diejenigen zu Gmünd und Rottenburg zunächst für katholische Kinder geeignet; zu Kirchheim sind jedoch katholische Kinder nicht ausgeschlossen, zu Kornthal und auf der Schlotwiese wird auf die Confession bei der Aufnahme gar nicht gesehen, und auch zu Stuttgart findet rücksichtlich des Glaubens-Bekenntnisses kein Unterschied Statt.

Es werden Kinder beiderlei Geschlechts aufgenommen; in den meisten ist jedoch die Zahl der Knaben vor derjenigen der Mädchen vorherrschend.

Die Betrachtung, daß verwahrloste Kinder von ganz zartem Alter einer besonderen Pflege vorzugsweise bedürfen, und gerade, wenn in diesem Alter schon mit einer zweckmäßigen Erziehung der Anfang gemacht wird, das Erziehungswerk um so sicherer und vollkommener gelingt, daß aber Kinder von diesem Alter eine von der Behandlung älterer Kinder ganz verschiedene Behandlung erfordern, und ebendeßwegen bisher nicht leicht ein solches Kind in die bestehenden Erziehungs-Häuser aufgenommen wurde, hat die Vorsteher der Kornthaler Gemeinde veranlaßt, das auf der Schlot-

wiese von ihnen begründete Erziehungs-Haus ausschließlich für ganz kleine Kinder von der Wiege an bis nach zurückgelegtem 6ten Jahre zu bestimmen. In die übrigen Orts- und Bezirks-Erziehungs-Häuser werden die Kinder in der Regel nicht vor dem 5ten oder 6ten, und nicht nach zurückgelegtem 12ten Jahre, am liebsten in dem Alter von 5 bis 8 Jahren, aufgenommen; nur bei taubstummen Kindern wird der Eintritt nicht vor dem 6ten oder 7ten Jahre gewünscht, und es werden taubstumme Kinder auch noch im 14ten bis 15ten Jahre aufgenommen. Alle übrigen Kinder werden in der Regel nur bis nach zurückgelegtem 14ten, höchstens 15ten Jahre in der Anstalt behalten.

§. 42.

Am 30. Juni 1830 befanden sich in dem Erziehungs-Hause zu

Stuttgart	32	männliche	12	weibliche
Gmünd	19	—	14	—
Herrenberg	11	—	6	—
Kirchheim	13	—	10	—
Korntal	36	—	32	—
Ludwigsburg	8	—	7	—
Rottenburg	13	—	8	—
Schlotwiese	10	—	9	—
Stammheim	13	—	19	—
Tübingen	2	—	4	—
Tuttlingen	28	—	15	—

Ulm	30	—	33	—
Winnenden	46	—	29	—
Zusammen	261	—	188	—

und im Ganzen 459 Zöglinge, und darunter 32 (zu Winnenden 26, zu Tübingen 6) taubstumme, und (zu Winnenden) 2 blinde Kinder.

Mehrere dieser Erziehungs-Häuser könnten zwar dem Raume nach eine größere Anzahl von Zöglingen aufnehmen; namentlich würden zu

Herrenberg	statt	17	Kindern	28
Kirchheim	—	23	—	30
Ludwigsburg	—	15	—	40
Rottenburg	—	21	—	30
Schlotwiese	—	19	—	30
Stammheim	—	32	—	40
Tübingen	—	6	—	12
Tuttlingen	—	43	—	60
Ulm	—	63	—	70
Zusammen	—	239	—	340,

also 100 Kinder weiter Platz finden: theils erfordert aber die innere Wohlfahrt solcher Anstalten, daß man mit der Vermehrung der Zahl der Zöglinge nur allmählich fortschreitet, indem die Erfahrung lehrt, daß sie zuvor innerlich erstarken müssen, ehe sie sich auf eine für das Wohl des Ganzen ersprießliche Weise ausdehnen können, theils fehlt es diesen Anstalten an den zu Ausdehnung der ökonomischen Einrichtung und zu

Unterhaltung einer grösseren Anzahl von Kindern erforderlichen Geldmitteln.

In Ellwangen, Lorch, Scheer, Wangen, und Wilhelmsdorf ist übrigens die Gründung neuer ähnlicher Anstalten noch im Werke.

§. 43.

Zur Aufnahme armer Kinder, welche keine bestimmte Heimath hatten, oder in ihrer Heimath kein Unterkommen fanden, wurde schon im Jahre 1710 bis 1712 zu Stuttgart, und im Jahre 1736 zu Ludwigsburg (an letzterem Orte in Verbindung mit den dortigen Zucht- und Zwangs-Arbeits-Anstalten), ein Staats-Waisenhaus gebaut, welches letztere jedoch, weil das Local desselben zu Erweiterung der Straf-Anstalt nöthig war, im Jahre 1825 in die Gebäude der ehemaligen Benedictiner Reichs-Abtey zu Weingarten verlegt wurde. Gegenwärtig werden in jedes dieser beiden Waisenhäuser, ausser den (nach §. 38) in Privat-Häusern auf ihre Kosten untergebrachten Kindern, ohne Rücksicht auf eheliche oder uneheliche Geburt, 175 arme Kinder, ordentlicher Weise jedoch nur solche aufgenommen, welche ihre Aeltern, oder doch wenigstens eines derselben, vornehmlich den Vater, verloren haben, und wegen ihrer Mittellosigkeit ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge geworden sind. Bei Soldatenkindern wird jedoch auf dieses Erforderniß keine Rücksicht genommen; und das Waisenhaus zu Weingarten ist seit dem Jahre 1825 ausser obengedach-

ten 175 Waisen ausdrücklich noch für 60 vermehrliche Vaganten-Kinder bestimmt und eingerichtet, deren Aeltern, oder, wenn sie elternlos sind, deren sonstige Angehörige die Confination in einer inländischen Gemeinde verwirkt haben. Am 1. Jan. 1830 waren in dem Waisenhause zu Stuttgart 140 Knaben und 35 Mädchen, und zu Weingarten unter den Waisen

138 Knaben } ungefähr zur Hälfte Katholiken,
37 Mädchen }

unter den Vagantes-Kindern

52 Knaben } zum größern Theil Katholiken.
8 Mädchen }

In der Regel werden in diese Staats-Waisenhäuser nur Kinder, welche das 7te Jahr zurückgelegt haben, und blos in besonders dringenden Fällen auch 6jährige Kinder aufgenommen, und der größere Theil derselben bleibt bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre in dem Hause, in welchem die Zöglinge durchaus nach allen Theilen auf Kosten des Instituts unterhalten werden.

§. 44.

Um wenigstens einzelnen taubstummen und blinden Kindern beiderley Geschlechts die Wohlthat einer planmäßigen Erziehung und eines methodischen Unterrichts zu gewähren, und zugleich für diejenigen, welche für den Unterricht der Taubstummen und Blinden sich auszubilden geneigt oder verpflichtet sind, als Normal-Schule zu dienen, ist im Jahre 1807 zu Gmünd eine in den Jahren 1817 und 1823 erweiterte, gegenwär-

für 18 bis 20 Knaben, und 14 bis 16 Mädchen eingerichtete, Staats-Taubstummen- und Blinden-Anstalt gegründet worden, in welche jedoch nur bildungsfähige, mit keinem ansteckenden oder ekelhaften Uebel behaftete Kinder, welche das 7te Jahr zurückgelegt, aber das 12te noch nicht angetreten haben, aufgenommen werden. Jeder auf Staats-Kosten in diese Anstalt aufgenommene Zögling wird in der Regel wenigstens 6 Jahre in derselben beibehalten, und erhält in der Anstalt ausser dem Unterrichte und der Wohnung auch seine Verpflegung. Es werden jedoch auch Zöglinge gegen ein jährliches Kost- und Verpflegungs-Geld von 100 fl., und solche, welche bloß den Unterricht der Anstalt ohne Kost und Wohnung genießen, gegen jährliche 12 fl. aufgenommen. Im Jahre 1830 befanden sich in dieser Anstalt 13 männliche und 13 weibliche, zusammen 26 Zöglinge.

Eine kleinere ähnliche Anstalt ist seit dem Jahre 1824 auch mit dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Eßlingen verbunden, in welche, um neben dem theoretischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichte die Methode auch in der Anwendung zeigen zu können, eine kleine Anzahl taubstummer und blinder, jedoch ebenfalls nur bildungsfähiger, Kinder aufgenommen wird. Diese Zöglinge erhalten jedoch in dem Institut nur den Unterricht frey; für die Verpflegung derselben in einem Privat-Hause hingegen müssen die Aeltern oder Gemeinden auf ihre Kosten sorgen. Im Jahre

1830 befanden sich in dieser Anstalt 5 männliche und 3 weibliche, zusammen also 8 Zöglinge.

Eine ähnliche Einrichtung, wie zu Ellingen, wird seiner Zeit auch in dem katholischen Schullehrer-Seminar getroffen werden.

§. 45.

Um endlich ausser den jungen Leuten, welche, im Besitze eigenen Vermögens, oder durch sonstige Umstände begünstigt, Hoffnung haben, seiner Zeit die Leitung einer, es sey eigenen oder fremden, Wirthschaft zu übernehmen, auch Leute, die dem gemeinen Landmanne näher stehen, und als brauchbare untergeordnete Gehülfen bei dem landwirthschaftlichen Betriebe zu betrachten sind, namentlich a. tüchtige Ober- oder Meisterknechte, Ackervögte, Geiselmeier, Unteraufseher, Pächter kleinerer Güter, und b. gute mit der Anfertigung zweckmäßigeren Haus- und Feld-Geräthes bekannte Schmiede und Wagner, sodann c. künftige Land-Schullehrer so zu bilden, daß auch durch ihre Beihülfe künftig die neueren Erfahrungen in dem Gebiete der Landwirthschaft und die darauf gegründeten besseren landwirthschaftlichen Grundsätze unter dem Landvolke verbreitet, und die unter demselben herrschenden nachtheiligen Vorurtheile gegen das neuere Bessere ausgerottet werden mögen, zugleich aber auch, um eine größere Anzahl verwahrloster armer Knaben zu versorgen, und zu künftig unschädlichen und nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen,

wurden in das landwirthschaftliche Institut zu Hohenheim aus den beiden Staats-Waisenhäusern im Jahre 1818 zehen, und im Jahre 1823 zu diesen noch weitere fünf und zwanzig arme Knaben von 10 bis 14 Jahren, ungefähr zur Hälfte evangelischer und zur Hälfte katholischer Religion, und zwar, so viel es möglich war, aus allen Gegenden des Landes, und vier Candidaten des Schullehrer-Standes, nämlich 2 evangelischer und 2 katholischer Religion, aufgenommen. Weil man jedoch später die jüngere oder Elementar-Classe dieser Wohlthätigkeits-Anstalt doch für den nächsten und eigentlichen Zweck des landwirthschaftlichen Instituts entbehrlich fand, und es sich von der Beschränkung des Staats-Aufwands für die Gesammt-Anstalt handelte; so wurde diese Elementar-Anstalt im Jahre 1827 wieder aufgelöst, und nur die ältere oder Berufs-Classe, da diese sich als sehr wohlthätig erprobt hat, und aus den bestehenden Instituten leicht ergänzt werden kann, beibehalten.

§. 46.

Kinder unbemittelter Honoratioren finden zuweilen in dem Catharinen-Stifte (einer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für die weibliche Jugend der gebildeteren Stände) zu Stuttgart, und der damit verbundenen Pensions-Anstalt, unentgeldliche Aufnahme, Verpflegung und Erziehung; im Jahre 1829 genossen 6 Mädchen diese Wohlthat.

§. 47.

Sorge für die armen Jünglinge und Mädchen.

Schon nach älteren Gesetzen soll auf jede thunliche Weise verhindert werden, daß die Leute, besonders in den ärmeren Gegenden und Orten, ihre nach Zurücklegung des 14ten Jahres aus der Schule entlassenen Kinder „nicht auf sich selbst „legen," und ebensosehr sucht man neuerlich, in Stuttgart wenigstens, entgegen zu wirken, daß nicht allzuviele aus den öffentlichen Anstalten entlassene Mädchen, nachdem sie sich in diesen Anstalten eine gewisse Fertigkeit im Nähen ꝛc. ꝛc. erworben haben, aus Liebe zu einer weniger gebundenen Lebensweise, statt als Mägde in Dienste zu gehen, sich als sogenannte Eigenbrödlerinnen bloß durch Nähen ꝛc. ꝛc. ihr Brod zu verdienen suchen. Sowohl nach älteren, als nach neueren Verordnungen sollen vielmehr, besonders in den ärmeren Gegenden und Orten, alle solchen jungen Leute, welche ihren Aeltern entbehrlich sind, und besonders auch die armen Waisen, die Kinder widerspenstiger Separatisten, und andere verwahrloste, so wie alle auf öffentliche Kosten erzogenen jungen Leute dieses Alters entweder als Dienstboten ihre Nahrung suchen, oder ein Handwerk lernen. Jungen Leuten, welchen es nicht sowohl am Willen, als vielmehr an Gelegenheit und Mitteln fehlt, um als Dienstboten oder bei einem Handwerk Unterkunft

zu finden, besonders armen väter-
von Obrigkeits wegen „mit höchstem
„dazu verschafft, und hülfreiche Hand
„falls Unterstützung aus öffentlichen
„die Rückkehr der auf solche Art unterg
„gen Leute zu ihren Aeltern aber soll au
„liche Weise verhindert werden.“

§. 48.

Einen Beweis, wie viel in dieser Beziehung, bei regem und beharrlichem Sinn für das Gute, und bei gehöriger Umsicht, auch bei beschränkten Mitteln, geleistet werden kann, hat hauptsächlich Pfarrer Schneider zu Leinzell (Oberamts Gmünd) abgelegt. In Betrachtung nämlich, daß in diesem 800 Seelen oder 200 Familien starken Orte nur etwa 30 Familien kleine, überdieß fallehenbare Gütchen, 160 Familien aber gar keinen Grund und Boden besitzen, und 31 zusammen aus 190 Köpfen bestehende Familien bereits als herumziehende Keßler, Schwarzblechler, Bohrerschmiede, Sägenfeiler, Scherenschleifer, Korbmacher, Wannenflicker, Sockenflechter, Steingut-Hunds- und Taubenhändler, Musikanten ꝛc. ꝛc. ihre Nahrung zu suchen sich genöthigt sehen, ließ dieser Pfarrer es sich auf das Aeußerste angelegen seyn, es dahin zu bringen, daß alle im Orte selbst entbehrlichen jungen Leute sich auswärts theils auf Erlernung ordentlicher Handwerke legen, theils als Knechte und Mägde bei Bürgern und Bauern in Dienste treten möchten, und wirklich hat derselbe

auch dahin gebracht, daß im Jahre 1825 von 100 noch vor kurzer Zeit größtentheils sich selbst überlassenen, und zur Last des Publikums heranwachsenden jungen Leuten, theils freiwillig theils genöthigt, 15 verschiedene nützliche Handwerke lernten, 16 als Handwerks-Gesellen arbeiteten, 21 Jünglinge und 29 Mädchen bei Bauern dienten, und nur noch 18 Mädchen ohne Bestimmung im Orte waren, auf deren Unterbringung jedoch ebenfalls bereits der Bedacht genommen war.

Durch ähnliche Bemühungen hat sich seit einigen Jahren auch das gemeinschaftliche Amt Bartenstein ausgezeichnet. Nachdem nämlich dasselbe bemerkt hatte, daß mehrere aus der Industrie-Schule entlassene junge Leute nachher nicht als Lehrlinge bei Handwerkern oder in Knechts- oder Magd-Dienste untergebracht wurden, sondern bei ihren zum Theil ganz unvermöglichen Aeltern zu Hause verweilten, und wahrscheinlich dem Müßiggange sich ergaben, ließ es nicht nur diese Aeltern alle zu sich rufen, und gab ihnen unter Androhung mißliebiger Maßregeln auf, ihren Kindern eine zweckmäßige Unterkunft zu verschaffen, sondern es forderte auch die Local-Behörde dringend auf, sich alle Mühe zu geben, und nöthigenfalls ernstlich einzuschreiten, damit nicht nur diese, sondern auch künftig alle aus der Industrie-Schule entlassenen Zöglinge wo möglich bei tüchtigen Meistern, Landwirthen, oder sonst in guten Häusern in die Lehre oder in Knechts- oder Magd-Dienste untergebracht werden mögen. Zugleich

traf das gemeinschaftliche Amt die Anordnung, daß ihm alle drei Monate ein Verzeichniß derjenigen jungen Leute, welche sich zu Hause bei ihren Aeltern aufhalten, unter Bemerkung der Gründe ihres Zuhausebleibens und der deßfalls von der Local-Behörde getroffenen Anordnungen, vorgelegt werden muß, um die Aeltern, wenn ihnen ihre Kinder entbehrlich sind, zu Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, oder, besonders bei ausserehelichen Kindern, für deren Unterbringung unmittelbar Sorge tragen zu können.

Auf gleiche Weise haben sich ganz neuerlich auch das Oberamt Aalen und das Oberamt Leutkirch verdient gemacht, das Pfarramt zu Neuenhaus (Hafner-Neuhausen), Oberamts Nürtingen, aber hat sich durch seine Mitwirkung zu Beschränkung des in diesem Orte übersetzten Hafner-Handwerks, und das gemeinschaftliche Unteramt zu Ehingen, Oberamts Urach, durch seine Mitwirkung zu Beschränkung des Landhandels der Einwohner dieses mit umherziehenden Krämern überfüllten großen Marktfleckens, ausgezeichnet.

§. 49.

Vorzüglich jedoch sucht man jetzt überall wenigstens die auf öffentliche Kosten erzogenen armen Jünglinge und Mädchen, wenn sie nicht etwa zur Unterstützung ihrer Aeltern in ihren Haus- und Feld-Geschäften nöthig sind, als Mägde und Knechte, oder bei Handwerkern, oder auf irgend eine andere

zu ihrem ferneren Fortkommen geeignete Weise unterzubringen.

§. 50.

Da namentlich die Mädchen im 14ten Jahre in der Regel noch zu schwach sind, um einen eigentlichen Dienst zu versehen; so sorgt man, damit sie Zugang in bessere Häuser finden, und in guten Familien theils Kinder besorgen, theils Stubendienste verrichten können, bis ihre Kräfte für den Küchendienst zureichen, wenigstens in dem Stuttgarter Waisenhause, dafür, daß sie vorzüglich nähen, stricken und spinnen lernen, einen Vorbegriff vom Kochen bekommen, rein deutsch sprechen, und einige äusserliche Bildung erlangen. Den auf Kosten der Waisenhäuser in Privathäusern erzogenen Mädchen wird erlaubt, nach der Confirmation sich noch drei Monate lang in dem Waisenhause in weiblichen Arbeiten, wie z. B. Stricken, Nähen, Kochen ꝛc. zu vervollkommnen; im Jahre 1830 z. B. befanden sich zu diesem Zwecke 13 solche confirmirte Mädchen in dem Stuttgarter Waisenhause. Für die aus den Stuttgarter Industrie-Schulen austretenden Mädchen ist eine besondere Koch- Wasch- und Bügel-Unterrichts-Anstalt zu Stuttgart gegründet worden. In manchen Orten wird auch das Lehrgeld für arme Mädchen, welche das Nähen lernen wollen, auf die öffentlichen Cassen übernommen, oder ihnen, wie dieß z. B. in Stuttgart zuweilen der Fall ist, Wohnung und Kost während der Lehrzeit unentgeldlich angewiesen.

§. 51.

Um die Unterbringung der armen Knaben bei Handwerkern zu erleichtern, sind a. die Meister, welche einen in einem öffentlichen Erziehungs-Hause erzogenen armen Jüngling in die Lehre nehmen, den sonstigen gesetzlichen Beschränkungen in Hinsicht auf die Wartzeit und die Zahl der Lehrjungen nicht unterworfen; b. die Lehrlinge selbst sind von den Ein- und Ausschreib-Gebühren frei; c. wenn sie in diesen Erziehungs-Häusern im Schneidern, Schustern ꝛc. ꝛc. unterrichtet worden sind, so sind sie von der zunftordnungsmäßigen Erstehung der Lehrjahre frei, und haben, wenn gleich den Lehrer nicht zünftiger Meister war, die Rechte zünftiger Lehrjungen zu genießen. Um kein Lehrgeld für dergleichen arme Lehrjungen bezahlen zu müssen, wird an einigen Orten, z. B. zu Nottenburg, denselben während der Lehrzeit die Kost aus der Hospital-Küche gereicht. Wo aber das Lehrgeld nicht entweder auf diese Weise, oder etwa auch durch Verlängerung der Lehrzeit erspart werden kann; da wird solches aus den öffentlichen Cassen für sie bezahlt: im ganzen Königreiche haben im Jahre 1818 im Ganzen (wahrscheinlich jedoch ohne die auf Kosten der Staats-Waisenhäuser untergebrachten Kinder) 414 arme Knaben auf öffentliche Kosten ein Handwerk gelernt.

§. 52.

Auch mit Kleidern, Werkzeugen, Büchern, Geld ꝛc. werden viele arme Mädchen und Jünglinge theils vor

ihrem Eintritte in einen Dienst oder in eine Lehre, theils bei ihrem Austritte aus der letzteren, ehe sie sich auf die Wanderschaft begeben, auf öffentliche Kosten ausgestattet; namentlich geschieht dieß von den öffentlichen Erziehungs-Häusern, sodann zu Blaubeuren, Hall, Spaichingen, Weinsberg ꝛc.; in Stuttgart allein werden neuerlich auf die Kleidung und Ausstattung der auf Kosten der Stadt (nicht des Waisenhauses) erzogenen und in den Industrie-Schulen unterrichteten confirmirten Jünglinge und Mädchen alle Jahre 400 bis 500 fl. verwendet.

Außerdem werden den Zöglingen der Erziehungs-Häuser bei ihrem Austritte die nöthigen Ermahnungen gegeben, die Lehr- und Dienstherrn, und die geistlichen und weltlichen Vorsteher des Wohnortes der letzteren, werden zu besonderer Aufmerksamkeit auf sie aufgefordert, und man sucht sie auch nach ihrem Austritte noch in einer gewissen Verbindung mit der Anstalt zu erhalten; namentlich finden die von den Waisenhäusern ausgegangenen Lehrjungen unter Anderem, wenn sie erkranken, im Waisenhause Aufnahme und Pflege; im Jahre 1838 standen auf diese Art noch 235 Lehrjungen mit den beiden Staats-Waisenhäusern in Verbindung, und es befanden sich damals im Laufe des Jahres 17, am Ende desselben jedoch nur 5, kranke Lehrjungen in dem Stuttgarter Waisenhause.

§. 53.

Da übrigens die bis hierher beschriebenen Anstal-

len nicht allen zu Handwerken und anderen Gewerben bestimmten armen Knaben hinreichende Gelegenheit darbieten, sich alle bei den jetzigen Forderungen der Zeit zu ihrer Ausbildung und zu künftiger vollkommenen und vortheilhaften Betreibung ihres Gewerbes erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen; so ist in der Hauptstadt Stuttgart im Jahre 1825 in dem Local der Catharinen-Schule, und im Jahre 1826 in dem sogenannten alten Kanzley-Gebäude, eine im Jahre 1828 aus diesen beiden besonderen Anstalten zu Einer Anstalt vereinigte Gewerb-Schule eröffnet worden, in welcher im Rechnungsjahre 18$\frac{27}{28}$ 259 Handwerks-Lehrlinge, 104 Gesellen, und 20 Weingärtner, an jedem Sonntage (die hohen Festtage ausgenommen), vor den Morgen- und Nachmittags-Predigten, im Zeichnen, im Schreiben, in Verfertigung schriftlicher Aufsätze, im Rechnen, in der Geometrie, Mechanik, und Technologie, und im Modelliren, unentgeldlichen Unterricht erhalten haben.

Auch auf dem Lande sind in Folge einer im Jahre 1825 erlassenen Aufforderung in 31 Oberamts-Städten, 5 anderen Städtchen, und 3 Dörfern, solche Sonntags-Gewerb-Schulen zu Stand gekommen, in welchen im Rechnungsjahre 18$\frac{27}{28}$ 1480 Handwerks-Lehrlinge und Gesellen im Singen, Recht- und Schön-Sprechen, Lesen, und Schreiben, Verfassen von Kosten-Ueberschlägen, Verdienstzetteln, Quittungen, Briefen und anderen schriftlichen Aufsätzen, in der Arithmetik, Geo-

§. 47.

Sorge für die armen Jünglinge und Mädchen.

Schon nach älteren Gesetzen soll auf jede thunliche Weise verhindert werden, daß die Leute, besonders in den ärmeren Gegenden und Orten, ihre nach Zurücklegung des 14ten Jahres aus der Schule entlassenen Kinder „nicht auf sich selbst „legen," und ebensosehr sucht man neuerlich, in Stuttgart wenigstens, entgegen zu wirken, daß nicht allzuviele aus den öffentlichen Anstalten entlassene Mädchen, nachdem sie sich in diesen Anstalten eine gewisse Fertigkeit im Nähen ꝛc. ꝛc. erworben haben, aus Liebe zu einer weniger gebundenen Lebensweise, statt als Mägde in Dienste zu gehen, sich als sogenannte Eigenbrödlerinnen bloß durch Nähen ꝛc. ꝛc. ihr Brod zu verdienen suchen. Sowohl nach älteren, als nach neueren Verordnungen sollen vielmehr, besonders in den ärmeren Gegenden und Orten, alle solchen jungen Leute, welche ihren Altern entbehrlich sind, und besonders auch die armen Waisen, die Kinder widerspenstiger Separatisten, und andere verwahrloste, so wie alle auf öffentliche Kosten erzogenen jungen Leute dieses Alters entweder als Dienstboten ihre Nahrung suchen, oder ein Handwerk lernen. Jungen Leuten, welchen es nicht sowohl am Willen, als vielmehr an Gelegenheit und Mitteln fehlt, um als Dienstboten oder bei einem Handwerk Unterkunft

zu finden, besonders armen väterlosen Waisen, soll von Obrigkeits wegen „mit höchstem Fleiße Gelegenheit „dazu verschafft, und hülfreiche Hand, auch nöthigen„falls Unterstützung aus öffentlichen Cassen gereicht, „die Rückkehr der auf solche Art untergebrachten jun„gen Leute zu ihren Aeltern aber soll auf jede thun„liche Weise verhindert werden.“

§. 48.

Einen Beweis, wie viel in dieser Beziehung, bei regem und beharrlichem Sinn für das Gute, und bei gehöriger Umsicht, auch bei beschränkten Mitteln, geleistet werden kann, hat hauptsächlich Pfarrer Schneider zu Leinzell (Oberamts Gmünd) abgelegt. In Betrachtung nämlich, daß in diesem 800 Seelen oder 200 Familien starken Orte nur etwa 30 Familien kleine, überdieß fallehenbare Gütchen, 160 Familien aber gar keinen Grund und Boden besitzen, und 31 zusammen aus 190 Köpfen bestehende Familien bereits als herumziehende Keßler, Schwarzblechler, Bohrerschmiede, Sägenfeiler, Scherenschleifer, Korbmacher, Wannenflicker, Sockenflechter, Steingut-Hunds- und Taubenhändler, Musikanten ꝛc. ꝛc. ihre Nahrung zu suchen sich genöthigt sehen, ließ dieser Pfarrer es sich auf das Aeußerste angelegen seyn, es dahin zu bringen, daß alle im Orte selbst entbehrlichen jungen Leute sich auswärts theils auf Erlernung ordentlicher Handwerke legen, theils als Knechte und Mägde bei Bürgern und Bauern in Dienste treten möchten, und wirklich hat derselbe

es auch dahin gebracht, daß im Jahre 1825 von 100 noch vor kurzer Zeit größtentheils sich selbst überlassenen, und zur Last des Publikums heranwachsenden jungen Leuten, theils freiwillig theils genöthigt, 15 verschiedene nützliche Handwerke lernten, 16 als Handwerks-Gesellen arbeiteten, 21 Jünglinge und 29 Mädchen bei Bauern dienten, und nur noch 18 Mädchen ohne Bestimmung im Orte waren, auf deren Unterbringung jedoch ebenfalls bereits der Bedacht genommen war.

Durch ähnliche Bemühungen hat sich seit einigen Jahren auch das gemeinschaftliche Amt Bartenstein ausgezeichnet. Nachdem nämlich dasselbe bemerkt hatte, daß mehrere aus der Industrie-Schule entlassene junge Leute nachher nicht als Lehrlinge bei Handwerkern oder in Knechts- oder Magd-Dienste untergebracht wurden, sondern bei ihren zum Theil ganz unvermöglichen Aeltern zu Hause verweilten, und wahrscheinlich dem Müßiggange sich ergaben, ließ es nicht nur diese Aeltern alle zu sich rufen, und gab ihnen unter Androhung mißliebiger Maßregeln auf, ihren Kindern eine zweckmäßige Unterkunft zu verschaffen, sondern es forderte auch die Local-Behörde dringend auf, sich alle Mühe zu geben, und nöthigenfalls ernstlich einzuschreiten, damit nicht nur diese, sondern auch künftig alle aus der Industrie-Schule entlassenen Zöglinge wo möglich bei tüchtigen Meistern, Landwirthen, oder sonst in guten Häusern in die Lehre oder in Knechts- oder Magd-Dienste untergebracht werden mögen. Zugleich

traf das gemeinschaftliche Amt die Anordnung, daß ihm alle drei Monate ein Verzeichniß derjenigen jungen Leute, welche sich zu Hause bei ihren Aeltern aufhalten, unter Bemerkung der Gründe ihres Zuhausebleibens und der hiefalls von der Local-Behörde getroffenen Anordnungen, vorgelegt werden muß, um die Aeltern, wenn ihnen ihre Kinder entbehrlich sind, zu Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, oder, besonders bei außerehelichen Kindern, für deren Unterbringung unmittelbar Sorge tragen zu können.

Auf gleiche Weise haben sich ganz neuerlich auch das Oberamt Malen und das Oberamt Leutkirch verdient gemacht; das Pfarramt zu Neuenhaus (Hafner-Neuhausen), Oberamts Nürtingen, aber hat sich durch seine Mitwirkung zu Beschränkung des in diesem Orte übersetzten Hafner-Handwerks, und das gemeinschaftliche Unteramt zu Ehingen, Oberamts Urach, durch seine Mitwirkung zu Beschränkung des Landhandels der Einwohner dieses mit umherziehenden Krämern überfüllten großen Marktfleckens, ausgezeichnet.

§. 49.

Vorzüglich jedoch sucht man jetzt überall wenigstens die auf öffentliche Kosten erzogenen armen Jünglinge und Mädchen, wenn sie nicht etwa zur Unterstützung ihrer Aeltern in ihren Haus- und Feld-Geschäften nöthig sind, als Mägde und Knechte, oder bei Handwerkern, oder auf irgend eine andere

zu ihrem ferneren Fortkommen geeignete Weise unterzubringen.

§. 50.

Da namentlich die Mädchen im 14ten Jahre in der Regel noch zu schwach sind, um einen eigentlichen Dienst zu versehen; so sorgt man, damit sie Zugang in bessere Häuser finden, und in guten Familien theils Kinder besorgen, theils Stubendienste verrichten können, bis ihre Kräfte für den Küchendienst zureichen, wenigstens in dem Stuttgarter Waisenhause, dafür, daß sie vorzüglich nähen, stricken und spinnen lernen, einen Vorbegriff vom Kochen bekommen, rein deutsch sprechen, und einige äusserliche Bildung erlangen. Den auf Kosten der Waisenhäuser in Privathäusern erzogenen Mädchen wird erlaubt, nach der Confirmation sich noch drei Monate lang in dem Waisenhause in weiblichen Arbeiten, wie z. B. Stricken, Nähen, Kochen ꝛc. zu vervollkommnen; im Jahre 1830 z. B. befanden sich zu diesem Zwecke 13 solche confirmirte Mädchen in dem Stuttgarter Waisenhause. Für die aus den Stuttgarter Industrie-Schulen austretenden Mädchen ist eine besondere Koch- Wasch- und Bügel-Unterrichts-Anstalt zu Stuttgart gegründet worden. In manchen Orten wird auch das Lehrgeld für arme Mädchen, welche das Nähen lernen wollen, auf die öffentlichen Cassen übernommen, oder ihnen, wie dieß z. B. in Stuttgart zuweilen der Fall ist, Wohnung und Kost während der Lehrzeit unentgeldlich angewiesen.

§. 51.

Um die Unterbringung der armen Knaben bei Handwerkern zu erleichtern, sind a. die Meister, welche einen in einem öffentlichen Erziehungs-Hause erzogenen armen Jüngling in die Lehre nehmen, den sonstigen gesetzlichen Beschränkungen in Hinsicht auf die Wartzeit und die Zahl der Lehrjungen nicht unterworfen; b. die Lehrlinge selbst sind von den Ein- und Ausschreib-Gebühren frei; c. wenn sie in diesen Erziehungs-Häusern im Schneidern, Schustern ꝛc. ꝛc. unterrichtet worden sind, so sind sie von der zunftordnungsmäßigen Erstehung der Lehrjahre frei, und haben, wenn gleich der Lehrer nicht zünftiger Meister war, die Rechte zünftiger Lehrjungen zu genießen. Um kein Lehrgeld für dergleichen arme Lehrjungen bezahlen zu müssen, wird an einigen Orten, z. B. zu Rottenburg, denselben während der Lehrzeit die Köst aus der Hospital-Küche gereicht. Wo aber das Lehrgeld nicht entweder auf diese Weise, oder etwa auch durch Verlängerung der Lehrzeit erspart werden kann; da wird solches aus den öffentlichen Casten für sie bezahlt: im ganzen Königreiche haben im Jahre 1818 im Ganzen (wahrscheinlich jedoch ohne die auf Kosten der Staats-Waisenhäuser untergebrachten Kinder) 414 arme Knaben auf öffentliche Kosten ein Handwerk gelernt.

§. 52.

Auch mit Kleidern, Werkzeugen, Büchern, Geld ꝛc. werden viele arme Mädchen und Jünglinge theils vor

ihrem Eintritte in einen Dienst oder in eine Lehre, theils bei ihrem Austritte aus der letzteren, ehe sie sich auf die Wanderschaft begeben, auf öffentliche Kosten ausgestattet; namentlich geschieht dieß von den öffentlichen Erziehungs-Häusern, sodann zu Blaubeuren, Hall, Spaichingen, Weinsberg ꝛc.; in Stuttgart allein werden neuerlich auf die Kleidung und Ausstattung der auf Kosten der Stadt (nicht des Waisenhauses) erzogenen und in den Industrie-Schulen unterrichteten confirmirten Jünglinge und Mädchen alle Jahre 400 bis 500 fl. verwendet.

Außerdem werden den Zöglingen der Erziehungs-Häuser bei ihrem Austritte die nöthigen Ermahnungen gegeben, die Lehr- und Dienstherrn, und die geistlichen und weltlichen Vorsteher des Wohnortes der letzteren, werden zu besonderer Aufmerksamkeit auf sie aufgefordert, und man sucht sie auch nach ihrem Austritte noch in einer gewissen Verbindung mit der Anstalt zu erhalten; namentlich finden die von den Waisenhäusern ausgegangenen Lehrjungen unter Anderem, wenn sie erkranken, im Waisenhause Aufnahme und Pflege; im Jahre 1838 standen auf diese Art noch 235 Lehrjungen mit den beiden Staats-Waisenhäusern in Verbindung, und es befanden sich damals im Laufe des Jahres 17, am Ende desselben jedoch nur 5, kranke Lehrjungen in dem Stuttgarter Waisenhause.

§. 53.

Da übrigens die bis hierher beschriebenen Anstal-

len nicht allen zu Handwerken und anderen Gewerben bestimmten armen Knaben hinreichende Gelegenheit darbieten, sich alle bei den jetzigen Forderungen der Zeit zu ihrer Ausbildung und zu künftiger vollkommenen und vortheilhaften Betreibung ihres Gewerbes erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen; so ist in der Hauptstadt Stuttgart im Jahre 1825 in dem Local der Catharinen-Schule, und im Jahre 1826 in dem sogenannten alten Kanzley-Gebäude, eine im Jahre 1828 aus diesen beiden besonderen Anstalten zu Einer Anstalt vereinigte Gewerb-Schule eröffnet worden, in welcher im Rechnungsjahre 1833 259 Handwerks-Lehrlinge, 104 Gesellen, und 20 Weingärtner, an jedem Sonntage (die hohen Festtage ausgenommen), vor den Morgen- und Nachmittags-Predigten, im Zeichnen, im Schreiben, in Verfertigung schriftlicher Aufsätze, im Rechnen, in der Geometrie, Mechanik, und Technologie, und im Modelliren, unentgeldlichen Unterricht erhalten haben.

Auch auf dem Lande sind in Folge einer im Jahre 1825 erlassenen Aufforderung in 31 Oberamts-Städten, 5 anderen Städtchen, und 3 Dörfern, solche Sonntags-Gewerb-Schulen zu Stand gekommen, in welchen im Rechnungsjahre 1833 1480 Handwerks-Lehrlinge und Gesellen im Singen, Recht- und Schön-Sprechen, Lesen, und Schreiben, Verfassen von Kosten-Ueberschlägen, Verdienstzetteln, Quittungen, Briefen und anderen schriftlichen Aufsätzen, in der Arithmetik, Geo-

metrie und Mathematik überhaupt, im Zeichnen, in der Geographie, Naturgeschichte, Chemie und Physik, in der allgemeinen Technologie (Gewerbkunde), Mechanik (Maschinenkunde), Baukunst, u. s. w. — freilich nicht überall in jedem dieser Fächer, sondern meistens nur in einem oder einigen derselben, am häufigsten im Zeichnen, im Rechnen, in der Geometrie, und in Verfertigung schriftlicher Aufsätze, — unentgeldlichen Unterricht erhalten haben.

§. 54.

Die armen, und namentlich auch die in den öffentlichen Erziehungs-Häusern erzogenen armen Jünglinge sind übrigens nicht bloß auf die Annahme häuslicher Dienste und auf die Erlernung von Handwerken beschränkt, sondern es steht ihnen auch der Weg zu jeder anderen Bestimmung offen, wozu sie Neigung und körperliche und geistige Fähigkeit zeigen. Waisenhaus-Zöglinge, welche für Künste und andere besondere Zwecke bestimmt sind, werden auch nach zurückgelegtem 14ten Jahre bis zu ihrer gehörigen Ausbildung in dem Institute beibehalten, und es befanden sich namentlich im Jahre 1830 in dem Waisenhause zu Stuttgart 1 Schreiberei-Incipient, und 12 Schulamts-Zöglinge, in dem Waisenhause zu Weingarten 6 Schulamts-Zöglinge. Mehrere waren bereits ausser dem Hause als Apotheker, Buchdrucker, Buchhändler, Bijoutiers, Chirurgen, Lithographen, Maler ꝛc. in der

Lehrer. Für arme Studierende aber giebt es in Würtemberg Familien-Stiftungen und andere Stipendien, Freytische, Gratialien, Reise-Unterstützungen u. s. w.

§. 55.

Spar-Cassen.

In der Ueberzeugung, daß manche, selbst sparsame Arme oft nur darum nicht in bessere Umstände kommen, und immer so arm bleiben, weil sie ihre Ersparnisse nicht klug und nützlich zu verwalten verstehen, und das Wenige, was sie besitzen, nicht zu Rath zu halten wissen, ist im Jahre 1818 zu Stuttgart unter dem Namen: Würtembergische Spar-Casse eine Anstalt eröffnet worden, welche den Zweck hat, der ärmeren, und zwar zunächst und vorzüglich der inländischen ärmeren Volks-Classe in ganz Würtemberg Gelegenheit zu verschaffen, auch die kleinsten Ersparnisse mit Sicherheit auf Zinsen legen, auf solche Weise einen Sparpfennig für die Zeit der Noth sammeln, und diesen zur Zeit des Bedürfnisses mit den Zinsen immer wieder erheben zu können. Namentlich werden bei dieser Casse auf bestimmte oder unbestimmte, kürzere oder längere Zeit, und zwar in den kleinsten Summen, doch nicht unter 1 fl., Gelder angenommen: a. von Dienstboten, und überhaupt von der arbeitenden bedürftigen Classe, b. von Herrschaften für verdientes und redliches Gesinde, c. von mitleidigen Verwandten und Gönnern

für nothleidende Kinder und Waisen,*) d. von unbemittelten Aeltern, welche Pathengelder oder andere Geschenke für die Ihrigen erhalten wollen, u. s. w. Die Gelder werden ihnen mit jährlichen (anfangs 5, nachher 4½, jetzt) 4 Procent verzinst, und auf Verlangen zu jeder Zeit (nach den Statuten eigentlich 14 Tage nach geschehener Aufkündigung) zurückbezahlt. Im Rechnungsjahre 1828 wurden von solchen Personen in 5168 Posten wieder 165,445 fl. bei der Spar-Casse angelegt, und das ganze ihr zur Verwaltung anvertraute Capital betrug mit Inbegriff der darauf lastenden Zinse am 30. Juni 1830 960,758 fl. 18 kr., an welchen 23,956 Personen Theil haben.

§. 56.

Für Personen, welche an dieser öffentlichen Spar-Casse nicht Theil nehmen dürfen, aber doch von einem

*) Die meisten Würtembergischen Erziehungs-Häuser, so wie auch einige Industrie-Schulen, haben zu Aufbewahrung und Anlegung des besonderen Eigenthums der einzelnen Zöglinge, z. B. ihrer Arbeitslöhne, und Prämien, so wie der Geschenke, welche einzelne Zöglinge oder die Zöglinge miteinander erhalten, eine besondere kleine Spar-Casse, oder einen sogenannten Spar-Hafen, woran jeder Zögling bei seinem Austritte seinen Antheil nebst Zinsen nach Belieben entweder zurückverlangen, oder auch stehen lassen kann: der Fonds des Spar-Hafens bei dem Stuttgarter Waisenhause war im J. 1829 — 13,000 fl., an welchem zwar manche Kinder nur einen oder einige Gulden, mehrere aber auch 20 bis 30 fl. Antheil haben, wovon sie sich schon zu ihrer Ausstattung als Dienstboten oder Handwerks-Gesellen kleiden, oder in kranken Tagen eine Erquickung und Unterstützung verschaffen können.

mäßigen Einkommen gerne für besondere Zwecke, für Unglücksfälle ꝛc. etwas zurücklegen und nutzbringend machen möchten, hat sich im Jahre 1827 zu Stuttgart noch ein besonderer Privat-Spar-Verein gebildet, dessen Mitglieder sich jedoch zu fortwährenden regelmäßigen Einlagen verbinden müssen, welche nebst den unregelmäßigen Einlagen in einer gemeinsamen Casse gesammelt, und sodann im Ganzen ausgeliehen werden. Am 1. Jan. 1830 war die Zahl der Mitglieder 84, die Summe der jährlichen regelmäßigen Einlagen 4520 fl., die Summe der von den Mitgliedern angelegten Gelder 11,375 fl.

§. 57.

Beschäftigungs-Anstalten für erwachsene Arme.

Da in Würtemberg der Grundsatz gilt, daß jeder Arme nur in so weit auf öffentliche Kosten unterstützt werden soll, als er bei gehöriger Anwendung aller ihm noch zu Gebot stehenden eigenen Mittel und Kräfte nicht im Stande ist, sich seinen Lebens-Unterhalt selbst zu erwerben, und da unter den 64,896 Armen, welche man in Würtemberg zählt, 22,863 Erwachsene ganz arbeitsfähig, 14,142 wenigstens zum Theil arbeitsfähig, und noch zu gewissen Arbeiten brauchbar, 16,847 Kinder und Unmündige bis in das 14te Jahr, und nur 11,044 durchaus arbeitsunfähig seyn sollen; so ist es von der höchsten Wichtigkeit, und auch wirklich schon in den ältesten Gesetzen verordnet, daß so viel möglich

solchen erwachsenen Armen, welche gerne arbeiten möchten, aber keine Gelegenheit dazu finden, von Obrigkeits wegen Gelegenheit zu einem Arbeits-Verdienst verschafft, faule Müßiggänger aber, wenn sie gesund und zur Arbeit tüchtig sind, durch Zwang zur Arbeit angehalten werden.

§. 58.

Die ersten eigentlichen Versuche, die erwachsenen Armen von Obrigkeits wegen zu beschäftigen, scheinen jedoch erst in dem im Jahre 1719 mit dem Waisenhause zu Stuttgart verbundenen Zucht- und Arbeitshause, und in dem Ludwigsburger Zuchthause gemacht worden zu seyn, welches letztere nach seiner Fundations-Urkunde vom Jahre 1737 zugleich auch den Zweck hatte, würdigen, gerne arbeitenden Personen Beschäftigung zu geben. Bedeutend weiter ging aber im Jahre 1761 Oberamtmann Faber zu Nürtingen, indem er in seinem Oberamte die Einrichtung traf, daß der jährliche Bedarf einer jeden armen Familie berechnet wurde, wovon sie dann nach Beschaffenheit ihrer physischen Umstände so viel als möglich theils mit Spinnen, theils mit Taglöhnen, erwerben mußte, das Uebrige aber aus dem öffentlichen Fundus wochenweise zugelegt erhielt. Die von Oberamtmann Faber entworfene Armen-Allmosen- und Spinn-Ordnung wurde im Jahre 1766 allen Oberämtern gedruckt mitgetheilt, um dieselbe auch ihrerseits, nach Beschaffenheit der Umstände, ganz,

oder theilweise, oder mit zweckmäßigen Modificationen einzuführen, was denn auch wirklich in einigen Oberämtern mit mehr oder weniger Erfolg geschah. Namentlich wurde in dem Hospital-Gebäude zu Stuttgart im Jahre 1776 eine (im Jahre 1788 verbesserte) freywillige Spinn-Anstalt errichtet, in welcher jeder Arme vom 7ten Jahre an bis zu den höheren Alters-Stufen im Spinnen, auch Stricken, unentgeldlichen Unterricht, und Gelegenheit zu einem täglichen Verdienste fand; Müßiggehende, welche im Allmosen standen, wurden von Amtswegen zur Spinn-Arbeit im Spinnhause angehalten. Weil jedoch sehr viele Oberämter in Rücksicht ihrer Armen-Anstalten noch weit zurückblieben; so wurde in mehreren Verordnungen, besonders von den Jahren 1786, 1789, 1790 und 1794, abermals darauf gedrungen, einheimische Arme durch obrigkeitliche Veranstaltung mit einer oder anderen Arbeit (Spinnen, Feld-Arbeit ꝛc.) hinlänglich zu versehen. Wirklich wurden hierauf im Jahre 1795 zu Marbach, im J. 1796 zu Tübingen, im J. 1798 zu Markgröningen, im J. 1807 zu Weinsberg, Spinn-Anstalten für Erwachsene und Kinder gegründet, und in mehreren Städten konnten in solchen Anstalten arbeitsliebende Erwachsene und Kinder ihre Nahrung ganz oder zum Theil verdienen. Zu Stuttgart aber wurde im Jahre 1801 ein Zwangs-Arbeits-Institut errichtet, um darin auf längere oder kürzere Zeit Müßiggänger und Vaganten unterzubringen. Und als im Jahre 1808

in jedem der 12 Kreise ein Zwangs-Arbeits-Haus angeordnet wurde, wurde zugleich befohlen, daß in jedem dieser Arbeitshäuser auch freiwilligen Arbeitern Gelegenheit zu einigem Verdienst verschafft werden soll.

§. 59.

Besonders jedoch in dem Hungerjahre 1817 wurde der Grundsatz, daß der Lebens-Unterhalt der Armen so viel möglich von ihrer Beschäftigung abhängig gemacht werden soll, in großer Allgemeinheit in Anwendung gebracht, und Allem aufgeboten, um in jedem Oberamte den Armen nicht nur für den Augenblick durch Arbeit ihren Lebens-Unterhalt zu verschaffen, sondern auch fortdauernde Einrichtungen zu treffen, damit künftig zu jeder Zeit fleißige Arme Gelegenheit zu einem Arbeits-Verdienst finden, Müßiggänger aber mit Gewalt zur Arbeit mögen angehalten werden können. Beinahe in jedem Oberamte wurde für die ärmsten Orte auf öffentliche Kosten Spinn-Material in Menge angeschafft, und durch die ärmsten Orts-Einwohner versponnen, verstrickt, verwoben ꝛc. ꝛc. Um den Absatz der Produkte dieser öffentlichen Armen-Beschäftigungs-Anstalten zu befördern, wurden a. ihre Waaren-Verkäufe von der Accise-Abgabe freigesprochen, b. mit angesehenen ausländischen Handlungs-Häusern und mit im Auslande sich aufhaltenden Würtembergern Unterhandlungen angeknüpft, c. die geeigneten Schritte gethan, um den Armen-Beschäftigungs-Anstalten wo möglich auch bei dem Militär einen Absatz

ihrer Fabrikate zu verschaffen, u. den Vorstehern der Straf- und Waisen-Anstalten, und des Irrenhauses aufgegeben, ihre Bedürfnisse vorzüglich von solchen Anstalten zu beziehen; und e. in der Hauptstadt Stutrgart ein eigenes Magazin zur Aufnahme und zum Verkauf solcher Waaren eröffnet. An mehreren Orten wurde auch den Armen zu Arbeiten aus Stroh, Weiden, Holz ꝛc. ꝛc. Gelegenheit verschafft. Die an härtere Feld-Arbeiten gewöhnten Männer aber wurden mit Wald-Arbeiten, Baum-Pflanzungen, Cultivirung öder Plätze, Torfstechen, Gypsbrechen, Nachgrabungen nach Alterthümern, Abbruch alter Gebäude, Umhauung alter Alleen, Planirung unebener Plätze, Anlegung neuer Spaziergänge, Kirchhöfe, Feuerseen, Austrocknung der Sümpfe, Hoch-Brücken-Straßen- und Wasser-Bauarbeiten ꝛc. beschäftigt. Einige Oberämter hatten schon in der Mitte des Jahres 1817 jedes 40,000 fl. auf solche Arbeiten verwendet, und in den Waldungen verdiente die ärmere Volks-Classe im Jahre 1817 im ganzen Königreiche zusammen über 325.000 fl.; noch im Jahre 1818 wurden im ganzen Königreiche über 64,000 fl. auf die Beschäftigung der Armen verwendet.

§. 60.

Allein sobald diese öffentlichen Armen-Beschäftigungs-Anstalten allgemeiner zu werden anfiengen, fiengen zugleich auch die Fabrikanten, welche nun unter einer weit größeren Menge von Arbeitern zu wählen

hatten, an, den Arbeitslohn herabzusetzen, und bald hörte man andere Arme, die sich bisher, ohne öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, durch ähnliche Arbeiten ernährt hatten, darüber klagen, daß man ihnen dadurch ihren bisherigen Arbeits-Verdienst schmälere, und ihren bisherigen, einzigen Nahrungszweig entziehe. Die Tuchmanufactur zu Ludwigsburg, welche bisher mehrere der älteren Anstalten mit Spinn-Material versehen, und das Gespinnst gegen Bezahlung eines Arbeitslohns zurückgenommen hatte, hörte nach und nach auf, an solche Institute Spinn-Material abzugeben, weil sie kaum mehr die öffentlichen Straf-Anstalten damit zu versehen im Stande war, und auch andere Fabriken und einzelne Fabrikanten ꝛc., welche bisher zu Beschäftigung der Armen mitgewirkt hatten, zogen sich wegen verminderten Absatzes ihrer Fabrikate zurück. Die Selbstanschaffung des Arbeits-Materials für Rechnung der öffentlichen Beschäftigungs-Anstalten aber wurde dadurch, daß auf einmal an so vielen Orten zugleich solches Material gesucht, und daher der Preis desselben gesteigert wurde, sehr vertheuert, und die Fabrikate aus selbstangeschafftem Material konnte man nicht mehr oder wenigstens nur mit großem Verluste verkaufen, weil solche zum Theil als Anfänger-Arbeit mißrathen waren, und an so vielen Orten zugleich solche Fabrikate feilgeboten wurden, wozu noch kam, daß gerade in diesem Zeitpunkte die Einführung verschiedener Maschinen anfieng, die Hand-

Arbeiten zu verdrängen. Man überzeugte sich überhaupt bald, daß bei einer großen Ausdehnung einer solchen öffentlichen Anstalt, da dergleichen Institute in der Regel immer theurer einkaufen, und viel wohlfeiler verkaufen müssen, als Privat-Personen, der Verkauf der Fabrikate mit einem unverhältnißmäßig großen Verluste verbunden ist, und eine solche Masse von Fabrikaten producirt wird, daß sie am Ende gar nicht verkauft werden können, bei einer kleinen Ausdehnung einer solchen Anstalt aber die Anschaffung und Unterhaltung der Arbeits-Werkzeuge und anderen Geräthschaften, die Bau-Einrichtung, Erwärmung, Beleuchtung, und Reinhaltung des Locals, und die Belohnung der Lehrmeister, Aufseher, und Rechner, verhältnißmäßig viel zu viel kosten. Die von mehreren Oberämtern auf solche Armen-Beschäftigungs-Anstalten verwendeten Summen standen daher mit dem kärglichen Verdienste, der den Armen dadurch zu Theil wurde, allzusehr im Mißverhältnisse; und wenn dieß auch bei Arbeiten, wie z. B. Straßenbau-Arbeiten, nicht der Fall war, wenn der Arme wirklich dabei seinen Unterhalt, und das Gemeinwesen in der neuerbauten Straße, wirklich einen Ersatz für die darauf verwendete Auslage fand; so darf dabei doch nicht ausser Acht gelassen werden, daß ein großer Theil der eigentlichen Armen aus Mangel an Kräften, Kleidern, Werkzeugen, Geschäftskenntniß, und gutem Willen, zu solchen Arbeiten gar nicht geeignet ist, und daß es nicht überall und nicht

immer Veranlassung und Gelegenheit zu solchen Arbeiten gibt; in jedem Falle würden wenigstens die öffentlichen Mittel nicht hinreichen, um solche höchstens durch die damalige Noth gerechtfertigten außerordentlichen Ausgaben für Arbeiten, welche nicht gerade absolut nothwendig, oder wenigstens im Augenblicke nicht dringend sind, oder im Accord oder in der Frohn wohlfeiler bestritten werden können, auch in der Folge beständig fortsetzen zu können. Bei diesen Umständen konnte mithin auch nicht nur die früher beabsichtigte allgemeine Einrichtung von Orts- und Oberamts-Arbeits-Zimmern und Arbeits-Häusern nicht zu Stande kommen, sondern es haben auch in der Zwischenzeit die seit dem Jahre 1817, und selbst die schon früher in Würtemberg errichteten öffentlichen Beschäftigungs-Anstalten für erwachsene Arme größtentheils wieder aufgehört.

§. 61.

Es bestehen daher ausser den Staats-Zwangs-Arbeits-Häusern (Polizey-Arbeits- und Zuchthäusern), welche übrigens nach ihrer neuen Organisation vom Jahre 1824 keine freiwilligen Arbeiter mehr beschäftigen, auf dem Lande nur noch in 6 Orten, nämlich zu Aidlingen (OA. Böblingen), Nürtingen, Ravensburg, Rottenburg, Oberurbach (OA. Schorndorf) und Plüderhausen (OA. Welzheim) öffentliche Local-Beschäftigungs-Anstalten für erwachsene Arme; sie beschränken sich aber zum Theil ausschließlich auf die Hospitaliten

und auf das Spinnen, und es sind darin im Rechnungs-Jahre 1828 nur noch 93 männliche und 228 weibliche, zusammen 321 Arme, beschäftigt worden.

Doch besteht außerdem noch zu Stuttgart die im Jahre 1776 in dem Hospital-Gebäude gegründete Spinn-Anstalt, nur mit dem Unterschiede, daß die im Jahre 1811 damit verbundene Zwangs-Arbeits-Anstalt im J. 1821 wieder aufgehoben worden ist; im Jahre 1828 wurden in dieser Anstalt 47 männliche und 38 weibliche erwachsene Arme, denen theils aus Mangel an anderweiter Unterkunft, theils wegen liederlichen Lebenswandels, oder aus anderen Ursachen hier ein Aufenthalts-Ort und Liegerstatt, aber keine Kost angewiesen wurde, so lange, als sie nicht durch Waschen, Wassertragen, Holzspalten, Stricken, Nähen ꝛc. für Private Beschäftigung fanden, mit Spinnen beschäftigt, und über 200 Pfund Hanf von ihnen versponnen. Außer dieser Anstalt besteht zu Stuttgart noch eine andere, in dem Local der Catharinen-Pflege im Jahre 1807 gegründete Spinn-Anstalt, in welcher 1828 66 arme erwachsene Weibs-Personen beschäftigt wurden, und in welcher alle Jahre 900 bis 1000 Pfund Flachs und Hanf versponnen werden.

In einigen Orten, z. B. zu Hall, zu Lustnau (OA. Tübingen), zu Waiblingen, ꝛc. nehmen auch erwachsene Personen an den öffentlichen Kinder-Industrie-Anstalten Theil, und in anderen Orten werden einzelne Arme, denen es an hinlänglichem Verdienste fehlt,

zum Wegmachen, Grabenziehen, Ableitung des Waſſers, Wegſchaffung von Steinen, Urbarmachung öder Felder, Baumpflanzungen ꝛc. verwendet.

§. 62.

Je ſchwerer es indeſſen iſt, den erwachſenen Armen durch Arbeiten für öffentliche Rechnung Verdienſt und Nahrung zu verſchaffen, deſto mehr ſollen ſchon nach älteren Verordnungen die öffentlichen Behörden es ſich angelegen ſeyn laſſen, denjenigen Haus-Armen, welche gerne arbeiten und dienen möchten, aber weder Arbeit noch Dienſte finden können, wo möglich bei Privat-Perſonen zu dergleichen Arbeiten und Dienſten zu verhelfen. Namentlich ſollen (nach einer Verordnung vom Jahre 1790) die Inhaber von Fabriken, Manufakturen, und Spinnereyen zum Beſten der Arbeit ſuchenden Armen aufgemuntert werden, ihren Gewerben eine immer größere Ausdehnung zu geben. Es haben ſich auch ſeit mehreren Jahren die öffentlichen Wohlthätigkeits-Behörden, zum Theil mit nicht unbedeutenden Opfern, ungemein viele Mühe gegeben, Induſtrie-Zweige verſchiedener Art, welche einer allgemeineren Kultur in Würtemberg fähig und würdig, und insbeſondere zur Betreibung durch Arme geeignet ſind, wie z. B. das Doppelſpinnen, Spitzenklöppeln, Muſſelinſticken, Stroh-Arbeiten, Holz-Arbeiten, den Gartenbau, die Obſtbaumzucht, die Seidewürmer-Zucht ꝛc. unter der ärmeren Volks-Claſſe einzuführen.

§. 63.

Zu Erleichterung des Absatzes der Produkte der Privat-Industrie der Armen aber, besonders unbemittelter Frauenzimmer, welche sich gerne durch weibliche Hand-Arbeiten auf eine anständige Weise etwas erwerben möchten, wegen ihrer Verhältnisse aber die Produkte ihres Fleißes nicht verkaufen können, ist im Jahre 1817 zu Stuttgart unter der Benennung Kunst- und Industrie-Anstalt ein noch jetzt unter dem Namen Nationals-Industrie-Anstalt mit dem besten Erfolge fortbestehendes besonderes Magazin eröffnet worden, in welchem unbemittelte Personen von Stuttgart und vom Lande, denen es an Gelegenheit zum Absatz ihrer Fabrikate fehlt, allerley Landes-Fabrikate, womit kein eigentlicher Handel getrieben wird, bevoniren, und in welchem namentlich unbemittelte Frauenzimmer jede seine Hand-Arbeit zum Verkauf abgeben können. Den Preis bestimmt die überbringende Person selbst, den Verkauf aber besorgt die Magazins-Verwalterinn, welche, um den Absatz der Produkte zu befördern, auch Bestellungen annimmt, von den unbestellten Waaren Muster zur Schau aushängt, sie in den öffentlichen Blättern anzeigt, u. s. w. Der Erlös wird mit einem Abzuge von 5 Procent den Verfertigern der Waaren zugestellt.

§. 64.

Schon in älteren Gesetzen ist ferner dem armen Leuten erlaubt, auf den Getreide-Feldern in der Ernte

Zeit Aehren zu sammeln; und so lange die armen Leute nicht nach Nothdürft genugsam geähret haben, dürfen die Schäfer und anderen Hirten mit ihren Herden, und die Metzger mit ihrem Vieh, nicht auf die Felder fahren.

Auch wird den Armen die Einsammlung des in den Waldungen sich ergebenden dürren Holzes (des sogenannten Raff- und Lese-Holzes) noch immer, wie früher, gestattet: und damit auf den Holz-Schlägen durch das liegenbleibende Reisig, die Späne, und das Abhoz die Verbreitung der Wald-Feuer nicht begünstigt werde, sind die Forstämter angewiesen, auch in denjenigen Gegenden, wo das Holz noch in geringem Werthe ist, die Schläge sorgfältig von allem diesem Holze räumen zu lassen, und dasselbe an die ärmere Bürger-Classe zum häuslichen Gebrauch, oder an die Pottaschensieder, oder zum Bedürfniß des Felder-Brennens, abzugeben.

§. 65.

Damit diejenigen, welche durch Taglöhnen etwas verdienen wollen, hierzu Gelegenheit haben, und andere, welche Taglöhner verlangen, solche eher bekommen mögen, können sowohl die Stuttgarter, als die auswärtigen Taglöhner sich auf der Bürgerwache melden, und aufzeichnen lassen, wo dann auch die Taglöhner zu erfragen und zu bestellen sind, und den Auswärtigen und Fremden erlaubt ist, sich Winters-Zeit

bei kalter Witterung einige Stunden lang aufzuhalten und zu wärmen.

§. 66.

Uebrigens soll, schon nach ältern Verordnungen, „Hausarmen, welche gerne arbeiten wollten, und zu „Arbeiten für sich selber nicht kommen können, wo „möglich zu einem eigenen eintragenden „Bau-Gütchen geholfen werden."

Privatim hat sich in dieser Beziehung Pfarrer Mayer zu Dürbheim (OA. Spaichingen) um mehrere der ärmsten Angehörigen seiner Pfarrey verdient gemacht, indem er 5 Morgen Feldes auf dem Heuberge im Jahre 1821 auf seine eigenen Kosten ankaufte, solche in 12 Theilen durch Orts-Arme, welche keine Güter hatten, unter seiner Anleitung und Aufsicht bearbeiten und anbauen ließ, auf die ihm daraus gebührenden Zehenten verzichtete, und die Steuer daraus für sie bezahlte, und ihnen anfangs den ganzen Ertrag des Feldes, zuletzt aber auch das Eigenthum desselben, unentgeldlich überließ.

§. 67.

Auch von Seite der Gemeinden wird zuweilen armen Einwohnern ungebauter Grund und Boden unentgeldlich zur Cultivirung und Benutzung überlassen; besonders ist dieß in dem Hungerjahre 1817 an vielen Orten geschehen, und noch im Jahre 1818 sind den Armen von den Gemeinden im Ganzen über 1000 Morgen ungebauten Feldes zur

Bearbeitung und Benutzung unentgeldlich überlassen worden. Der allgemeineren Anwendung dieses Unterstützungs-Mittels steht jedoch entgegen:

a. daß manche Arme zu arbeitscheu, träge, und indolent sind, um die ihnen bereits angewiesenen, geschweige denn neue Allmand-Theile zu bearbeiten und zu benützen;

b. daß manche Arme auch bei gutem Willen nicht fähig wären, aus einer solchen Unterstützung Nutzen zu ziehen, aus Mangel an den zur Cultur eines Grundstückes erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, Körperkräften, Werkzeugen, Saatfrüchten, Düngmitteln, und sonstigen landwirthschaftlichen Erfordernissen;

c. daß an sehr vielen Orten kein culturfähiger und entbehrlicher Grund und Boden mehr vorhanden ist, theils wegen innerer, in der Natur der Grundstücke selbst gegründeter, theils wegen äußerer Hindernisse, z. B. wegen Unentbehrlichkeit als Weg, Zimmerplatz, Tuchbleiche, Erdengrube, Schutzwehr gegen Ueberschwemmungen, wegen Unentbehrlichkeit für die Holzpflanzung, oder als Viehweide, wegen bestehender Pacht-Verträge, Dienstbarkeiten, Eigenthumsrechte ꝛc., wegen Uneinigkeit der Bürgerschaft ꝛc.

§. 68.

Die Regierung hat im Jahre 1826 den Ankauf eines gutsherrlichen Waldes von etlichen und 70 Morgen für die eigenthumslosen Einwohner des Ortes Fachsenfeld-Pfannenstiel im Oberamte Aalen

eingeleitet, und ohne Forstzins zu Ausrottung und Cultivirung dieses Waldes, zu dessen Ankauf die Staats-Casse einen Beitrag geleistet hat, die Erlaubniß ertheilt.

Auch ist im Jahre 1818 in der Absicht, einerseits einzelne ohne ihr Verschulden verarmte Familien, welche den Vorsatz gefaßt hatten, ihr Fortkommen im Auslande zu suchen, vom Auswandern abzubringen, und ihnen oder zurückgekehrten Auswanderern Unterhalt und nützliche Beschäftigung zu verschaffen, andererseits durch dieselben, indem sie in minder angebauten und wenniger bevölkerten Gegenden angesiedelt wurden, die Cultur des Vaterlandes zu befördern, auf der Domäne Ottenhof, in der Nähe von Adelmannsfelden (OA. Aalen) auf Staats-Kosten eine Armen-Colonie gegründet worden, welche im Jahre 1824 49 Köpfe enthielt, und woselbst die aufgenommenen Familien, mit Ausnahme einer einzigen, welche aus der Colonie entfernt werden mußte, nun auch wirklich ihr zwar nicht reichliches, doch nothdürftiges Auskommen finden.

§. 69.

Anlehen an erwachsene Arme.

Schon die ältesten Gesetze verordnen, „daß man „denen, welche nicht als gar mit tiefer Armuth be„schwert sind, sondern noch Hausl und Güter, oder „wenigstens noch einige Gütrr-Stückchen haben, und „diese ohne grossen Nachtheil nicht verkaufen, aber „noch arbeiten können, und Hoffnung haben, sich in

„Ernte- und Herbst-Zeiten wieder zu erhohlen, desgleichen armen Handwerks-Leuten, welche ihr Handwerk ohne Hülfe und Fürsetzung nicht anfangen noch treiben können, endlich armen vaterlosen Waisen, welche gerne eine eigene Haushaltung anfangen möchten, besonders wenn solche Leute durch Mißwachs, Frost, und dergleichen verunglückt sind, oder zur Zeit einer Theurung, auf Wiedergeben, so sie es anders mit der Zeit zuwege bringen möchten, nach Gelegenheit der Personen, aus öffentlichen Cassen ziemlich leihen und fürsetzen, oder wenigstens von Seite der Gemeinde für sie expromittiren soll." Und da man besorgte, „daß, wenn bei einer durch Frost oder aus anderen Ursachen entstandenen großen Theurung und Mangel des Getreides den hausarmen Leuten nicht bei Zeiten mit einem nothdürftigen Stück Brodes aufgeholfen würde, viele von ihnen sich veranlaßt sehen möchten, von Haus und Hof dem Bettel nachzuziehen;" so wurde schon einigemale, namentlich z. B. in den Jahren 1699 und 1710, verordnet, daß den in solchen bedrängten Zeiten zu Sustentation der Armen gethanen Anlehnungen und Crediten zu deren Erleichterung bei entstandenem Gant-Proceß ein Vorzugsrecht eingeräumt werden soll. Diese letztere Verordnung wurde auch in dem Hungerjahre 1817 erneuert, und es wurde damals den Gemeinde-Vorstehern dringend empfohlen, durch verzinsliche Anlehen armen Bürgern den nöthi-

gen Lebens-Unterhalt, namentlich die nöthigen Emptentations-Früchte, und die Mittel zu Bestellung ihrer Felder und Weinberge, zu verschaffen.

§. 170.

Da aber diese Verordnungen im Allgemeinen wenig beobachtet worden zu seyn scheinen, und damals das im Jahre 1817 zu Stuttgart ins Leben getretene allgemeine Credit-Verein noch nicht bestund; so fand sich in den Jahren 1823 und 1824 die Regierung durch den damals so sehr gesunkenen Werth der Güter, die niedrigen Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, und die allgemeinen Klagen über Stockung des Gewerb- Verkehrs und Handels veranlaßt, zu Aufrechthaltung, Erleichterung, und Verbesserung des Nahrungsstandes der ohne Schuld creditlos gewordenen bedrängten Bürger den obrigkeitlichen Behörden die Errichtung besonderer Corporations-Leih-Cassen zu empfehlen, und, da insbesondere diejenigen Landleute, welche nicht hinlängliches Vermögen zur Anschaffung ihres Viehes aus eigenen Mitteln besitzen, und sich zu Benützung der Vortheile ihres landwirthschaftlichen Gewerbes mit sogenanntem Bestand- oder Stell-Vieh behelfen, mancherley wucherlichen Anforderungen eigennütziger Vieh-Versteller bloß gestellt sind, die Behörden zu allen zweckdienlichen Einleitungen aufzufordern, um gedachte Landleute mittelst Errichtung örtlicher Hülfs- und Leih-Cassen in den Stand zu setzen, durch den Ankauf eigenen Viehes den vollen Genuß des

aus der Viehzucht hervorgehenden Gewinnst sich zu verschaffen. Es sind auch in der neuesten Zeit wirklich in vielen Oberamts-Bezirken, und zwar zum Theil schon vor dieser allgemeinen Aufforderung, dergleichen Vieh-Cassen zu Abschaffung des Stall-Viehs begründet worden. Die älteste scheint die zu Bezingen (OA. Reutlingen) im Jahre 1818 errichtete, die ausgedehnteste aber die im Oberamts-Bezirke Spaichingen bestehende, und den größten Theil der zu diesem Bezirke gehörigen Amtsorte umfassende, Hülfs-Casse zu seyn. Namentlich auch die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins hat zu Begründung solcher Hülfs-Cassen vielen Gemeinden, theils ganz unverzinslich, theils zu 3, 3½, 4, 4½, und 5 Procent, Gelder vorgeschossen.

§. 71.

Auch noch andere bedrängte Gemeinden, und selbst einzelne verunglückte Landwirthe, welche sich auf (wegen allzuweiter Entfernung von den nächstgelegenen Ortschaften) zuvor uncultivirten Grundstücken ansiedelten, hat die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins seit dem Jahre 1817 zuweilen durch größtentheils unverzinsliche Vorschüsse zur Anschaffung des benöthigten Viehes, Samens, Schiff- und Geschirrs ꝛc. unterstützt. Auch hat sie sich zuweilen in besonderen Fällen für einzelne Gewerbs-Leute, z. B. Leinwand, Seide-Fayence-Korb-Tabakspfeifen-Kardätschen- ꝛc. Fabricanten, verwen-

det, oder sie ist ihnen durch künstliche Uebernahme einer Quantität von Fabricaten an die Hand gegangen, oder sie hat sie wohl auch durch Vorschüsse aus ihrer Casse unterstützt, wenn von einer solchen Unterstützung zugleich eine wohlthätige Rückwirkung auf eine größere Anzahl von ihnen abhängiger armen Arbeiter zu hoffen war.

§. 72.

Der Zweck der Commun-Frucht-Vorräthe besteht zwar eigentlich nicht darin, daß armen Leuten damit ausgeholfen werden soll, sondern darin, daß ein erklecklicher, wirklicher, und beständiger Vorrath zugegen sey, um sich dessen in großen Nothfällen zum gemeinen Besten bedienen zu können. Es ist jedoch den Gemeinde-Vorstehern überlassen, von diesen Frucht-Vorräthen nach Beschaffenheit der Umstände etwas um den Uebersauf auszuleihen, und zwar nicht an Reiche und Vermögliche, sondern an Unvermögliche, welche zu ihrer und der Ihrigen unvermeidlicher Nothdurft, oder auch zu Besamung ihrer Felder Früchte brauchen, und doch keine eigenen Früchte haben.

§. 73.

Geschenke an erwachsene Arme.

Geschenke an Geld und Naturalien waren schon in den frühesten Zeiten eines der gewöhnlichsten Armen-Unterstützungs-Mittel; schon im 14ten Jahrhunderte wurde den Armen aus dem Heiligen etwas beigesteuert, es wurden sehr frühzeitig besondere öffent-

liche Fonds zu diesem Zwecke gebildet, es wurden eine Menge Stiftungen zum Behuf solcher Geschenke gemacht, es wurde endlich den Armen gestattet, bei den einzelnen Bürgern Geschenke selbst einzusammeln. Allein sehr oft erhielten früher Leute Geld- oder Naturals-Geschenke, welche sich ihren Unterhalt gar wohl noch durch Arbeiten hätten selbst verdienen können; die Selbsteinsammlung dieser Geschenke war auf keine Weise geregelt, die Vertheilung aus öffentlichen Cassen geschah selten mit der gehörigen Unpartheilichkeit und Umsicht, und es fielen diese Geschenke an vielen Orten schon um deßwillen allzukärglich aus, weil die kostspielige Unterhaltung der damals weit häufiger als jetzt benützten öffentlichen Armen-Häuser einen zu großen Theil der für die Armen bestimmten Fonds verschlang.

§. 74.

Alles dieß hat sich in neueren Zeiten, besonders jedoch seit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königs, bedeutend verbessert. Beinahe überall steht jetzt der Grundsatz fest, daß dergleichen directe Armen-Unterstützungen nur Statt finden dürfen, wenn und insoweit die oben bezeichneten indirecten Unterstützungs-Mittel keine Anwendung finden können, oder nicht hinreichend sind. Das Selbsteinsammeln der Geschenke durch die Armen ist größtentheils abgestellt, oder wenigstens, wo es ausnahmsweise noch Statt findet, auf den Wohnort der Armen, und auf bestimmte Tage und

Stunden beschränkt, und unter polizeyliche Aufsicht gestellt. Die Vertheilung sowohl dieser selbstgesammelten, als der aus öffentlichen Cassen fließenden Geschenke geschieht mit mehr Umsicht und Unparteylichkeit. Und da beinahe überall einerseits auf Beschränkung der Ausgaben der öffentlichen Armenhäuser, andererseits aber auf Vermehrung der Armen-Fonds Bedacht genommen wird; so haben sich die Aus solcher Unterstützung wirklich bedürftigen und würdigen Armen auch viel reichlichere und zureichendere Beiträge, als in frühern Jahren, zu erfreuen.

Im ganzen Königreiche wurden im Jahre 1817 an dergleichen Geschenken an Geld 363,518 fl. und Naturalien für 165,484 fl., zusammen 529,002 fl. und bei dem Hagel- und Ueberschwemmungs-Schaden vom Jahre 1824 wurden, ausser den vielen und zum Theil sehr reichlichen Beiträgen, welche viele der Beschädigten unmittelbar von einzelnen Personen, Gemeinden, und Oberamts-Bezirken, und namentlich auch von dem Könige und der Königlichen Familie erhielten, nur allein von der Staatscasse, der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, einer in Stuttgart gebildeten Privat-Gesellschaft, und einem Hülfs-Verein in Frankfurt, 197,500 fl. ausserordentlichen Weise an die Beschädigten vertheilt.

§. 75.

Die Geschenke, welche die Armen erhalten, wer-

den theils wochentlich, monatlich, vierteljährlich, oder jährlich, theils ohne alle Beistimmung, so wie das Bedürfniß eintritt, abgereicht und bekommen; je nach Verschiedenheit der Umstände, verschiedene Namen, z. B. Almosen, Zehrpfennig, Stipendium, Subsidium, Beitrag, Gratial, Pensum, Kostgeld ꝛc. So hat man z. B. zu Nürtingen schon im Jahre 1820 die eigene Hospital-Oekonomie aufgehoben, und es werden dagegen alle bedürftigen Einwohner außerhalb des Hospital-Baues durch Hauszinsbeiträge, oder Kostgelder, oder wochentliche Almosen unterstützt: und in manchen Orten, besonders in solchen, wo es in den öffentlichen Armen-Häusern an hinlänglichem Raume fehlt, z. B. zu Ellwangen und Mergentheim, sind statt der früheren Aufnahme der Armen in das Hospital oder ein sonstiges öffentliches Armenhaus in neuerer Zeit sogenannte Kost-Pfründen eingeführt, welche sich in einigen Orten, wie z. B. zu Crailsheim, Ellwangen ꝛc., je nach dem Bedürfnisse der einzelnen Personen, oder nach den Einkünften der Anstalt, in ganze, halbe, und (zu Steinbach, Oberamts Hall) in Viertels-Portionen theilen; solche sogenannte Pfründner erhalten nämlich, neben freyer ärztlicher Behandlung und Medicin, jährlich etwas Gewisses, zu Crailsheim an Naturalien, außerdem aber meistens an Geld, z. B. jährlich 30, 48, 60, bis 70 fl., wofür sie dann ihre Bedürfnisse sich nach eigenem Gefallen verschaffen.

Diese Unterstützungen werden übrigens den Armen nicht immer zur eigenen freyen Verfügung überlassen, sondern ihnen oft ausdrücklich nur zu Bestreitung gewisser bestimmten Bedürfnisse, z. B. zu Bezahlung des Schulgelds, zur Anschaffung von Schulbüchern, zum Studiren, zur Bezahlung eines Lehrgelds, zur Anschaffung des Handwerkszeugs, zur Bezahlung des Hauszinses, zur Anschaffung von Brennholz, Kleidern, Nahrungs-Mitteln, zur Bezahlung des Arztes oder Chirurgen oder Apothekers zugereicht.

Es werden wohl auch, um sich der richtigen Verwendung des Geldes zu dem bestimmten Zwecke zu versichern, dergleichen Zahlungen für die Armen unmittelbar von Seite der öffentlichen Behörden so, daß die Armen das Geld gar nicht in die Hand bekommen, geleistet, und aus demselben Grunde bestehen auch solche Unterstützungen nicht immer in Geld, sondern zuweilen in Büchern, Brennholz, Tuch, Kleidungsstücken, oder in Getreide, Mehl, Brod, warmer Speise, Wein, Arznen, u. s. w.

§. 77.

Um insbesondere die Größe der Geld-Beiträge einigermaßen beurtheilen zu können, werden einige Beispiele hier angeführt. Es erhalten nämlich an wöchentlichen Almosen jährlich

a. in dem Marktflecken Ehningen (OA. Urach) 50 Personen miteinander ungefähr 800 fl.

b. in der Oberamtsstadt Gmünd 250 Personen 6000 fl.

c. in der Residenzstadt Stuttgart 1000 bis 1100 Personen 11,000 fl. bis 12,000 fl.

Ausserdem werden zu Stuttgart an jährlichem Almosen, Gratialien, Kostgeld, Hauszins ꝛc. jährlich 2000 fl. bis 2200 fl., an Kindergelds-Beiträgen 250 fl. bis 300 fl., und an Lehrpfennigen für wandernde Handwerks-Gesellen 1300 fl. ausgetheilt.

§. 78.

Brennholz zum Kochen und Heitzen wird zu Stuttgart jeden Winter, besonders bei strenger Kälte, vorzüglich an solche, die ohnehin schon in dem Genusse einer öffentlichen Unterstützung stehen, in Portionen von 5, 10, 15, 20, und in seltneren Fällen auch mehr Scheitern unentgeldlich ausgetheilt werden, was öfters der Fall ist, der Anstalt ausserordentliche Holz-Geschenke zu Theil; so wird die Portion erhöht, und die Austheilung auch auf andere Hülfsbedürftige, hauptsächlich verschämte, ausgedehnt. In den Stuttgarter Rechnungen von 18$\frac{1}{2}$ kommen für Brennholz und Lohkäse zur Austheilung an Haus-Arme jährlich 400 bis 600 fl. in Ausgabe, und es wurden in diesen 3 Jahren zusammen über 50,000 Scheiter auf obengedachte Weise ausgetheilt. In dem kalten Winter 18$\frac{2}{3}$, wo der Preis des Klafters Holz in Stuttgart auf 30

bis 33 fl. gestiegen war, wurde während der strengsten Kälte von Seite des Wohlthätigkeits-Vereins jeden Abend Holz dem Gewichte nach zu 20 Kreuzer für den Centner, und von Seite der K. Finanzkammerlichen Holz-Verwaltung buchenes und tannenes Brennholz zu 17 fl. 30 kr. und 11 fl. für das Klafter in Partien von ¼ bis ½ Klafter, an unbemittelte Stuttgarter Holz-Bedürftige abgegeben. Ganz neuerlich ist in Stuttgart zu Unterstützung der ärmeren Classe der Einwohner auch ein Torf-Magazin angelegt worden, aus welchem seit dem 30. Dec. 1830 an jedem Werktage 50 bis 200 Stücke Torf gegen Bezahlung von 12 Kreuzern vom Hundert abgegeben werden.

Auch auf dem Lande wird, zum Theil von einzelnen Menschenfreunden, häufig in kalten Wintern Brennholz unentgeldlich an die Armen ausgetheilt.

§. 79.

Getreide wird in der Regel nur in ausserordentlichen Fällen, z. B. im Falle einer Theurung und eines Mangels an Lebensmitteln, bei erlittenem Wetter- und sonstigen Felder-Schaden, ꝛc. abgegeben. Aber in solchen Fällen ist dann auch die Abgabe zuweilen sehr bedeutend. In dem Hungerjahre 1817 z. B. wurden theils zur Consumtion, theils zur Aussaat, von den Speichern des Staats und der K. Hof-Domänen-Kammer, 30, 40, bis 80 Procent unter den mittleren Markt-Preisen, an Getreide aller Art 256,452 Scheffel abgegeben, und dadurch der Unterstützung der ärme-

ren Volks-Classe zum Opfer gebracht . 1,942,995 fl.
die milden und frommen Stiftungen hatten an den von ihren Speichern unter dem laufenden Preise abgegebenen Früchten einen Mindererlös von 162,943 fl.
und die unentgeldlich von den Stiftungen abgegebenen Früchten hatten nach den zur Zeit der Abgabe laufenden Preisen einen Werth von . . . 67,172 fl.

zusammen 2,173,110 fl.

Gewöhnlich werden bei solchen Unglücksfällen den Beschädigten auch Nachlässe an ihren Zehent- Gült- und anderen Natural-Schuldigkeiten bewilligt.

§. 80.

Kochmehl und Brod werden zu Stuttgart hauptsächlich nur an Personen, welche entweder wegen hohen Alters, oder schwächlicher körperlicher Beschaffenheit, oder wegen zu weiter Entfernung ihrer Wohnungen von dem Gebäude der Koch-Anstalt, oder aus anderen Gründen zu einer Unterstützung mit warmer Speise sich nicht eignen, und doch einer Beihülfe an Lebensmitteln würdig erachtet werden, alle 14 Tage in Portionen von ½ Simri Mehl oder 3 Pfund Brod an einem bestimmten Tage abgegeben; in den 3 Jahren von 18½ zusammen wurden auf solche Art in Stuttgart 10,806 Portionen Koch-Mehl und 45,969 Pfund Brod vertheilt.

Auch auf dem Lande kommen Brod-Vertheilungen an die Armen, zum Theil in Folge besonderer Stiftungen, nicht selten vor; und vorzüglich wurden seit

dem Jahre 1817 solche Brod-Vertheilungen in mehreren Orten mit sehr gutem Erfolge als ein Mittel eingeführt, die ärmsten Kinder des Ortes, welche ausserdem durch den Hunger, oder auch durch ihre Aeltern und sonstigen Angehörigen gezwungen gewesen wären, dem Müssiggang und Bettel nachzugehen, davon abzuhalten, und zum Besuch der Elementar- und Industrie-Schule zu veranlassen. Das Brod wird nämlich in diesen Orten in der Industrie-Schule, und zwar nur an diejenigen armen Kinder, welche dieselbe wirklich regelmäßig besuchen, in Portionen von ½ bis 1½ Pfund täglich, vertheilt, und es werden auf diese Art gegenwärtig in 12 Orten über 400 der allerärmsten Kinder, ungefähr zur Hälfte männlichen und zur Hälfte weiblichen Geschlechts, vom Bettel abgehalten, und zur Theilnahme an der Industrie- und Elementar-Schule veranlaßt. Nur Schade, daß die Kostspieligkeit dieses Mittels nicht wohl eine allgemeinere Anwendung desselben gestattet.

§. 81.

Mit Kochung der Rumfordischen Suppe auf öffentliche Rechnung wurde in Würtemberg der erste Versuch zu Stuttgart im Jahre 1806 gemacht. Bei nachheriger Errichtung der Zwangs-Arbeitshäuser im Jahr 1808 wurde gestattet, daß, wo mit diesen Häusern eine Einrichtung zur Zubereitung der Rumfordischen Suppe verbunden sey, auch die Armen außer dem Hause sich solche erkaufen können. Besonders

jedoch wurde aus Veranlassung der Theurung im Jahre 1816 den Oberämtern empfohlen, einzelne Gemeinden zur Einrichtung eigener, zu wohlfeilerer Ernährung der ärmeren Einwohner-Classen dienenden Speise-Anstalten zu veranlassen, und wirklich wurden im Jahre 1817 in den meisten Oberämtern, besonders in den Oberamts-Städten, warme Speisen und andere Lebensmittel, zum Theil in grosser Menge, ausgetheilt. Diese öffentlichen Speise-Anstalten auf dem Lande sind aber in der Zwischenzeit meistens wieder in Abgang gekommen, und ausser der Stadt Horb, wo noch immer (aus der Hospital-Küche) Suppen an die Armen abgegeben werden, scheint die Vertheilung warmer Speisen auf dem Lande nur noch zu Ulm, und zu Neukirch, Oberamts Tettnang (wo die Kinder über Feld in die Schule gehen müssen), als ein Mittel, den armen Kindern den Schul-Besuch, und namentlich den Besuch der Industrie-Schule, möglich zu machen, und sie dazu zu veranlassen, eingeführt zu seyn.

Nur in wenigen Orten, z. B. in einigen Gemeinden des Oberamts Gmünd, wird noch den arbeitsunfähigen erwachsenen Armen von Privat-Personen der Reihe nach Essen gereicht, und nur von dem Orte Altburg (Oberamts Calw) ist noch bekannt, daß einige Arme durch Umätzen von Hause zu Hause erhalten werden.

In der Hauptstadt Stuttgart hingegen wird noch

jetzt täglich Sonn- und Festtage ausgenommen, eine Anzahl von 220 bis 250 Portionen warmer Speise, jede zu einem starken Schoppen, zubereitet, welche jeden Mittag zwischen 11 und 12 Uhr an diejenigen, die sich durch ein Anweisungs-Billet legitimiren, unentgeldlich, an Andere aber, und zwar namentlich auch an Auswärtige, gegen Bezahlung von 1½ bis 2 Kreuzer, abgegeben werden. Da sich zu dieser Art von Unterstützung besonders arme Familien mit mehreren Kindern, sodann Personen, die bei schmalem Arbeitslohn kein warmes Essen bekommen, u. s. w., eignen, zugleich aber dieselbe auch ein gutes Mittel ist, diejenigen, welche nur zu Beschönigung des Bettels fälschlich vorgeben, daß sie schon lange nichts Warmes zu genießen gehabt haben, zu erkennen und abzutreiben; so ist die Einrichtung getroffen, daß Jedermann eine beliebige Anzahl schriftlicher Anweisungen auf warme Speise kaufen, und diese Anweisungen den Armen geben kann. Die Speise kann abgeholt, oder auch in der Anstalt selbst genossen werden. Kranke und Schwächliche bekommen auf ärztliche Anweisung besondere Kranken-Speise und Wein, letzteren in Portionen von ¼ Maß. In den 3 Jahren von 1841 zusammen sind zu Stuttgart unentgeldlich vertheilt worden: an Zöglinge der Industrie-Anstalten 14,657 Portionen warmer Speise, an gesunde erwachsene Arme 161,334 Portionen, an Kranke, 15,423 Portionen warmer Krankenkost, 398 Pfund Gerste und

134 Pfund Reis ungekocht, 12,002 Portionen alten Weins, und es kostet diese Speise-Anstalt nebst der Mehl- und Brod-Vertheilung die Stadt alljährlich 2000 bis 3000 fl.

§. 82.

Jede arme Wöchnerinn erhält zu Stuttgart, neben anderen Unterstützungen an Speise ꝛc., unentgeldlich 2 Windeln, welche ihr als Eigenthum überlassen werden, und lehnungsweise 1 Tragkissen, das sie nach 3 Monaten wieder zurückzugeben hat; es werden alle Jahre gegen 100 Windeln und 12 Tragkissen auf solche Weise abgegeben, was den öffentlichen Cassen jährlich einen Kosten von 25 bis 60 fl. verursacht.

Alle Kranken zu Stuttgart, welche in dem Stadt-Allmosen stehen, erhalten ihr Bedürfniß an Arzneyen unentgeldlich: auch für solche, welche nicht im Allmosen stehen, werden die Kosten ihrer Arzneyen ganz oder wenigstens zu einem bedeutenden Theil auf die öffentlichen Cassen übernommen: und obgleich zu Stuttgart alle Armen von den Aerzten unentgeldlich behandelt werden, und die Apotheker sich statt des gesetzlichen Abzugs von 12½ Procent an den Medicamenten-Rechnungen für öffentliche Anstalten freiwillig einen Abzug von 30 Procent gefallen lassen; so kommen doch in den öffentlichen Rechnungen der Stadt Stuttgart alle Jahre an Armen- Arzney- Cur- und Verpflegungs-Kosten 1600 bis 2500 fl., an Kranken-Beisteuern 30 bis 60 fl.,

an Hebammen-Kosten 3 bis 15 fl., und an Leichen-Kosten 6 bis 25 fl. in Ausgabe.

Auch auf dem Lande sind die Ober- und Unteramts-Aerzte durch die Verordnungen von den Jahren 1814 und 1823 ausdrücklich verpflichtet, den Haus-Armen ebenso, wie in den öffentlichen Hospitälern und Kranken-Häusern, die ärztliche Hülfe unentgeldlich zu leisten; auch auf dem Lande werden die Arzneyen für die Armen gewöhnlich aus den öffentlichen Cassen bezahlt; und im Jahre 1818 allein wurden auf kranke Haus-Arme (also ohne die Kosten der öffentlichen Armen- und Kranken-Häuser) im ganzen Königreiche zusammen über 64,000 fl. aus öffentlichen Cassen verwendet.

Besonders auch bei epidemischen Krankheiten werden die armen Kranken auf öffentliche Kosten mit Arzneyen verpflegt, und es sind in den Haupt-Finanz-Etat auf 1828 für Epidemie- und Epizootie-Kosten jährlich 7000 fl. aufgenommen.

Zuweilen erhalten unbemittelte Personen auch im Falle besonderer Kränklichkeit, Gebrechlichkeit, oder körperlicher Verletzungen, oder zum Gebrauch eines Bades, oder zu Bestreitung der Begräbniß-Kosten, außerordentliche Gratialien.

§. 83.

Privat-Kosthäuser für erwachsene Arme.

Es giebt indessen erwachsene Arme, welche durch alle bis hierher beschriebene Arten von Unterstützungen noch nicht hinreichend versorgt wären, vielmehr durch-

aus einer besonderen Aufsicht, Lehrung, und Pflege bedürfen, z. B. Personen, welche wegen hohen Alters, oder wegen Schwäche oder Krankheit des Körpers und Geistes, oder wegen schlechter Sitten zur Selbsterwerbung ihres Lebens-Unterhalts untauglich sind, oder wenigstens nicht sich selbst überlassen werden können, und doch auch keine zu ihrer Beaufsichtigung und Pflege rechtlich verpflichtete und fähige Verwandte haben.

§. 84.

Nur in wenigen Orten, z. B. Herrenberg, Neuslingen, Weinsberg ꝛc. werden solche erwachsene Arme in Privat-Häusern gegen Kostgeld untergebracht, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß selbst die vorsichtigste Auswahl solcher Privat-Häuser auch bei der besten Aufsicht, welche in solchen Fällen etwa noch möglich ist, häufig den Erwartungen der Versorger eben so wenig, als dem Bedürfnisse der vermeintlich Versorgten entspricht. Auch dürfte sich in vielen Fällen nicht einmal jemand finden, der selbst gegen hohes Kostgeld eine solche Person in sein Haus aufnähme.

§. 85.

Oeffentliche Armenhäuser für erwachsene Arme.

Man hat daher von jeher in den meisten Orten das Bedürfniß eines besonderen öffentlichen Gebäudes gefühlt, um in demselben nicht nur dergleichen Gemeinde-Angehörige, sondern auch auswärtige, nur eine Zeit lang, z. B. als Handwerks-Gesellen,

Dienstboten ꝛc., im Orte sich aufhaltende, und sogar nur durchreisende Personen, wenn sie erbauken, und sonst keine Hülfe sich zu verschaffen wissen, unterbringen zu können: und wirklich hatten schon im 14ten Jahrhunderte der Aussatz und die Pest-Landplagen der damaligen Zeit, die Errichtung örtlicher sogenannten Lazareth- Leprosen- Sondersiechen- Siechen- und Gutleut-Häuser zur Folge; auch wurden schon um diese Zeit, und noch mehr im 15ten Jahrhunderte, an vielen Orten Hospitäler gestiftet, und sogenannte Seel- oder Bettel-Häuser zur Beherbergung armer Reisenden errichtet.

Schon im Jahre 1315 wurde z. B. das Siechenhaus zu Nürtingen, 1350 bis 1366 das alte Hospital zu Stuttgart, 1473 bis 1536 das jetzige Hospital zu Stuttgart, vor dem Jahre 1480 das Armenhaus zu Nürtingen, im Jahre 1480 das Hospital zu Urach, 1527 bis 1531 das Hospital zu Nürtingen, 1572 das Lazareth zu Stuttgart, 1593 das Hof-Krankenhaus für die niedere Hofdienerschaft zu Stuttgart gebaut, und die Hospitäler zu Balingen, Blaubeuren, Brackenheim, Herrenberg, Leonberg, Rottenburg, Vaihingen ꝛc. existirten alle schon im 15ten Jahrhunderte.

Auch in den folgenden Jahrhunderten, und selbst noch in der neuesten Zeit, entstanden bald da bald dort ähnliche örtliche Armenhäuser. Im Jahre 1732 z. B. wurde zu Neuthann (OA. Waldsee) von dem Fürsten von Wolfegg ein Hospital gestiftet, 1809 zu Balingen auch

Einäscherung der Stadt ein Krankenhaus zur Aufnahme armer gebrechlicher Personen gebaut, 1819 zu Tuttlingen (weil im Jahre 1803 das Hospital abgebrannt, und das Siechenhaus baufällig war) ein neues Armenhaus für arme und kränkliche Personen und die Familie des Todtengräbers errichtet, 1826 zu Pfrondorf (OA. Tübingen) auf ein neues Armenhaus eine Summe von ungefähr 1000 fl. verwendet, 1828 zu Weinsberg ein Fabrik-Gebäude zu einem Armen- und Krankenhaus angekauft, und 1829 zu Göppingen ein neues Krankenhaus für Handwerks-Gesellen und Dienstboten eröffnet; auch zu Ellwangen und Oberndorf sind Armenhäuser, die erst der neuesten Zeit ihre Entstehung verdanken; zu Ravensburg ist die Begründung eines ähnlichen Krankenhauses, wie das im Jahre 1829 zu Göppingen erbaute, und zu Gmünd die Begründung eines Asyls für arme erwachsene Blinde, gegenwärtig im Werke.

Es besitzt daher jetzt in Würtemberg (mit wenigen Ausnahmen) beinahe jede Stadt und jedes Städtchen, ja sogar manches Dorf, z. B. Bärenweiler (OA. Wangen), Bettenhausen und Leinstetten (OA. Sulz), Neuthann (OA. Waldsee), Obersontheim (OA. Gaildorf), Osterdingen (OA. Rottenburg), Pfrondorf (OA. Tübingen) ꝛc. ꝛc., ein Gebäude dieser Art, und in vielen Städten befinden sich sogar deren mehrere. Die Stadt Rottenburg z. B. hat ein Hospital mit einem Krankenhause, und ein Gutleuthaus, die Stadt

Tübingen ein Hospital, ein Seel- oder Armenhaus, ein Gutleuthaus und ein Lazareth, und die Residenz-Stadt Stuttgart einen Hospital, ein Seelhaus (oder Armenhaus), ein Siechenhaus, ein Lazareth, und ein Krankenhaus.

§. 86.

Die Seel- oder Bettel-Häuser, welche an manchen Orten auch schlechtweg Armenhäuser genannt werden, waren ursprünglich beinahe ausschließlich der Beherbergung fremder durchreisenden Armen gewidmet, und, besonders auf den Dörfern, bis zum Jahre 1807 gewöhnlich mehr eine Freistätte für schlechtes herumstreichendes Gesindel, als ein Zufluchtsort für wirklich unterstützungswürdige Arme. Seitdem aber die Polizey-Anstalten gegen das schlechte Gesindel besser und strenger geworden sind, erfüllen auch diese Armenhäuser mehr wieder ihren eigentlichen Zweck, und sie können nun zuweilen auch für andere wohlthätige Nebenzwecke benützt werden. In mehreren dieser Armenhäuser, namentlich z. B. zu Osterdingen (OA. Rottenburg) finden jetzt auch arme Orts-Angehörige eine Unterkunft, und in dem zunächst zur Nachtherberge für durchreisende fremde und arme Christen und Juden bestimmten Seelhause zu Stuttgart, in dessen sogenannter Armen-Stube im Jahre 1822 noch 64 solche Personen über Nacht beherbergt, und mit einer Suppe gespeist worden sind, ist in neueren Zeiten zugleich eine Entbindungs-Anstalt für arme geschwächte

Weibs-Personen von Stuttgart und aus anderen Orten eingerichtet worden, in welcher, obgleich sie kaum 8 Betten faßt, im Jahre 1811 doch 72 schwangere Personen, die daselbst auch ihr Wochenbett hielten, entbunden worden sind.

§. 87.

Die Hospitäler, welche gewöhnlich ausschließend nur für die Bewohner des Ortes, in welchem sie stehen, bestimmt sind,*) wurden ursprünglich nur für solche Arme gestiftet, „die gar mit tiefer Armuth, „Alter, oder sonst mit schwerer Leibes-Krankheit der„maßen beladen, daß sie nicht mehr arbeiten und die„nen mögen (d. h. können), und sich ihr Tag frömmlich mit treuer Arbeit oder Diensten gehalten.“ Allein nach und nach schlich sich, und zwar schon in den ältesten Zeiten, in den meisten dieser Hospitäler der Gebrauch ein**), daß auch Leute, welche noch Vermögen und Kräfte genug gehabt hätten, um sich ausserhalb des Hospitals fortbringen zu können, nicht aus Noth, sondern aus Gemächlichkeit, sich im Wege des Leibgeding-Vertrags als sogenannte Pfründner auf Lebenslang in das Hospital einkauften, indem sie entweder

*) Das Hospital zu Märtingen hat die Obliegenheit, nicht nur die Armen der Stadt, sondern auch die der alten Amts-Orte zu unterstützen. In dem Hospital zu Ellwangen hingegen sind mehrere Pfründen von den Stiftern sogar vorzugsweise nur für Glieder ihrer Familie bestimmt.

**) Zu Markgröningen soll dieser Gebrauch in Stiftungs-Briefen gegründet seyn.

ihr ganzes Vermögen, oder einen bestimmten Theil desselben, in den Fonds des Hauses einlegten, dem dann nach ihrem Tode die Einlage mit Nutzen und Eigenthum heimfiel. Hiernach gab es früher in den meisten Hospitälern dreierley Classen von Hospitaliten, nämlich a. sogenannte reiche oder Herren-Pfründner, b. mittlere Pfründner, und c. arme Pfründner, d. i. solche, die ohne Einkaufs-Geld aus wirklicher Armuth in das Hospital aufgenommen, und im Gegensatz zu den Pfründnern zum Theil auch schlechtweg Arme genannt wurden. Die erste dieser Classen hatte vor der zweiten, und die zweite Classe vor der dritten, in Beziehung auf Wohnung, Kost ꝛc., manches voraus; alle drei Classen aber blieben in der Regel größtentheils ohne alle Beschäftigung; aus Eifersucht über die den anderen eingeräumten Vorzüge und aus langer Weile verbitterten sie sich durch Zank und Hader gegenseitig das Leben, und, da nicht selten Männer und Weiber, Erwachsene und Kinder, bunt durcheinander gemischt waren, so wurden die letzteren oft schon von der Wiege an in alle Fehler und Laster der erwachsenen Hospitaliten eingeweiht.

§. 88.

Seit der neuen Organisation im Jahre 1803 und besonders auch in Folge eines Königlichen Rescripts vom Jahre 1823 wird aber jetzt das Einkaufen in die Hospitäler theils gar nicht mehr, theils wenigstens nur noch solchen Armen gestattet, bei welchen vorauszusehen ist, daß sie in kurzer Zeit ihr weniges Ver-

mögen vollends aufgehren würden, und dann ganz unentgeldlich in das Hospital aufgenommen werden müßten. Es werden jetzt nur noch solche Arme aufgenommen, welche durchaus auf keine andere Weise mehr versorgt werden können. Sie werden, insoweit ihr Alter, ihre Kräfte, und ihr Gesundheits-Zustand es zulassen, so viel möglich noch auf angemessene Weise beschäftigt, und die Kinder werden, wie bereits (§. 39 ff.) gezeigt worden ist, entweder auser dem Hospital, oder wenigstens von den erwachsenen Hospitaliten abgesondert, auf andere Weise versorgt. Denjenigen, welche sich früher eingekauft haben, werden zwar bis zu ihrem Tode die vertragsmäßigen Bedingungen gehalten; die Uebrigen aber werden so gleichförmig als möglich behandelt, obschon Manche alle ihre Bedürfnisse, Wohnung, Liegerstatt, Kleidung, Nahrung, ärztliche Hülfe, Andere aber nur freie Wohnung, oder neben dieser wohl auch eine Unterstützung an Geld oder Naturalien erhalten. Wohnung und sonstige gänzliche Versorgung mit allen Lebens-Bedürfnissen erhalten z. B. gegenwärtig in dem Hospital zu Stuttgart 75, Aalen 9, Bärenweiler (OA. Wangen) 30, Calw 32, Ebingen (OA. Balingen) 38, Giengen (OA. Heidenheim) ein Theil, Horb 34, Kißlegg (OA. Wangen) 26, Mergentheim 24, Neuthann (OA. Waldsee) 38, Obersontheim (OA. Gaildorf) alle, Rottenburg 118, Rottweil 39, Tübingen alle, Tuttlingen alle, Weil (der Stadt, OA. Leonberg) diejenigen, welche

sich nichts mehr selbst verdienen können. Bloß freie Wohnung, zum Theil auch freie Heitzung, und eine Unterstützung an Geld oder Naturalien erhalten in dem Hospital zu Stutgart 45, Balingen alle, Bettenhausen und Leinstetten (OA. Sulz) alle, Crailsheim 37, Giengen (OA. Heidenheim) 12, Gmünd 89, Herrenberg (im Siechenhause) alle, Markröningen (OA. Ludwigsburg) 30, Nagold alle, Urach alle, Weil (der Stadt, OA. Leonberg) 26. Gar nicht mehr von Armen bewohnt werden die Hospitäler zu Herrenberg, Nürtingen (schon seit 1670), Schondorf ꝛc. ꝛc.

§. 89.

Die Gutleut-Siechen- Sondersiechen- Leprosen- und Lazareth-Häuser sind schon ihrem Namen nach ursprünglich bloß für kranke, und besonders für ansteckend kranke Arme, und zwar nicht immer bloß für Kranke aus dem Orte, sondern auch aus anderen Orten, bestimmt. „Da Unsere Unter„thanen" (heißt es in der Kasten-Ordnung von 1615) „etlicher Orten ihre presthaften Personen, damit die „übrigen nicht auch inficirt, ausser dem Flecken von „sich gewiesen, und ringe Häuslein ins Feld erbauen „lassen, daselbst sie sich zuweilen einig erhalten müssen; „und da nicht in jedem Amte, Stadt, oder Flecken „Unseres Herzogthums Siechenhäuser sind; so wollen „Wir den Armen zu gut noch etliche Häuser zu den „vorigen in Unserem Herzogthum nach Gelegenheit „desselben aufrichten und begaben, auch die zuvor ge-

„stifteten nach Gelegenheit der Sachen erweitern, des„gleichen dieselben zu Unseren Aemtern austheilen, und „dermaßen bestimmen lassen, damit eine jede Stadt „oder Flecken hinfüro wissen möge, wohin sie ihre der„maßen armuthselige Leute in der Noth schicken und „unterbringen mögen.“ Und an einer anderen Stelle dieser Kasten-Ordnung heißt es: „Wo arme, unver„mögliche, platerige, französische, oder sonst presthafte „Leute, so nicht Güter hätten, wären, welchen daheim „nicht füglich zu helfen, die mögen in die dazu ver„ordneten Plater-Häuser geschickt werden.“

Schon in diesem alten Gesetze wird aber darüber geklagt, „daß den Häusern der armen Sondersiechen „und Plåterigen oftmals viel Nachtheil durch tägliches „Ueberrecken von Seite fremder Sondersiechen oder „Plåterigen erwachse, auch mehrmals Betrug bei sol„chen Landfahrern befunden werde;“ und noch jetzt werden diese Häuser an mehreren Orten nicht mehr zu dem Zwecke, wozu sie ursprünglich bestimmt sind, verwendet; zu Herrenberg und Nagold z. B. wird das Siechenhaus, zu Rottenburg das Gutleuthaus, und zu Reutlingen das ausserhalb der Stadt stehende Armenhaus auch zur Aufnahme nichtkranker Armen, welche keine andere Unterkunft finden können, verwendet.

In das Lazareth zu Stuttgart, das zwar „für „gemeiner Stadt arme Leute“ gestiftet, aber eigentlich nur für die Heilung vorübergehender und acuter Krankheiten, wie z. B. Fieber, Verwundungen, Beinbrüche ꝛc.

bestimmt ist, können, da es kaum 40 Betten fasst, nur 35 solche Kranke zu gleicher Zeit, und wegen der sogleich, nach überstandener Krankheit wieder entlassen wird, 150 bis 170 das ganze Jahr hindurch aufgenommen werden, weil 15 bis 16 unheilbar Kranke lebenslänglich darin erhalten werden müssen; und das Siechenhaus zu Stuttgart, das für Personen gestiftet ist, welche mit ansteckenden und Ekel erregenden Krankheiten, wie z. B. venerischen Krankheiten, Krätze, bösen Blattern, Krebs, Fisteln, offenen unsauberen Schäden, Epilepsie ꝛc. behaftet sind, kann zu gleicher Zeit nur von 50, und das ganze Jahr hindurch nur von 130 bis 140 solchen Personen benützt werden, weil bisher immer ungefähr 40 unter dieser Zahl begriffen waren, die als unheilbar beinahe lebenslänglich in demselben unterhalten werden.

§. 90.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß diese älteren Krankenhäuser der Hauptstadt Stuttgart, sowohl wegen ihres beschränkten Umfanges, als wegen ihrer innern Einrichtung dem Bedürfnisse nicht mehr genügen konnten, nachdem durch die Verdoppelung des früheren Flächen-Inhalts des Landes, und die bedeutende Vermehrung seiner Bevölkerung, auch die Hauptstadt sich verhältnißmäßig vergrößert hatte. Es wurde daher zu Erbauung eines der Königlichen Residenzstadt würdigen, vorzugsweise für diese Residenzstadt, nächstdem aber für das gemeine Beste des gesammten Na-

landes bestimmten neuen Krankenhauses (nach Abzug des muthmaßlichen Erlöses aus dem dadurch entbehrlich werdenden alten Lazareth-Hause) eine Summe von 225,000 fl., und für die erste Einrichtung mit Betten und anderem Hausgeräthe 12 bis 14,000 fl., nach dem Voranschlag ausgesetzt. Der Grundstein zu diesem Gebäude wurde im Jahre 1820 gelegt; im Jahre 1827 wurde es vollendet, und im Jahre 1828 unter dem Namen Catharinen-Hospital eröffnet.

§. 91.

Dieses Krankenhaus enthält außer dem für die Oekonomie und Verwaltung der Anstalt erforderlichen Gelaße 72 größere und kleinere Zimmer, und den Raum zu 300 Betten, und theilt sich in eine Heil- und eine Gebär-Anstalt. In die Heil-Anstalt werden solche Personen aufgenommen, welche an einer heilbaren körperlichen, innerlichen oder äußerlichen, Krankheit leiden. Ausgenommen sind daher, und in das städtische Siechenhaus verwiesen:

a. Geistes-Kranke;

b. Unheilbare, namentlich solche, welche an langwierigen Nerven-Krankheiten, an Epilepsie, chronischen Lähmungen einzelner Sinne oder Bewegungs-Werkzeuge, unheilbarem Erblinden, an chronischen Contracturen, veralteten Geschwüren, Krebs-Schäden, hartnäckigen Haut-Ausschlägen, Beinfraß, veralteten scrophulösen Uebeln, Nachkrankheiten venerischer Uebel ꝛc. leiden;

c. (ausnahmsweise) die von der Polizey aufgegriffenen, mit venerischen Krankheiten behafteten Weibs-Personen.

Ferner sind ausgeschlossen:

d. Kinder unter 8 Jahren, wenn nicht besondere Nothfälle eintreten, und

e. alle diejenigen Personen, welche sich in K. Hof- oder Militär-Diensten befinden, da für diese besondere Kranken-Anstalten bestehen.

§. 92.

Die Aufnahme geschieht ohne Unterschied des Geschlechts, des Glaubens-Bekenntnisses, der Herkunft, des Standes, oder sonstiger äusseren Verhältnisse; selbst die gerichtlichen oder Polizey-Gefangenen sind von dem Genusse der Anstalt nicht ausgeschlossen. Von den zur Aufnahme in die Heil-Anstalt geeigneten Kranken werden jedoch vorzugsweise diejenigen aufgenommen, welche in dem Gemeinde-Bezirk von Stuttgart erkranken, und nur, so weit es der Raum gestattet, können dergleichen Kranke auch aus anderen Gegenden des Landes die Aufnahme ansprechen, wenn sie einer speciellen Kunsthülfe, z. B. der operativen Hülfe eines Stuttgarter Wund- oder Augen-Arztes, oder besonderer im Krankenhause vorhandener Vorrichtungen zu ihrer Heilung bedürfen. In die Gebär-Anstalt, welche zugleich als Hebammen-Unterrichts-Anstalt dient, werden auf Verlangen der Betheiligten aufgenommen:

a. unbedingt, alle Schwangeren, die im Bezirke der

Stadt Stuttgart ihre Heimath haben, aber daselbst von der Geburts-Noth überfallen werden, und b. nach Zulassung des Raums und der für die Gebär-Anstalt und die Hebammen-Schule besonders gewidmeten Fonds, auch solche Schwangeren, welche Heimath-Angehörige irgend einer anderen Gemeinde des Königreichs sind.

§. 93.

Unentgeldliche Aufnahme, Verpflegung, und Heilung haben anzusprechen:

a. alle armen Heimath-Angehörigen der Stadt Stuttgart, deren Ersatzleistung auf die städtischen Cassen von Stuttgart fallen würde, sie mögen im bürgerlichen Verbande mit derselben stehen oder nicht, und ohne Unterschied, ob sie zum Genusse des öffentlichen Allmosens zugelassen, oder nur zeitweise für kranke Tage überhaupt, oder für die längere Dauer ihrer Krankheit zahlungsunfähig und einer Unterstützung bedürftig sind;

b. alle armen Ausländer und Ausländerinnen, die auf der Durchreise oder während eines vorübergehenden Aufenthalts im Gemeinde-Bezirk von Stuttgart von einer Krankheit oder Geburts-Noth überfallen worden sind, und nach ärztlichem Urtheile ohne Gefahr für ihre Gesundheit oder für das Publicum nicht weiter gebracht werden können, insofern nicht durch Staats-Verträge eine auswärtige öffentliche Casse zur Ersatzleistung für sie verbunden erklärt ist.

Auch

Zu einem nach Rücksichten der Billigkeit ermäßigten Ersatze hingegen sind verpflichtet:

a. alle armen Transport-Untersuchungs- und Straf-Gefangenen, für deren Ersatz-Leistung die Staats-Casse oder die örtliche Polizey-Casse von Stuttgart einzutreten hat;

b. die zum dienenden Classe gehörigen Personen, für welche die in Stuttgart errichtete Krankheitskosten-Versicherungscasse den Ersatz zu leisten hat;

c. alle armen Inländer, die ausserhalb des Bezirks der Stadt Stuttgart ihr Heimwesen haben, und für welche ihre Gemeinde die Ersatzleistung zu tragen hat, sey es nun, daß sie ganz mittellos oder nur vorübergehend einer Unterstützung zu diesem Zwecke bedürftig sind;

d. alle in einer inländischen Gemeinde ausserhalb Stuttgard erkrankten armen Ausländer, welche auf Kosten dieser Gemeinde in die Anstalt gebracht werden.

§. 94.

Im Etatsjahre 1828 wurden auf der Abtheilung der innerlichen und chronischen Ausschlags-Kranken, mit Einschluß von 56 im Bestande gebliebenen, 1055 Individuen behandelt, und zwar 575 männlichen und 480 weiblichen Geschlechts; unter diesen waren: Stadt-Angehörige 176, Inländer aus anderen Orten 678, Ausländer 201; im Bestand blieben am 1. Juli 1830 65 Kranke, und zwar 33 Männer, und 32 Weiber. Auf die Abtheilung der chirurgischen, syphilitischen,

und Augen-Kranken wurden im Etatsjahre 1833 mit Einschluß der vom vorhergehenden Jahre im Bestande gebliebenen 29 Kranken aufgenommen 393, nämlich 239 Männer und 154 Weiber; unter diesen waren Stadt-Angehörige 56, Inländer aus anderen Orten 270, und Ausländer 67; in der Behandlung blieben am 1. Juli 1830 29 Kranke, und zwar 14 Männer und 15 Weiber. In die Gebär-Anstalt wurden im Etatsjahre 1833 ausser den vom verflossenen Etatsjahre zurückgebliebenen 7 Personen 101 aufgenommen, nämlich 17 von der Stadt Stuttgart, 80 aus 37 verschiedenen Oberämtern des Königreichs, und 4 vom Auslande.

§. 95.

Das im Jahre 1803 gegründete Clinicum zu Tübingen, ebenfalls eine öffentliche, dem ganzen Lande angehörige, mit allen Hülfsmitteln der Heilung reichlich versehene Heil-Anstalt, in welcher zugleich die meisten vaterländischen Aerzte und Chirurgen ihre praktische Bildung erhalten, besteht

a. aus dem medicinischen Clinicum ambulatorium, von welchem 896 innerliche Kranke —

b. aus dem chirurgischen Ambulatorium, von welchem 45 leichtere chirurgische Kranke —

c. aus der stehenden chirurgischen Clinik, von welcher 100 chirurgische Kranke — und

d. aus dem mit einer Hebammen-Schule verbun-

denen chirurgischen Krankenhause, und weiblichen zu Schwangere —

im Jahre 1814 besorgt wurden.

Aus dem ganzen Lande können die allerverzweifeltsten und verdorbensten, und selbst von Aerzten bereits für unheilbar erklärten Kranken hier ihre letzte Zuflucht suchen; chirurgische Kranke und Schwangere werden zur völlig unentgeldlichen Behandlung in das Haus aufgenommen, auch die übrigen Kranken werden völlig unentgeldlich verpflegt, und bei ihrer Abreise sogar mit kleinen Reisegeldern unterstützt; und nach einer mäßigen Schätzung wird den Gemeinde-Cassen, denen diese kranken Armen ohne das Clinicum zur Last gefallen wären, alle Jahre eine Summe von ungefähr 12000 fl. dadurch erspart.

§. 96.

Das ungefähr um das Jahr 1746 zu Ludwigsburg in Verbindung mit dem dortigen Zucht- und Arbeitshause errichtete, im Jahre 1811 aber davon getrennte, und in die vormaligen Kloster-Gebäude zu Zwifalten verlegte Irrenhaus ist für wahnsinnige und melancholische Personen aus allen Theilen des Königreichs, welche eines sorgfältigeren Verwahrung und genaueren Aufsicht bedürfen, bestimmt, und auf 80 Personen beiderley Geschlechts berechnet. Für jede derselben muß nach Verschiedenheit der besseren oder geringeren Verpflegung ein jährliches Kostgeld von 230 fl. oder 145 fl. an die Irrenhaus-Casse bezahlt, und daneben noch

der Unterhalt für Wohnung und Kleidung besonders ersetzt werden. Hat der Unglückliche kein eigenes Vermögen, wovon diese Kosten bestritten werden könnten; so haben die Verwandten desselben, insoweit sie zu dessen Unterhaltung gesetzlich verbunden sind, oder die Gemeinde, von welcher er ein Angehöriger ist, nach den bestehenden Gesetzen der Armen-Versorgung, ins Mittel zu treten.

Im Jahre 1830 sind übrigens zu Einrichtung einer Heil-Anstalt für Gemüths- und Geistes-Kranke (neben der bisherigen Verwahrungs-Anstalt), und namentlich zur Einrichtung eines der bereits vorhandenen öffentlichen Gebäude für diesen Zweck, so wie für die Anschaffung des erforderlichen Mobiliars, 35,000 bis 40,000 fl. von der Stände-Versammlung bewilligt worden.

Schon früher hatten zwar nach ungedenklichen Bestimmungen die Angehörigen gewisser Orte das Recht zum freyen Gebrauch des Wild-Bades, und Anderen wurde der zuentgeldliche Gebrauch desselben durch besondere Königliche Entschließung, oder nach dem Erkenntniß der Behörden bewilligt; es mußte aber jeder Arme die Kosten seiner Verpflegung selbst bezahlen, und seine Gemeinde sich sogleich in dem ihm ausgestellten Armuths-Zeugniß dafür verbindlich machen. Der jetzige König hingegen hat, um auch dem ärmeren Kranken des Vaterlandes die Wohlthaten der

Heilquellen in Wildbad zu Theil werden zu lassen, im Jahre 1827 unter dem Namen Catharinen-Stift für Würtemberger jeder Confession und jedes Alters und Geschlechts ein besonders Armen-Bad daselbst errichtet, so daß nun jedes Jahr in einem neu angekauften und zweckmäßig eingerichteten Gebäude eine Anzahl Armer unter der besonderen Aufsicht des Bad-Arzts 24 Tage lang nicht nur freyes Bad und Logis, sondern auch unentgeldliche Kost und Wartung erhält. Die Gemeinde, aus deren Mitte ein Armer aufgenommen wird, hat bloß den Transport des Aufgenommenen zu besorgen, in dem Falle, wenn die Bad-Cur über 24 Tage dauert, die Verköstigung und sonstigen Kosten zu übernehmen, und bei Sterb-Fällen die Beerdigungs-Kosten zu tragen.

Auch bei der Herrschaftlichen Bad-Anstalt zu Boll besteht eine Königliche Stiftung von jährlichen 300 fl., um einer gewissen Anzahl mittelloser, gebrechlicher Unterthanen die Wohlthat dieser Schwefel-Quelle zufließen zu lassen. Diese Personen genießen 24 Tage lang freye Wohnung mit einem zugerichteten Bette, freye Kost, unentgeldliche Benützung des Bades, und freye ärztliche Behandlung von Seite des Bad-Arztes.

§. 98.

Das adelliche Damen-Stift zu Ohristenfeld, von welchem schon oben die Rede gewesen ist, das im Jahre 1806 gestiftete, in den Jahren 1809 und 1810 zu Stuttgart gebaute, späterhin aber nach

Wimpfen bei Hall verlegte Invaliden-Haus, die verschiedenen Militär-Hospitäler, und das Hof-Krankenhaus zu Stuttgart für die niedere Hof-Dienerschaft, dürfen, ob sie gleich nicht eigentlich zu den Armen-Häusern gehören, hier doch nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden.

§. 99.

Schluß.

Aus allem Vorstehenden geht hervor, daß zwar manche der bestehenden Würtembergischen Armen-Anstalten allerdings noch einer Vervollkommnung bedarf, daß manche noch nicht diejenige Verbreitung und allgemeine Anwendung, welche nöthig oder doch wünschenswerth wäre, im Königreiche gefunden hat, und daß also im Würtembergischen Armen-Wesen immer noch ein weites Feld zur Bearbeitung übrig bleibt; daß aber nun doch einmal ein fester Grund zu einem ganz neuen, dem älteren bei weitem vorzuziehenden, System des Armen-Wesens gelegt, daß in jedem Theile desselben die Anregung zum Besserwerden, und ein Muster und Beispiel zur Nachahmung gegeben, und daß in jedem Falle in den seit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königes verflossenen 14 Jahren sehr viel und bei weitem mehr geschehen ist, als man von einem so kurzen Zeitraume jemals erwarten konnte.

§. 100.

Ein sehr großes Hinderniß der ganz durchgreifenden Einführung des neuen Systems und der gänzlichen

Ausrottung des Bettels werden jedoch immer diejenigen Orte des Königreichs bleiben, in welchen ein grosses Mißverhältniß der Zahl der Armen zu der Zahl der nichtarmen Einwohner Statt findet.

Es sind ungefähr 100 Gemeinden im Königreiche, welche so viele Arme in ihrer Mitte haben, daß sie zwar in gewöhnlichen Zeiten bei einiger Anstrengung dieselben aus eigenen Kräften nothdürftig zu unterstützen im Stande sind, bei irgend einem ungewöhnlichen Mißgeschick aber sie wohl nicht mehr nothdürftig zu unterstützen vermögend seyn dürften.

Ausser diesen 100 Gemeinden gibt es im Königreiche noch ungefähr 30 andere, in welchen die Zahl der Armen so groß ist, daß sie zwar nicht ohne alle Unterstützung bleiben, jedoch selbst in gewöhnlichen Zeiten, von dem weniger verarmten Theile der Gemeinde, welcher sie angehören, unmöglich in so weit unterstützt werden können, daß ihnen der Vorwand, aus Noth fremde Unterstützung suchen zu müssen, ganz benommen wäre.

Ja es sind im Königreiche ausser diesen 30 noch ungefähr 24 andere Gemeinden, welche zum Theil entweder gar keine, oder nur eine höchst unbedeutende Markung haben, und in welchen die Hälfte, der dritte, der vierte Theil der einzelnen, besonders der ärmeren Einwohner weder ein Grund-Eigenthum, noch das zu Treibung eines ordentlichen Gewerbes erforderliche Vermögen besitzt, sondern sich seinen Lebens-Unterhalt,

insoweit er denselben nicht etwa bei unbedeutenden, meistens umherziehenden, Geworben findet, durch Betteln, wo nicht durch Betrug, Diebstahl, oder Raub, zu verschaffen sucht.

§. 101.

Eine Verordnung vom Jahre 1807 bestimmt zwar, daß in Orten, wo die Grundherrschaft ihr gehabtes Schutz-Recht durch Annahme vieler armen und gewerblosen Schutz-Verwandten zum Nachtheil der ihr untergebenen Gemeinden mißbraucht habe, diese (die Grund-Herrschaft) bei Vertheilung der Kosten, welche die Versorgung der aufgenommenen Personen verursacht, vorzüglich in die Mitleidenschaft gezogen werden soll. Und schon nach den alten Kasten-Ordnungen von den Jahren 1536 und 1615 sollen, „wenn eine „Gemeinde so unvermöglich wäre, oder der armen Per„sonen so viele hätte, daß diese in ihrem Dorfe oder „Flecken nicht unterhalten werden könnten, und aber „andere Gemeinden ebendesselben Amts-Bezirks ver„möglicher sind, und wenige oder gar keine Arme ha„ben, einer solchen unvermöglichen Gemeinde die an„deren vermöglicheren mit ihrem Allmosen zu Steuer „und Hülfe kommen, was denn auch von der Stadt „eines solchen Amtes verstanden werden soll.“

Diese beiden Grundsätze scheinen jedoch, wo nicht etwa vertragsmäßig eine förmliche Confraternität mehrerer oder sämmtlicher Stiftungen eines Amts-Bezirks in Beziehung auf Armen-Sustentations-Kosten

eingeführt war, wie eigentlich anerkannt und in Anwendung gebracht worden zu seyn: und in jedem Falle können sie keine Anwendung finden, wenn, was nicht selten der Fall seyn dürfte, die Grundherrschaft selbst mittellos, und wenn der Oberamts-Bezirk, dem eine solche Gemeinde, und vielleicht mehrere solche Gemeinden angehören, einer von denjenigen Oberamts-Bezirken ist, in welchen überhaupt die Zahl der Armen unverhältnißmäßig groß ist.

§. 102.

Eine Verbindlichkeit der Staats-Casse aber, in solchen Fällen in das Mittel zu treten, ist in den Gesetzen nirgends ausgesprochen, und wirklich ist auch nicht zu misskennen, daß eine allzugroße Freygebigkeit derselben, und überhaupt die Verwilligung eines eigenen Etats-Satzes für diesen Zweck, so wie überhaupt die Uebernahme von Local-Lasten auf die Staats-Casse, sehr folgereich seyn, und allmählich immer weiter gehende Ansprüche hervorrufen könnte, denen bei der Unmöglichkeit, das Einzelne unter allgemeine Gesichtspunkte zu ordnen, nicht immer mit Erfolg zu begegnen seyn möchte.

§. 103.

Da indessen gerade von solchen Orten von jeher der Bettel in allen möglichen Formen in das ganze Land ausgegangen ist, und beinahe ausgehen muß, so lange nicht für eine nützlichere Beschäftigung und anderweite Ernährung der ärmsten Einwohner dieser Orte auf irgend eine Weise gesorgt werden kann; so

möchte die Frage, ob es denn wirklich durchaus kein Mittel hierzu geben sollte, der ernstesten Erwägung von Seite der Regierung würdig seyn.

Der Kirchheimer Wollmarkt,

in den Jahren 1829 und 1830.

Der Wollmarkt zu Kirchheim gewann seit seiner Gründung im Jahre 1819 bis zum Jahre 1829 von Jahr zu Jahr an Umfang, und erlangte dadurch immer mehr Wichtigkeit für die vaterländische Landwirthschaft sowohl, als für Gewerbe und Handel. Das K. statistisch-topographische Büreau wurde um deßwillen veranlaßt, über die Ergebnisse dieses Markts eine nähere Darstellung zu entwerfen, und theilt nun erhaltener Weisung gemäß, einen Auszug davon hier mit.

Nach der von dem Oberamte Kirchheim übergebenen und mit vieler Sorgfalt abgefaßten Uebersicht sind an Wolle auf den Markt gekommen

1829 — 4474½ Ctr.
1830 — 4327 Ctr.

und zwar

spanische	1829	1211½ Ctr.	1830	1356 Ctr.
Bastard	—	4584½ Ctr.	—	2078½ Ctr.
deutsche	—	678½ Ctr.	—	892½ Ctr.

Hiervon wurden auf dem Markte verkauft

1829 — 4268½ Ctr.
1830 — 4227 Ctr.

Es blieben also unverkauft

1829 — 103½ Ctr.

1830 — 100 Ctr.

Aus der verkauften Wolle wurde erlöst

1829 von 4268½ Ctr. — 268,589 fl. 59 kr.

1830 von 4227 Ctr. — 294,420 fl. 4 kr.

und zwar aus

spanischer Wolle

1829 1112½ Ctr. — 85,714 fl. 54 kr.

also im Durchschnitt aus 1 Ctr. 77 fl. 5 kr.

1830 1256 Ctr. — 98,826 fl. 45 kr.

also im Durchschnitt aus 1 Ctr. 78 fl. 41 kr.

Bastard-Wolle

1829 2501½ Ctr. — 151,697 fl. 22 kr.

im Durchschnitt — 60 fl. 23 kr.

1830 2078½ Ctr. — 148,434 fl. 21 kr.

im Durchschnitt — 71 fl. 25 kr.

deutscher Wolle

1829 654½ Ctr. — 31,177 fl. 45 kr.

im Durchschnitt — 47 fl. 36 kr.

1830 892½ Ctr. — 47,158 fl. 58 kr.

im Durchschnitt — 52 fl. 50 kr.

Von diesem Verkauf und Erlöse kamen auf benachbarte Ausländer, welche Wolle auf den Markt gebracht hatten, hauptsächlich Bayer und Schweizer

spanische Wolle 1829 77 Ctr. — 5593 fl.

Bastard-Wolle — 151 Ctr. — 8615 fl. 30 kr.

deutsche Wolle	—	295 Ctr.	— 13,859 fl.	30 kr.
	—	523½ Ctr.	— 28,068 fl.	
spanische Wolle	1830	108½ Ctr.	— 10,302 fl.	
Bastard-Wolle	—	17½ Ctr.	— 1138 fl.	45 kr.
deutsche Wolle	—	73½ Ctr.	— 4100 fl.	15 kr.
	—	199⅞ Ctr.	— 15,541 fl.	

Der übrige Verkauf und Erlös fiel auf die Inländer.

Gekauft wurden

a. von ausländischen Fabrikanten und Wollhändlern

spanische Wolle	1829	670⅛ Ctr.	für 43,549 fl.	22 kr.
	1830	580⅛ Ctr.	— 48,692 fl.	30 kr.
Bastard-Wolle	1829	1124½ Ctr.	— 70,422 fl.	
	1830	1018½ Ctr.	— 75,400 fl.	15 kr.
deutsche Wolle	1829	56½ Ctr.	— 2768 fl.	15 kr.
	1830	16½ Ctr.	— 1153 fl.	45 kr.

Zusammen also

im Jahre 1829 1851⅛ Ctr. für 116,739 fl. 37 kr.

— 1830 1616⅛ Ctr. — 125,246 fl. 30 kr.

b. von inländischen Fabrikanten

spanische Wolle	1829	442⅛ Ctr.	für 42,165 fl.	30 kr.
	1830	675½ Ctr.	— 50,134 fl.	15 kr.
Bastard-Wolle	1829	1376⅛ Ctr.	— 87,275 fl.	22 kr.
	1830	1059½ Ctr.	— 73,034 fl.	6 kr.
deutsche Wolle	1829	598 Ctr.	— 28,409 fl.	30 kr.
	1830	876 Ctr.	— 46,005 fl.	13 kr.

Zusammen
im Jahre 1829 2417½ Ctr. — 151,850 fl. 22 kr.
— 1830 2610⅝ Ctr. — 169,173 fl. 34 kr.

Hierbei ist zu bemerken, daß sich der Marktverkehr nicht auf die obigen, zu Markt gebrachten Quantitäten allein beschränkte, sondern daß auch noch manche Wolle auf dem Kirchheimer Markt verkauft worden ist, wovon nur Muster auf den Markt gebracht worden waren.

Die inländischen Schafhalter, welche am meisten Wolle zu Markt gebracht haben, waren im Jahre 1829: der Freyherr von Ow mit 114½ Ctr. spanischer und 11½ Ctr. Bastard-Wolle; der Sternwirth Häßler von Aldingen, mit 104 Ctr. spanischer Wolle; sodann der Rittmeister von Vischer zu Calw, der Ober-Forstmeister von Kahlden zu Schorndorf, der Posthalter Riedlinger zu Rottenburg; der Gutsbesitzer von Bröm zu Felldorf, sämmtlich mit 40 bis 47 Ctr. größtentheils spanischer Wolle.

Von ausländischen Schafhaltern haben zu Markt gebracht: von Lotzbeck in Augsburg 67½ Ctr. spanische, Rudolph Fischle von Dießenhofen 84 Ctr. deutsche, Johann Fischle von Dießenhofen 48 Ctr. deutsche Wolle.

Die bedeutendsten Einkäufe von inländischen Fabrikanten wurden gemacht von Schönleber in Ludwigsburg mit 297½ Ctr.; Wagner von Calw mit 377½ Ctr; sodann von Eußlin in Stuttgart, mit 104 Ctr. Die bedeutendsten ausländischen Einkäufer

waren Ehrmann von Straßburg mit 662½ Ctr.; Wagner von Lambrecht, mit 228½ Ctr.; Fürstenberger von Basel, mit 134⅛ Ctr.; Haisloch von Bischweiler, mit 115 Ctr.; Gulden und Völgel von Bischweiler mit 82 und 95 Ctr.

Den höchsten Preis galt die Wolle des Geheimen Raths von Kerner zu Stuttgart, mit 140 fl.

Im Jahre 1830 kamen die großen Quantitäten von einzelnen Schafhaltern nicht auf den Markt, wie im Jahre 1829, mit Ausnahme des Schafhalters Häsler in Aldingen, der 157½ Ctr. Bastard- und deutsche Wolle zu Markt brachte, und einen Erlöß von 10,038 fl. 30 kr. machte, sodann des Freyherrn von Ow der 49½ Ctr. spanische und andere Wolle verkaufte. Die höchsten Preise in diesem Jahre waren 155 und 150 fl. für 1 Ctr., erlöst von dem landwirthschaftlichen Institut zu Hohenheim und dem Geh. Rath von Kerner. Zu den ausländischen Einkäufern von dem vorigen und den frühern Jahren, welche auch dießmahl wieder größtentheils erschienen und worunter wieder Ehrmann von Straßburg der stärkste war, kamen noch Didier aus Verviers mit 135 Ctr., Rosenfeld aus Karlsruhe mit 73½ Ctr. u. a. Im Ganzen hatten im Jahre 1830 mehr ausländische Kaufsliebhaber sich eingefunden, als im Jahre 1829; gleichwohl wurden 435 Ctr. weniger ins Ausland verkauft, als im letzten Jahre, was übrigens auf den Geld-Erlös keinen Einfluß hatte, indem dieser doch, um der höheren Preise willen, 8506 fl.

53 kr. mehr ausmachte. Indeß wurde in beiden Jahren viele, insbesondere feine, Wolle schon vor dem Markte und von Mauchen auf dem Thiere verkauft; hauptsächlich machte ein französisches Haus i. J. 1829 vor Anfang des Markts starke Einkäufe in der Gegend von Kirchheim. Man vermißt daher auch, und weil die Schafhalter früher gewöhnt waren, von Haus zu verkaufen, die Namen mancher bedeutenden Schafhalter und gerade solcher, welche hochfeine Zucht haben. Unter denjenigen, von welchen, außer den oben genannten, ansehnliche Wollen-Quantitäten auf beiden Märkten erschienen sind noch zu bemerken: der Graf von Königsegg-Aulendorf, der Finanz-Minister, Freiherr von Varnbüler, der Posthalter Widenmann von Blaubeuren.

Die Einrichtungen, welche die Stadt für den Markt getroffen hat, und mit jedem Jahre noch verbessert, verdienen alles Lob. Es kommt ihr dabei eine nun überflüssige Kaserne, welche Stadt und Amt in voriger Zeit mit einem Kosten-Aufwand von etlich und 30,000 fl. zu erbauen hatten, sehr zu statten. Das K. Oberamt drückt in seinen Berichten hauptsächlich noch den Wunsch aus, daß der so wichtige Markt nicht durch Gestattung noch weiterer Wollenmärkte zersplittert werden möchte, und indem man ihm in diesem Wunsche beistimmen muß, hat man nur zu bedauern, daß dieß leider, schon zu viel geschehen ist, und daß, wenn auch nicht durch die Errichtung anderer entfernterer Märkte — Heil-

bronn, Ehingen, Tuttlingen, doch durch die ganz neuerlich, im Jahre 1830 erst vorgegangene, Errichtung des nahen Göppinger Wollenmarkts eine Nachtheil drohende Concurrenz entstanden ist, die ihren Einfluß schon auf dem letzten Kirchheimer Markt geäußert hat. Denn in der Uebersicht, die wir von jenem Markt vor uns haben, erscheinen nun mehrere derselben Namen von Schafhaltern, die früher den Kirchheimer Markt mit ihrer Wolle beschickt haben, mit dieser zu Göppingen. Daher denn auch wohl das Resultat, daß während die Zufuhr auf den Kirchheimer Markt vom Jahr 1819 an sonst alljährlich und von 440 Centnern, i. J. 1819, bis auf 4475 Centner im Jahre 1829 gestiegen ist, sie von letzterem Jahre bis zum Jahr 1830 um 148 Centner zurückgegangen ist. Diese Concurrenz wirkt aber nicht nur nachtheilig für Kirchheim und seinen Markt, sondern unstreitig auch für die Sache selbst und den Zweck des Markts. Denn nur die Vereinigung von größern Massen auf Einem Punkte kann diesem förderlich seyn, indem nur dadurch und durch die damit gegebene Sicherheit einer größern Auswahl, einerseits bedeutende, besonders ausländische, Käufer herbeigezogen werden, andererseits aber die Verkäufer auf einen sichern Absatz rechnen können.

Zwei Briefe Schillers,

geschrieben auf seiner Flucht von Stuttgart an den Herzog Karl von Würtemberg und den Obersten von Seeger, Intendanten der Akademie zu Stuttgart; nach den Originalien buchstäblich abgedruckt. *)

I. Schreiben an den Herzog Karl.

Mannheim den 24. Sept. 1782.

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Herzog und Herr,

Das Unglük eines Unterthanen und eines Sohns kann dem gnädigsten Fürsten und Vater niemals gleichgültig seyn. Ich habe einen schröklichen Weeg gefunden, das Herz meines gnädigsten Herrn zu rühren, da mir die natürlichen bei schwerer Ahndung untersagt worden sind. Höchst. Dieselbe haben mir auf das strengste verboten Litterarische Schriften herauszugeben, noch weniger mich mit Ausländern einzulassen. Ich habe gehoft Eurer Herzoglichen Durchlaucht Gründe

*) Diese Briefe wurden kürzlich unter den Akten der vormaligen Karls-Akademie gefunden. Da sie einen merkwürdigen Zeitpunkt in dem Leben des großen Mannes betreffen, und theils zur Berichtigung, theils zur Feststellung verschiedener Angaben darüber dienen, so schienen sie dem Herausgeber einer Bekanntmachung besonders werth zu seyn.

von Gewicht unterthänigst dagegen vorstellen zu können, und mir daher die gnädigste Erlaubniß ausgebeten, Höchst Denenselben meine unterthänigste Bitte in einem Schreiben vortragen zu dörfen; da mir diese Bitte mit Androhung des Arrests verweigert ward, meine Lage aber eine gnädigste Milderung dieses Verbots höchst nothwendig machte, so habe ich, von Verzweiflung gedrungen, den izigen Weeg ergriffen, Eure Herzogliche Durchlaucht mit der Stimme eines Unglücklichen um gnädigstes Gehör für meine Vorstellungen anzuflehen, die meinem Fürsten und Vater gewiß nicht gleichgültig sind.

Meine bisherige Schriften haben mich in den Stand gesezt, den Jahrgehalt, den ich von Höchstdero hoher Gnade empfing, jährlich mit 500 fl. zu verstärken, welcher ansehnliche Zufluß für meine Gelehrtenbedürfnisse nothwendig war. Das Verbot, das mir das Herausgeben meiner Arbeiten legte, würde mich in meinen oeconomischen Umständen äuserst zurükfezen, und gänzlich außer Stand sezen mir ferner die Bedürfnisse eines Studierenden zu verschaffen.

Zu gleicher Zeit glaubte ich es meinen Talenten, dem Fürsten der sie wekte und bildete, und der Welt die sie schäzte schuldig zu seyn, eine Laufbahn fortzusezen, auf welcher ich mir Ehre zu erwerben, und die Mühe meines gnädigsten Erziehers in etwas belohnen könnte. Da ich mich bisher als den ersten und einzi-

gen Zögling Eurer Herzogl. Durchl. kannte der die Achtung der großen Welt sich erworben hat, so habe ich mich niemals gefürchtet meine Gaben für diesen Endzweck zu üben, und habe allen Stolz und alle Kraft darauf gerichtet, mich hervorzuthun, und dasjenige Werk zu werden, das seinen fürstlichen Meister lobte. Ich bitte Eure Herzogl. Durchl. in tiefster Unterthänigkeit, mir zu befehlen, daß ich das beweisen soll.

Ich mußte befürchten gestraft zu werden wenn ich Höchstdenenselben gegen das Verbot meine Anliegenheit in einem Schreiben entdekte. Dieser Gefahr auszuweichen bin ich hieher geflüchtet, fest überzeugt, daß nur die unterthänigste Vorstellung meiner Gründe dazu gehört, das Herz meines Fürsten gegen mich zu mildern. Ich weiß daß ich in der grosen Welt nichts gewinnen kann, daß ich in mein gröfestes Unglück stürze; ich habe keine Aussichten mehr wenn Eure Herzogl. Durchlaucht mir die Gnade verwaigern solten, mit der Erlaubniß Schriftsteller seyn zu dörfen, einigemahl mit dem Zuschuß den mir das Schreiben verschaft Reisen zu thun, die mich grose Gelehrte und Welt kennen lernen und mich civil zu tragen *), welches mir die Ausübung meiner Medicin mehr erleichtert, zurückzukommen. Diese einzige Hoffnung hält

*) D. h. wohl: nicht in Militäruniform.

mich noch in meiner schröklichen Lage *). Solte sie mir fehlschlagen, so wäre ich der ärmste Mensch, der verwiesen vom Herzen seines Fürsten, verbannt von den Seinigen wie ein Flüchtling umherirren muß. Aber die erhabene Großmuth meines Fürsten läßt mich das Gegentheil hoffen. Würde sich Karls Gnade herablassen mir jene Punkte zu bewilligen, welcher Unterthan wäre glüklicher als ich, wie brennend solte mein Eifer seyn Karls Erziehung vor der ganzen Welt Ehre zu machen. Ich erwarte die gnädigste Antwort mit zitternder Hoffnung, ungeduldig aus einem fremden Lande zu meinem Fürsten zu meinem Vaterlande zu eilen, der ich in tiefster Submission und aller Empfindung eines Sohns gegen den zürnenden Vater ersterbe

Eurer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamster

Schiller.

*

II. Schreiben an den Obersten, von Seeger, Intendanten der Akademie.

Hochwohlgebohrener Herr,

Hochgebietender Herr Obrist,

Die Ueberzeugung, daß ich mit einem Manne rede, der Gefühl für mein Unglük und Weißheit genug für meine Lage hat, einem Mann, der in Ver-

*) Schiller befand sich, wie man weiß, in einer sehr beklemmten und düstern Lage zu Mannheim, bis er eine Zufluchtsstätte bei der Familie von Wolzogen in Franken fand.